



Brüssel, den 15. Mai 2023
(OR. en)

9014/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0095(COD)**

**COMPET 409
MI 370
IND 225
ENER 227
ENV 463
CONSOM 163
CODEC 787**

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8967/23
Nr. Komm.dok.:	7854/22 + ADD 1-8
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG – <i>Allgemeine Ausrichtung</i>

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 30. März 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte¹ angenommen. Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Gemäß dem Vorschlag wird der Rahmen für das Ökodesign nachhaltiger Produkte aktualisiert, modernisiert und erweitert und gleichzeitig der bestehende Rechtsrahmen der Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie)² aufgehoben.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (Dok. ST 7854/22 + ADD 1-8).

² Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung) (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

2. Mit dem Vorschlag sollen nachhaltige Produkte in der EU zur Norm gemacht werden. Er zielt auf die Produktgestaltung ab und legt neue Anforderungen fest, durch die die Haltbarkeit, Zuverlässigkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit, Reparierbarkeit und Energie- und Ressourceneffizienz der Produkte verbessert werden und die Möglichkeit, sie zu warten, zu überholen und zu recyceln, vereinfacht wird. Konkret zielt der Vorschlag u. a. darauf ab, Folgendes zu schaffen:
 - einen Rahmen für die Festlegung harmonisierter Ökodesign-Anforderungen in der EU für spezifische Produktgruppen, um ihre Kreislaufaspekte, Energieeffizienz und anderen Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit deutlich zu verbessern. Mit diesem Rahmen können Leistungs- und Informationsanforderungen für fast alle Kategorien physischer Waren, die in der EU in Verkehr gebracht werden (mit Ausnahme von Lebensmitteln, Futtermitteln und Arzneimitteln), festgelegt werden;
 - einen „digitalen Produktpass“, der Informationen über die ökologische Nachhaltigkeit der Produkte enthält. Er wird Verbraucher und Unternehmen dabei unterstützen, beim Kauf von Produkten fundierte Entscheidungen zu treffen, Reparaturen und Recycling vereinfachen und die Transparenz in Bezug auf die Umweltauswirkungen der Produkte während ihres Lebenszyklus verbessern. Der Produktpass sollte den Behörden auch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen;
 - einen Rahmen zur Vermeidung der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte.
3. Der Ausschuss des Europäischen Parlaments für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) hat am 16. Mai 2022 Frau Alessandra Moretti (S&D, IT) zur Berichterstatterin für den Vorschlag ernannt.
4. Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Vorschlag wurde am 14. Juli 2022 abgegeben.

II. BERATUNGEN IM RAT

5. Der Vorschlag wurde auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 29. September 2022 erörtert. Über den Vorschlag wurde ferner auf den Tagungen des Rates (Umwelt) vom 28. Juni und 24. Oktober 2022 beraten. Die Beratungen in der Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ (Binnenmarkt – Ökodesign) wurden im Juli 2022 unter tschechischem Vorsitz aufgenommen. Nach elf Sitzungen der Gruppe legte der tschechische Vorsitz am 6. Dezember 2022 einen ersten Kompromisstext³ und auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 1. Dezember 2022 einen Fortschrittsbericht⁴ vor.
6. Unter schwedischem Vorsitz ist die Gruppe bisher zu 13 Sitzungen zusammengetreten. Der schwedische Vorsitz hat am 10. Februar 2023 einen zweiten Kompromisstext⁵, am 5. April 2023 einen dritten Kompromisstext⁶ und am 26. April 2023 einen vierten Kompromisstext⁷ vorgelegt.
7. Zwar begrüßten die Delegationen den Vorschlag im Allgemeinen und unterstützten seine Ziele, doch gingen ihre Ansichten darüber auseinander, wie diese Ziele am besten erreicht werden können.
8. Im Mittelpunkt der Beratungen der Gruppe stand insbesondere Folgendes: die Frage der Gewährleistung der Umweltziele, das Maß an Harmonisierung, das Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte, der digitale Produktpass, die Rolle der Zollbehörden und der Marktüberwachungsbehörden, der Verwaltungsaufwand für KMU, die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge und die Erteilung einer Befugnis an die Kommission zur Annahme der Ökodesign-Anforderungen, einschließlich der Frage, wie eine angemessene Einbeziehung der Mitgliedstaaten in diesem Prozess sichergestellt werden kann. Zu diesem letzten Punkt hat der Vorsitz den Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 22. März 2023 um politische Leitlinien ersucht.⁸

³ Dok. ST 15613/22.

⁴ Dok. ST 14540/22 + COR 1.

⁵ Dok. ST 6199/23.

⁶ Dok. ST 8080/23.

⁷ Dok. ST 8613/23.

⁸ Dok. ST 7289/23.

9. Daher hat der Vorsitz in seinen Kompromisstexten – unter Wahrung des Ziels, des Inhalts und der grundlegenden Struktur des vorgeschlagenen Rechtsakts – mehrere Bestimmungen des Kommissionsvorschlags geändert, um den Forderungen der Delegationen während der Beratungen auf Gruppenebene sowie den politischen Leitlinien des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 22. März 2023 Rechnung zu tragen und so die Klarheit, Durchführbarkeit und Rechtssicherheit zu verbessern.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Kompromisstext des Vorsitzes⁹ auf seinen Tagungen vom 10. und 12. Mai 2023 erörtert. Am 10. Mai 2023 vertraten mehrere Delegationen die Ansicht, dass weitere Änderungen am Text erforderlich seien, um zu einer Einigung zu gelangen. Daher hat der Vorsitz am 12. Mai 2023 zusätzliche Änderungen vorgelegt. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Änderungen, die in den in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext eingeflossen sind, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter beschlossen, den Text dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) zu übermitteln, damit eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

III. FAZIT

11. Der Rat wird daher ersucht, auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 22. Mai 2023 auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstextes eine allgemeine Ausrichtung festzulegen und den Vorsitz zu beauftragen, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen.

⁹ Dok. ST 8967/23.

2022/0095(COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG
(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁰,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹⁰ ABl. C vom , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der europäische Grüne Deal¹¹ ist Europas Strategie für nachhaltiges Wachstum mit dem Ziel, die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, wettbewerbsfähigen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft umzugestalten. Im Grünen Deal wird das ehrgeizige Ziel gesteckt, die Union bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Er erkennt die Vorteile von Investitionen in die wettbewerbsfähige Nachhaltigkeit der Union durch den Aufbau eines gerechteren, umweltfreundlicheren und digitaleren Europas an. Bei diesem Wandel kommt Produkten eine entscheidende Rolle zu. Im Grünen Deal wird herausgestellt, dass die derzeitigen Produktionsverfahren und Verbrauchsmuster nach wie vor zu linear sind und vom Durchsatz neuer Werkstoffe, die abgebaut, gehandelt, zu Waren verarbeitet und schließlich als Abfall entsorgt oder als Emissionen ausgestoßen werden, abhängig sind, und unterstrichen, dass der Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell dringend erforderlich ist und dass noch erhebliche Fortschritte erzielt werden müssen. Ferner wird darin Energieeffizienz als Priorität für die Dekarbonisierung des Energiesektors und die Verwirklichung der Klimaziele 2030 und 2050 genannt.

¹¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“, COM(2019) 640 final.

(2) Um den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell zu beschleunigen, hat die Kommission in ihrem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa¹² eine zukunftsorientierte Agenda aufgestellt, um den Rechtsrahmen an die Erfordernisse einer nachhaltigen Zukunft anzupassen. Im Aktionsplan wird ausgeführt, dass es gegenwärtig kein umfassendes Paket von Vorschriften gibt, die sicherstellen würden, dass alle in der EU in **Verkehr** gebrachten Produkte immer nachhaltiger werden und in der Kreislaufwirtschaft bestehen können. Insbesondere die Produktgestaltung fördert die Nachhaltigkeit nicht ausreichend über den gesamten Lebenszyklus. Deshalb werden Produkte häufig ersetzt, was zu einem erheblichen Energie- und Ressourcenverbrauch führt, denn es müssen neue Produkte hergestellt und vertrieben und alte Produkte entsorgt werden. **Da es an relevanten Informationen und erschwinglichen Optionen fehlt, ist es für** Wirtschaftsteilnehmer und Bürger [...] nach wie vor zu schwierig, bei der Produktwahl nachhaltige Entscheidungen zu treffen [...]. Aus diesem Grund werden Nachhaltigkeits- und Werterhaltungschancen verpasst, Sekundärmaterialien nur wenig nachgefragt und die Einführung von kreislauforientierten Geschäftsmodellen behindert.

(2a) Ein voll funktionsfähiger Binnenmarkt für nachhaltige Produkte ist eine Voraussetzung für die Schaffung einer Kreislaufwirtschaft in der Union. Gemeinsame Ökodesign-Anforderungen auf Unionsebene würden die Entwicklung, Einführung und Ausweitung neuer Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft im gesamten Binnenmarkt ermöglichen und der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union einen Schub verleihen. Solche Maßnahmen würden auch eine unverhältnismäßige Belastung für Unternehmen beseitigen und der Industrie und den Verbrauchern Zugang zu zuverlässigen und klaren Daten verschaffen, sodass nachhaltigere Entscheidungen getroffen werden könnten.

¹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“, COM(2020) 98 final.

- (3) In der europäischen Industriestrategie¹³ wird das übergeordnete Ziel der Union dargelegt, den Übergang zur Klimaneutralität und eine Führungsrolle im digitalen Bereich zu fördern. Darin wird ebenso wie im europäischen Grünen Deal auf die führende Rolle hingewiesen, die die europäische Industrie dabei spielen muss, indem sie ihren CO₂ - und ihren Materialfußabdruck reduziert und das Kreislaufprinzip wirtschaftsweit integriert. Ferner wird darin auf die Notwendigkeit hingewiesen, von traditionellen Modellen Abstand zu nehmen und die Art und Weise zu revolutionieren, in der Produkte gestaltet, hergestellt, verwendet und entsorgt werden. In der Aktualisierung der Industriestrategie von 2021¹⁴ werden die Kernbotschaften der Strategie von 2020 bekräftigt und die Erkenntnisse aus der COVID-19-Krise, einschließlich der Notwendigkeit einer Stärkung der Resilienz, in den Mittelpunkt gestellt.

¹³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „*Eine neue Industriestrategie für Europa*“, COM(2020) 102 final.

¹⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „*Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen*“, COM(2021) 350 final.

- (4) In Ermangelung von Rechtsvorschriften auf Unionsebene sind bereits divergierende nationale Ansätze zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten entstanden, die von Informationsanforderungen über die Dauer der Softwarekompatibilität elektronischer Geräte bis hin zu Pflichten, über die Handhabung unverkaufter nicht verderblicher Waren Bericht zu erstatten, reichen. Dies deutet darauf hin, dass noch mehr nationale Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele dieser Verordnung wahrscheinlich zu einer weiteren Fragmentierung des Binnenmarkts führen werden. Um zum Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und gleichzeitig ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, bedarf es daher eines harmonisierten Rechtsrahmens für die schrittweise Einführung von Ökodesign-Anforderungen für Produkte. Mit dieser Verordnung wird ein solcher Rahmen geschaffen, indem der Ökodesign-Ansatz, der ursprünglich in der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ festgelegt wurde, auf so viele Produkte wie möglich ausgeweitet wird. Angesichts der Bedeutung nachhaltiger Produkte für den Übergang zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft und um allen beteiligten Akteuren Rechtssicherheit zu bieten und Hindernisse im Binnenmarkt zu vermeiden, ist es erforderlich, einen harmonisierten Rechtsrahmen für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für Produkte, die in Verkehr gebracht werden, zu schaffen.

¹⁵ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

- (5) Diese Verordnung wird dazu beitragen, Produkte so anzupassen, dass sie den Erfordernissen einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft entsprechen, das Abfallaufkommen zu verringern und sicherzustellen, dass die Leistung von Nachhaltigkeitsvorreitern zur Norm wird. Sie soll neue Ökodesign-Anforderungen festlegen, um die Haltbarkeit – **das schließt die Verhinderung der vorzeitigen Obsoleszenz von Produkten ein** – Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit – **das schließt die zerstörungsfreie Ersetzung von Produktbauteilen ein** – zu verbessern, die Möglichkeiten zur **Leichtbauweise**, Überholung und Wartung verbessern, das Vorhandensein gefährlicher Chemikalien in Produkten angehen, die Energie- und Ressourceneffizienz von Produkten, **einschließlich im Hinblick auf strategische und kritische Rohstoffe**, erhöhen, das voraussichtliche Aufkommen an **Abfall** verringern und den Rezyklatanteil in Produkten steigern und gleichzeitig deren Leistung und Sicherheit erhöhen, Wiederaufarbeitung und hochwertiges Recycling ermöglichen sowie den CO₂ - und den Umweltfußabdruck reduzieren. **Ökodesign-Anforderungen könnten auch die Ressourcennutzung betreffen, einschließlich Anforderungen in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Ressourcen oder Materialien mit biobasiertem Gehalt im Produkt.**
- (6) Das Europäische Parlament begrüßte in seiner Entschließung vom 25. November 2020 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Binnenmarkt für Unternehmen und Verbraucher“¹⁶ die Förderung langlebiger Produkte, die leichter repariert, wiederverwendet und recycelt werden können. In seinem Bericht über den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vom 16. Februar 2021¹⁷ billigte das Europäische Parlament auch die von der Kommission im Aktionsplan vorgestellte Agenda. Nach Auffassung des Europäischen Parlaments kann der Übergang zur Kreislaufwirtschaft Lösungen zur Bewältigung der aktuellen ökologischen Herausforderungen und der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise mit sich bringen. Der Rat begrüßte in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2020 mit dem Titel „Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten“¹⁸ auch die von der Kommission geplante Vorlage von Gesetzgebungsvorschlägen als Teil eines umfassenden und integrierten Rahmens für eine nachhaltige Produktpolitik, der Klimaneutralität, Energie- und Ressourceneffizienz und eine schadstofffreie Kreislaufwirtschaft fördert, die öffentliche Gesundheit und die biologische Vielfalt schützt und die Verbraucher und öffentlichen Auftraggeber stärkt und schützt.

¹⁶ P9_TA(2020)0318.

¹⁷ [P9_TA\(2021\)0040](#).

¹⁸ Dok. 13852/20.

- (7) Diese Verordnung soll zur Verwirklichung der Klima- und Energieziele der Union beitragen. Im Einklang mit den Zielen, die im 2016 von der Union ratifizierten Übereinkommen von Paris¹⁹ festgelegt sind, sieht die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates – das „Europäische Klimagesetz“²⁰ – eine verbindliche Verpflichtung der Union vor, die Nettotreibhausgasemissionen der EU bis 2030 um mindestens 55 % zu reduzieren, und schreibt das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 fest. 2021 nahm die Kommission das Paket „Fit für 55“²¹ an, um die Klima- und die Energiepolitik der Union für die Verwirklichung dieser Ziele zu rüsten. Hierzu muss die Energieeffizienz im Einklang mit dem in der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates²² verankerten Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ bis 2030 deutlich schneller auf rund 36 % des Endenergieverbrauchs erhöht werden²³. Die im Rahmen dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Produkte sollten bei der Verwirklichung dieses Ziels eine wichtige Rolle spielen, indem der Energiefußabdruck von Produkten erheblich gesenkt wird. **Mit dem Erreichen der genannten** Energieeffizienzanforderungen **wird** auch die Anfälligkeit der Verbraucher gegenüber Energiepreiserhöhungen **verringert werden**. Wie im Übereinkommen von Paris anerkannt wird, spielt die Verbesserung der Nachhaltigkeit von Verbrauch und Produktion ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Bewältigung des Klimawandels.

¹⁹ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1).

²⁰ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

²¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_3541

²² Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 210).

²³ Gemäß der Folgenabschätzung zum Klimazielplan (*Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren*, COM(2020) 562 final) und dem [Energieeffizienzrichtlinienvorschlag].

- (8) Diese Verordnung soll auch zur Verwirklichung der allgemeinen Umweltziele der Union beitragen. Das 8. Umweltaktionsprogramm²⁴ verankert das Ziel der Union, die Belastungsgrenzen unseres Planeten nicht zu überschreiten, in einem Rechtsrahmen und nennt die Voraussetzungen für die Erreichung prioritärer Ziele, zu denen auch der Übergang zu einer schadstofffreien Kreislaufwirtschaft gehört. Im europäischen Grünen Deal wird auch aufgefordert, die Belastung von Luft, Wasser, Boden und Verbraucherprodukten in der Union besser zu überwachen, Bericht darüber zu erstatten, ihr vorzubeugen und dagegen vorzugehen. Folglich müssen Chemikalien, Materialien und Produkte während ihres Lebenszyklus so sicher und nachhaltig wie möglich sein, sodass die Materialkreisläufe schadstofffrei werden²⁵. Darüber hinaus wird sowohl im europäischen Grünen Deal als auch im Aktionsplan der Union für die Kreislaufwirtschaft anerkannt, dass der Binnenmarkt eine kritische Masse darstellt und dadurch Einfluss auf globale Normen für die Nachhaltigkeit und die Gestaltung von Produkten nehmen kann. Diese Verordnung soll daher bei der Erreichung mehrerer Ziele, die im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen „Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster“²⁶ gesteckt wurden, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union eine wichtige Rolle spielen.

²⁴ Beschluss (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 [Fundstelle nach Veröffentlichung im Amtsblatt einsetzen – Trilogvereinbarung 2. Dezember 2021].

²⁵ Wie im EU-Aktionsplan *Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden* (COM(2021) 400 final) und in der *Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit* (COM(2020) 667 final) dargelegt, in der die Verfolgung von Null-Schadstoff-Zielen in Produktion und Verbrauch gefordert wird.

²⁶ Darunter insbesondere die Ziele im Rahmen des Nachhaltigkeitsziels Nr. 12 („Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion“).

- (9) Mit der Richtlinie 2009/125/EG wurde ein Rahmen für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte geschaffen. **Zusammen** mit der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ **hat sie** die EU-Nachfrage nach Primärenergie für Produkte erheblich reduziert, und es wird davon ausgegangen, dass diese Einsparungen weiter zunehmen. Zu den gemäß der Richtlinie 2009/125/EG angenommenen Umsetzungsmaßnahmen zählen auch Anforderungen zu Kreislaufaspekten wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit ein. Zugleich gibt es Instrumente wie das EU-Umweltzeichen, das mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ eingeführt wurde, oder die EU-Kriterien für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge²⁹, die breiter angelegt, aber aufgrund der begrenzten Wirkung freiwilliger Ansätze nicht so wirksam sind.
- (10) Die Richtlinie 2009/125/EG hat die Energieeffizienz und bestimmte Kreislaufaspekte energieverbrauchsrelevanter Produkte im Großen und Ganzen erfolgreich gefördert, und ihr **Ökodesign**-Ansatz hat das Potenzial, schrittweise die Nachhaltigkeit aller Produkte anzugehen. Um den Selbstverpflichtungen des Grünen Deals nachzukommen, sollte dieser Ansatz auf weitere Produktgruppen ausgedehnt werden und durch verbindliche Anforderungen Schlüsselaspekte für die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten systematisch angehen. Indem sichergestellt wird, dass nur Produkte, die diesen Anforderungen genügen, in der Union in **Verkehr** gebracht werden, dürfte diese Verordnung nicht nur den freien Warenverkehr verbessern, da nationale Unterschiede vermieden werden, sondern auch die negativen Umweltauswirkungen von Produkten, für die diese Anforderungen festgelegt sind, während ihres gesamten Lebenszyklus verringern.

²⁷ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1).

²⁹ Mitteilung „Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen“, COM(2008) 400 final, https://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm

(11) Um einen wirksamen und zukunftsfähigen **harmonisierten** Rechtsrahmen zu schaffen, muss dafür gesorgt werden, dass Ökodesign-Anforderungen an alle physischen Waren, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, einschließlich Bauteilen und Zwischenprodukten, festgelegt werden können. **Auch digitale Inhalte, die integraler Bestandteil eines physischen Produkts sind, sollten in den Anwendungsbereich aufgenommen werden.** So kann die Kommission bei der Priorisierung der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen so viele Produkte wie möglich berücksichtigen und dadurch die Wirksamkeit der Anforderungen maximieren. Erforderlichenfalls können bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen spezifische Ausnahmen gemacht werden, **insbesondere wenn keine Ökodesign-Anforderungen erforderlich sind, um zur ökologischen Nachhaltigkeit spezifischer Produktparameter beizutragen, oder** beispielsweise für Produkte mit einem bestimmten Verwendungszweck, der bei Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen nicht erreicht werden könnte. Außerdem sollten auf der Ebene des Rechtsrahmens Ausnahmen für Produkte gemacht werden, für die bereits feststeht, dass Ökodesign-Anforderungen nicht angemessen sind, oder andere Rahmen die Festlegung solcher Anforderungen vorsehen. Dies dürfte der Fall sein bei Lebens- und Futtermitteln im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰, Humanarzneimitteln im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³¹, Tierarzneimitteln im Sinne der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates³², lebenden Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen, Produkten menschlichen Ursprungs, Erzeugnissen von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen, **und Fahrzeugen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.**

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

³¹ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

³² Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

- (12) Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)³³ sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten, die Teil der Gebäudehülle sind, und Systemanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, die ordnungsgemäße Installation und angemessene Dimensionierung, Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme, die in neue oder bestehende Gebäude eingebaut werden, festlegen. Es steht im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung, dass diese Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz unter bestimmten Umständen die Installation energieverbrauchsrelevanter Produkte gemäß dieser Verordnung und ihrer delegierten Rechtsakte einschränken können, sofern diese Anforderungen keine ungerechtfertigte Marktbarriere darstellen.
- (13) Um die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten zu verbessern und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV **delegierte** Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung **der spezifischen anwendbaren** Ökodesign-Anforderungen zu ergänzen. Diese Ökodesign-Anforderungen sollten grundsätzlich für spezifische Produktgruppen wie Waschmaschinen oder Waschmaschinen und Wäschetrockner gelten. Um die Wirksamkeit der Ökodesign-Anforderungen zu maximieren und die ökologische Nachhaltigkeit der Produkte effizient zu verbessern, sollte es zudem möglich sein, **in demselben delegierten Rechtsakt** eine oder mehrere horizontale Ökodesign-Anforderungen für umfassendere Produktgruppen wie z. B. elektronische Geräte oder Textilien festzulegen. Horizontale Ökodesign-Anforderungen sollten dann festgelegt werden, wenn es aufgrund der [...] Ähnlichkeiten von Produktgruppen möglich ist, ihre ökologische Nachhaltigkeit durch dieselben Anforderungen zu verbessern.

³³ COM(2021) 802 final.

(13a) Bei der Definition der Produktgruppe sollte die Kommission unter anderem erwägen, ob Produkte, bei denen es sich um Sonderanfertigungen handelt, und in Kleinserien hergestellte Produkte von der Geltung der Ökodesign-Anforderungen ganz oder teilweise ausgenommen werden sollten. Die Kommission sollte sicherstellen, dass solche Ausnahmen nicht zu einer Umgehung führen.

(14) **Ökodesign-Anforderungen sind Leistungs- und Informationsanforderungen.** Diese Anforderungen sollten der Verbesserung von Produktaspekten dienen, die für die ökologische Nachhaltigkeit relevant sind, wie z. B. Energieeffizienz, Haltbarkeit, Reparierbarkeit sowie CO₂ - und Umweltfußabdruck. Ökodesign-Anforderungen sollten transparent, objektiv und verhältnismäßig sein und mit den internationalen Handelsregeln im Einklang stehen.

Angesichts der Notwendigkeit, kreislaforientierte und nachhaltige Geschäftsmodelle, einschließlich solcher, die auf dem Verkauf von Gebrauchsgütern basieren, zu fördern, sollten Ökodesign-Anforderungen nicht für bereits in Verkehr gebrachte Produkte gelten. Jedoch sollten für Produkte, die so verändert oder überarbeitet werden, dass sie als Produkte zu betrachten sind, die neu in Verkehr gebracht werden, Ökodesign-Anforderungen gelten, wenn sie in den Anwendungsbereich eines delegierten Rechtsakts fallen. Diese Bewertung sollte von Fall zu Fall und gegebenenfalls gemäß den produktspezifischen sektoralen Rechtsvorschriften erfolgen. Auch der Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“) der Kommission kann ein nützliches Instrument sein, um zu bestimmen, wann ein Produkt, das wesentlich verändert wird, als neu zu betrachten ist. Die Überholung oder Reparatur eines Produkts, das nicht die Kriterien der Abfalleigenschaft erfüllt, sollte allgemein nicht so ausgelegt werden, als sei ein neues Produkt in Verkehr gebracht worden.

- (15) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für eine bestimmte Produktgruppe erlassen hat, sollte es den Mitgliedstaaten, im Interesse des Funktionierens des Binnenmarkts, nicht mehr gestattet sein, nationale Leistungs- oder Informationsanforderungen festzulegen, die auf Produktparametern beruhen, die durch die in diesem delegierten Rechtsakt festgelegten Leistungs- bzw. Informationsanforderungen abgedeckt sind. **Um die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten zu verbessern und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten, sollte die Befugnis zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen die Möglichkeit umfassen, in hinreichend begründeten Fällen ausdrücklich festzulegen, dass für bestimmte Produktparameter keine Leistungsanforderung oder keine Informationsanforderung oder keines von beiden festzulegen ist. Wenn in solchen hinreichend begründeten Fällen in einem delegierten Rechtsakt ausdrücklich festgelegt ist, dass für einen bestimmten Parameter keine Leistungs- oder keine Informationsanforderung oder keines von beiden festzulegen ist, sollte es den Mitgliedstaaten nicht mehr gestattet sein, nationale Anforderungen auf der Grundlage von Produktparametern im Rahmen dieser Verordnung einzuführen oder beizubehalten, mit Ausnahme der Festlegung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz im Einklang mit der Richtlinie 2010/31/EU.**

(16) Bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen sollte die Kommission der Art und dem Verwendungszweck der betreffenden Produkte sowie den Merkmalen der entsprechenden Märkte Rechnung tragen. Verteidigungsgüter beispielsweise müssen unter spezifischen und zuweilen schwierigen Bedingungen eingesetzt werden können, und dies muss bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen berücksichtigt werden. Bestimmte Informationen über Verteidigungsgüter sollten nicht offengelegt werden und sollten geschützt werden. **Daher sollten für Produkte, die einzig der Verteidigung oder nationalen Sicherheit dienen, keine Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden. Bei Produkten mit doppeltem Verwendungszweck sollten jegliche Anforderungen das Kriterium erfüllen, dass sie keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheitserfordernisse und Tätigkeiten von Streitkräften haben, und es sollte den Merkmalen des Verteidigungsmarktes** im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ [...] Rechnung getragen werden. Auch die Raumfahrtindustrie ist für Europa und seine technologische Unabhängigkeit von strategischer Bedeutung. Da Raumfahrttechnologien unter extremen Bedingungen eingesetzt werden, müssen bei etwaigen Ökodesign-Anforderungen für Raumfahrtprodukte Nachhaltigkeitsaspekte gegen Resilienz und erwartete Leistung aufgewogen werden. Bei Medizinprodukten im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte³⁵ und In-vitro-Diagnostika im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika³⁶ sollte die Kommission berücksichtigen, dass die Gesundheit und Sicherheit von Patienten und Nutzern nicht beeinträchtigt werden darf. **Darüber hinaus sollte sich die Kommission bei der Bewertung der Merkmale des Marktes und der Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen bemühen, nationale Merkmale, etwa die unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in den Mitgliedstaaten und einschlägige nationale energieeffiziente Verfahren und Technologien sowie Verfahren und Technologien, die in Mitgliedstaaten mit nachweislich vorteilhaften Umweltauswirkungen angewandt werden, zu berücksichtigen.**

³⁴ Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

³⁵ Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

³⁶ Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

(17) Zur Vermeidung von Doppelarbeit und Regulierungsaufwand sollte für Kohärenz zwischen dieser Verordnung und den Anforderungen gesorgt werden, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union und insbesondere dem Produkt-, Chemikalien- und Abfallrecht³⁷ gelten oder dort festgelegt sind. Jedoch schränkt die Existenz von Ermächtigungen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union zur Festlegung von Anforderungen mit gleicher oder ähnlicher Wirkung wie die Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung die Ermächtigungen in dieser Verordnung nicht ein, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(17a) Bei der Erwägung von Ökodesign-Anforderungen sollte die Kommission die bestehenden Rechtsvorschriften der Union genau beachten, um Konflikte oder Überschneidungen mit bestehenden rechtlichen Bestimmungen zu vermeiden. Die Kommission sollte bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen frühzeitig ermitteln und evaluieren, ob und wie eine bestimmte Produktgruppe, die bereits unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fällt, erfasst werden sollte, um Doppelanforderungen zu vermeiden und eine kohärente und rechtlich klare Behandlung der Produktgruppe sicherzustellen. Darüber hinaus sollte die Kommission auch bewerten, wie die künftigen – produktspezifischen oder horizontalen – Ökodesign-Maßnahmen am besten mit anderen geltenden Rechtsrahmen der Union verknüpft werden können, um sicherzustellen, dass sie sich optimal ergänzen, und um Konflikte und Überschneidungen von Verpflichtungen zu vermeiden. Im unwahrscheinlichen Fall eines Konflikts zwischen dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften der Union, die das gleiche Ziel haben, die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten zu verbessern, sollte die spezifische Bestimmung in den Rechtsvorschriften, die dies spezifischer regeln, beziehungsweise die aus diesen Rechtsvorschriften abgeleitete Bestimmung gelten.

³⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen *über die Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht*, COM(2018) 32 final.

(18) Delegierte Rechtsakte **gemäß Artikel 4, in denen** Ökodesign-Anforderungen **festgelegt werden**, sollten, wie auch **bei Durchführungsmaßnahmen** im Rahmen der Richtlinie 2009/125/EG der Fall, jeweils Gegenstand einer Folgenabschätzung und einer Konsultation der Interessenträger sein; ihr Wortlaut sollte im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung formuliert werden, und es sollte eine Bewertung der internationalen Dimension und der Auswirkungen auf Drittländer erfolgen. **Beim Erstellen der Folgenabschätzung** sollte die Kommission sämtliche Aspekte des Lebenszyklus des Produkts gebührend berücksichtigen, und sie sollte sich bei ihrer Folgenabschätzung auf die besten verfügbaren Fakten stützen. Bei der Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen sollte die Kommission einem wissenschaftlichen Ansatz folgen und auch relevante technische Informationen insbesondere aus der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ und der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ sowie technische Bewertungskriterien gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ und die Kriterien für eine umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge⁴¹ berücksichtigen.

(18a) Im spezifischen Kontext der Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen ist es von größter Bedeutung, dass das gesamte erforderliche Fachwissen berücksichtigt wird, unter anderem durch die Konsultation von Sachverständigen der Mitgliedstaaten und durch öffentliche Konsultationen. Daher sollte zur Konsultation der von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen vor dem Erlass aller delegierten Rechtsakte zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen gemäß dieser Verordnung eine spezielle Ökodesign-Sachverständigengruppe eingesetzt werden.

³⁸ Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1).

³⁹ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

⁴⁰ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁴¹ Mitteilung „Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen“, COM(2008) 400 final.

(18b) In Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden, obliegt es den Mitgliedstaaten, zu entscheiden, welche Sachverständigen an der Ökodesign-Sachverständigengruppe beteiligt sein sollen. Die Mitglieder dieser Gruppe sollten frühzeitig konsultiert werden und die Entwürfe der delegierten Rechtsakte, den Entwurf der Tagesordnung und alle anderen einschlägigen Dokumente so rechtzeitig zur Verfügung gestellt bekommen, dass sie sich vorbereiten können. Am Ende jeder Sitzung mit der Ökodesign-Sachverständigengruppe oder im Zuge der Nachbereitung einer solchen Sitzung sollten die Kommissionsdienststellen ihre Schlussfolgerungen aus den Beratungen darlegen und auch erläutern, wie sie den Auffassungen der Sachverständigen Rechnung tragen werden und wie sie weiter zu verfahren gedenken. Diese Schlussfolgerungen sollten im Sitzungsprotokoll festgehalten werden. Wird der Inhalt eines im Entwurf vorliegenden delegierten Rechtsakts geändert, so sollte die Kommission den Mitgliedern der Ökodesign-Sachverständigengruppe Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(19) Um der Vielfalt der Produkte Rechnung zu tragen, sollte die Kommission die Methoden zur Bewertung der Festlegung der Ökodesign-Anforderungen auswählen und diese gegebenenfalls [...] weiterentwickeln. **Diese Methoden sind auf die Art des Produkts, seine relevanteste Aspekte und seine Auswirkungen während seines Lebenszyklus zu stützen.** Dabei sollte die Kommission ihre Erfahrungen mit der Bewertung der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen im Rahmen der Richtlinie 2009/125/EG und die fortlaufenden Bemühungen um die Entwicklung und Verbesserung wissenschaftsbasierter Bewertungsinstrumente **berücksichtigen, unter anderem** die aktualisierte Methodik für die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und die in der Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission⁴² enthaltene Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten, einschließlich im Hinblick auf vorübergehende CO₂ - Speicherung, sowie die Entwicklung von Normen durch internationale und europäische Normungsorganisation, auch zur Materialeffizienz energieverbrauchsrelevanter Produkte [...]. Aufbauend auf diesen Instrumenten und gegebenenfalls unter Heranziehung einschlägiger Studien sollte die Kommission Kreislaufaspekte (wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit samt Reparierbarkeitswert, Ermittlung von Wiederverwendung und Recycling erschwerenden Chemikalien) bei der Bewertung von Produkten und bei der Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen weiter stärken und gegebenenfalls neue Methoden oder Instrumente entwickeln, **wobei sie die Ökodesign-Sachverständigengruppe und das Ökodesign-Forum auf dem Laufenden halten sollte. Die Kommission sollte die Vergleichbarkeit der Daten sowie die Aggregierbarkeit und Nutzbarkeit der Daten in der Lieferkette berücksichtigen. Die Kommission kann sich gegebenenfalls auf mehrere Methodiken stützen, wobei sie bei der Ermittlung der entsprechenden Anforderungen zugleich einen einheitlichen Ansatz sicherstellen sollte. Informationen im Zusammenhang mit Indikatoren für den ökologischen Lebenszyklus, beispielsweise dem CO₂ -Fußabdruck, sollten unter Berücksichtigung bestehender und international etablierter Methoden sowie wissenschaftlicher Methoden, die bereits in europäischen Rechtsvorschriften eingeführt wurden und von internationalen und europäischen Normungsorganisationen empfohlen werden, berechnet werden. Vor allem bei der Modellierung der bei Herstellungsverfahren verbrauchten Energie sollte ein besonderes Augenmerk auf die Modellierung des Energiemixes gelegt werden, bei der auch Fragen wie etwa Strombezugsverträgen, Herkunftsnachweisen und der eigenen Stromerzeugung Rechnung getragen würde.**

⁴² Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs.

(20) Leistungsanforderungen sollten sich auf einen ausgewählten, für den betreffenden Produktaspekt relevanten Produktparameter beziehen, für den festgestellt wurde, dass er Potenzial zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit aufweist. Diese Anforderungen können Mindest- oder Höchstwerte für den Produktparameter, auf die Leistungsverbesserung bei dem Produktparameter abzielende, nicht quantitative Anforderungen oder Anforderungen an die funktionale Leistung eines Produkts umfassen, um sicherzustellen, dass die ausgewählten Leistungsanforderungen sich nicht negativ auf die Fähigkeit des Produkts auswirken, die Funktion zu erfüllen, für die es entworfen und in Verkehr gebracht wurde. Im Falle der Mindest- oder Höchstwerte können sie beispielsweise die Form einer Obergrenze für den Energieverbrauch in der Nutzungsphase oder für die Mengen eines bestimmten, in dem Produkt enthaltenen Materials, eines vorgeschriebenen Mindestzyklanteils oder einer Obergrenze für eine bestimmte Umweltauswirkungskategorie oder eine Aggregation aller relevanten Umweltauswirkungen annehmen. Ein Beispiel für eine nicht quantitative Anforderung ist das Verbot einer spezifischen technischen Lösung, die sich nachteilig auf die Reparierbarkeit des Produkts auswirkt. Leistungsanforderungen werden eingesetzt, um sicherzustellen, dass die Produkte mit der schlechtesten Leistung vom Markt genommen werden, wenn dies erforderlich ist, um zu den ökologischen Nachhaltigkeitszielen dieser Verordnung beizutragen. **Ziel einer Leistungsanforderung sollte es sein, sicherzustellen, dass die gesamten vorteilhaften Auswirkungen auf alle Aspekte und Parameter, die sich aus der Anforderung ergeben, die gesamten nachteiligen Auswirkungen auf alle Aspekte und Parameter überwiegen und dass die Anforderung auf einem Niveau festgelegt wird, das den größten Nutzen für die ökologische Nachhaltigkeit bietet, während die Kosten die Kriterien erfüllen, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Verbraucher in Bezug auf die Erschwinglichkeit relevanter Produkte, keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer, zumindest von KMU, und keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Hersteller oder andere Wirtschaftsteilnehmer geben sollte. Wenn die Kommission eine Kombination mehrerer Anforderungen in Betracht zieht, sollte sie diese als Ganzes bewerten und die Kombination von Anforderungen ermitteln, die den größten Nutzen für die ökologische Nachhaltigkeit mit sich bringt, während die Kosten dieselben Kriterien erfüllen.**

(21) Im Interesse der Kohärenz sollten Leistungsanforderungen die Umsetzung des Abfallrechts der Union ergänzen. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen als Endprodukt sind **gemäß** der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ **festzulegen. Die vorliegende** Verordnung kann die **genannte** Richtlinie **nur – in Ausnahmefällen und bei hinreichender Begründung – um** Produktanforderungen **für die Verpackung spezifischer Produkte ergänzen, wenn eine solche Anforderung keinerlei Verdopplung der Anforderungen gemäß der Richtlinie 94/62/EG bedeutet und wichtig ist, um** die Menge des verwendeten Verpackungsmaterials zu minimieren, **oder wenn die Gestaltung oder Neugestaltung von Produkten zu umweltschonenderen Verpackungen führen und wirksam** zur Abfallvermeidung in der Union **beitragen wird.**

⁴³ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

(22) Stoffsicherheit ist ein anerkanntes Element der Produktnachhaltigkeit. Sie basiert auf den inhärenten Gefahren von Chemikalien für die Gesundheit oder die Umwelt bei spezifischer oder allgemeiner Exposition und ist Gegenstand des Chemikalienrechts wie z. B. der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵, **der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁴⁶**, der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷, der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸, **der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹** und der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰. Im Rahmen dieser Verordnung sollte es nicht möglich sein, die Verwendung von Stoffen, wie im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union, aus Gründen der Stoffsicherheit zu beschränken. Desgleichen sollte es im Rahmen dieser Verordnung auch nicht möglich sein, die Verwendung von Stoffen aus Gründen der Lebensmittelsicherheit zu beschränken. Gemäß dem Chemikalien- und dem Lebensmittelrecht der Union ist es jedoch nicht möglich, durch Beschränkungen der Verwendung bestimmter Stoffe gegen nicht mit der Stoffsicherheit oder der Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang stehende Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit vorzugehen.

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4).

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

⁴⁶ **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.**

⁴⁷ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

⁴⁸ Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

⁴⁹ **Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).**

⁵⁰ **Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).**

Um diese Lücke zu schließen, sollte es im Rahmen dieser Verordnung möglich sein, unter bestimmten Bedingungen die Verwendung von Stoffen, die sich negativ auf die Nachhaltigkeit von Produkten auswirken, in Produkten oder bei ihrer Herstellung vorwiegend aus anderen Gründen als der Stoff- oder der Lebensmittelsicherheit zu beschränken.

(22a) Die Kommission sollte bei der Festlegung von Leistungsanforderungen verhindern können, dass Stoffe, die das Kreislaufprinzip beeinträchtigen, in ein Produkt aufgenommen werden. Die Ermittlung solcher Stoffe sollte Teil der Bewertung der Kommission vor der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für eine bestimmte Produktgruppe sein, und die Kommission sollte bei dieser Bewertung beispielsweise berücksichtigen, ob ein Stoff die Wiederverwendung oder das Recycling eines Produkts komplizierter macht oder sich nachteilig auf die Eigenschaften des recycelten Materials auswirkt, zum Beispiel durch seine Farbe oder seinen Geruch. Wurde ein Stoff bereits für eine andere Produktgruppe als Stoff ermittelt, der das Kreislaufprinzip beeinträchtigt, so kann dies ein Hinweis darauf sein, dass er auch für andere Produktgruppen das Kreislaufprinzip beeinträchtigt. Die Ermittlung eines Stoffes, der das Kreislaufprinzip beeinträchtigt, und dessen mögliche Beschränkung sollte auch eine Informationsanforderung auslösen. Die Kommission sollte gegebenenfalls Interessenträger und die Ökodesign-Sachverständigengruppe konsultieren, um festzustellen, welche Stoffe bei der Konsultation im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen besorgniserregend sind. Diese Verordnung sollte [...] nicht dazu führen, dass es zu Überschneidungen mit Beschränkungen der Verwendung von Stoffen gemäß der Richtlinie [2011/65/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹, die den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschließlich der umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Abfall aus Elektro- und Elektronik-Geräten zum Ziel hat, kommt bzw. dass diese ersetzt werden.

⁵¹ Richtlinie [2011/65/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

- (23) Zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten sollten Informationsanforderungen sich auf einen bestimmten, für den Produktraspekt relevanten Produktparameter beziehen wie z. B. den Umweltfußabdruck oder die Haltbarkeit. So kann von Herstellern verlangt werden, Informationen über die Produktleistung für einen ausgewählten Produktparameter bereitzustellen oder andere Informationen, die die Art und Weise beeinflussen können, in der das Produkt von anderen Parteien als dem Hersteller gehandhabt wird, um die Leistung für diesen Parameter zu verbessern. Diese Informationsanforderungen sollten gegebenenfalls zusätzlich zu oder anstelle von Leistungsanforderungen für denselben Produktparameter festgelegt werden. **Für relevante Produktgruppen sollten horizontale Anforderungen erwogen werden, um den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen.** Sieht ein delegierter Rechtsakt Informationsanforderungen vor, sollte darin angegeben werden, wie die verlangten Informationen bereitzustellen sind, beispielsweise durch Veröffentlichung auf einer frei zugänglichen Website, einen Produktpass oder ein Produktetikett. Informationsanforderungen sind notwendig, um die zur Verwirklichung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele dieser Verordnung erforderlichen Verhaltensänderungen herbeizuführen. Da Informationsanforderungen für Käufer und Behörden eine solide Grundlage für den Vergleich von Produkten auf der Basis ihrer ökologischen Nachhaltigkeit schaffen, dürften sie Verbraucher und Behörden dazu bewegen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden.
- (24) Sehen delegierte Rechtsakte Informationsanforderungen vor, können darin zusätzlich Leistungsklassen für relevante Produktparameter festgelegt werden, um Vergleiche zwischen Produkten auf der Grundlage dieses Parameters zu erleichtern. Leistungsklassen sollten eine Differenzierung zwischen Produkten auf der Grundlage ihrer jeweiligen Nachhaltigkeit ermöglichen und könnten sowohl von Verbrauchern als auch von Behörden herangezogen werden. Sie sollen die Marktentwicklung in Richtung nachhaltigere Produkte steuern.

(25) Informationen über das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in Produkten sind ein wichtiger Faktor für die Ermittlung und Förderung von Produkten, die nachhaltig sind. Die chemische Zusammensetzung von Produkten bestimmt weitgehend sowohl ihre Funktionen und Auswirkungen als auch die Möglichkeiten für ihre Wiederverwendung oder ihre Verwertung, wenn sie zu Abfall geworden sind. In der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit⁵² wird gefordert, das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in Produkten zu minimieren und sicherzustellen, dass Informationen über die chemische Zusammensetzung und sichere Verwendung verfügbar sind, indem Informationsanforderungen eingeführt und vorhandene besorgniserregende Stoffe während des gesamten Lebenszyklus von Materialien und Produkten verfolgt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵³ und andere geltende Rechtsvorschriften über Chemikalien wie die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 gewährleisten bereits die Kommunikation über Gefahren für die Gesundheit oder die Umwelt durch bestimmte besorgniserregende Stoffe als solche oder in einem Gemisch. Die Nutzer von Stoffen und Gemischen sollten auch über relevante nachhaltigkeitsbezogene Informationen informiert werden, die sich nicht in erster Linie auf Gefahren für die Gesundheit oder die Umwelt beziehen. Zudem sollten die Nutzer von anderen Produkten als Stoffen oder Gemischen und die Bewirtschafter der Abfälle von solchen Produkten ebenfalls nachhaltigkeitsbezogene Informationen erhalten, einschließlich solcher, die sich in erster Linie auf die Gefahren von Chemikalien für die Gesundheit oder die Umwelt beziehen. Daher sollte diese Verordnung die Festlegung von Anforderungen für die Verfolgung und die Kommunikation von Nachhaltigkeitsinformationen ermöglichen, einschließlich Informationen über das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus auch im Hinblick auf ihre Dekontaminierung und Verwertung, wenn sie zu Abfall werden. Ein solcher Rahmen sollte darauf abzielen, schrittweise [...] besorgniserregende Stoffe in allen Produkten zu erfassen, die in Arbeitsplänen mit **Listen von Produktgruppen, die für Ökodesign-Anforderungen zu priorisieren sind, genannt werden. Solche Anforderungen für die Verfolgung besorgniserregender Stoffe sollten standardmäßig enthalten sein, wenn im Rahmen dieser Verordnung eine Informationsanforderung festzulegen ist, nachdem eine**

⁵² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „*Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt*“, COM(2020) 667 final.

⁵³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

einschlägige Folgenabschätzung und Konsultationen mit Interessenträgern und Sachverständigen zu Ökodesign-Anforderungen stattgefunden haben. Gleichzeitig könnten Anforderungen für die Verfolgung von Stoffen unter bestimmten Umständen einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Anforderungen für besorgniserregende Stoffe werden immer so zu fassen sein, dass sichergestellt ist, dass die für Ökodesign-Anforderungen geltenden Kriterien erfüllt sind. Damit die Kommission sicherstellen kann, dass die Informationsanforderungen für besorgniserregende Stoffe diese Kriterien, einschließlich dass die Anforderungen keine unverhältnismäßigen administrativen nachteiligen Auswirkungen auf Wirtschaftsteilnehmer mit sich bringen, erfüllen, sollte die Kommission zwischen besorgniserregenden Stoffen differenzieren und beispielsweise für den Geltungsbeginn der Informationsanforderungen für bestimmte besorgniserregende Stoffe längere Fristen festlegen und in hinreichend begründeten Fällen Ausnahmen von den Anforderungen gewähren können. Eine Ausnahme aufgrund der technischen Durchführbarkeit kann in Fällen gelten, in denen sich das Vorhandensein eines Stoffes in einem Produkt mit den derzeit verfügbaren Technologien nicht überprüfen lässt. Es könnte auch relevant sein, aus diesen Gründen Schwellenwerte festzulegen.

(25a) Bei der Festlegung von Schwellenwerten für Informationsanforderungen für besorgniserregende Stoffe und Konzentrationsgrenzwerten für Beschränkungen von Stoffen in den betreffenden Produkten sollte die Kommission die im Unionsrecht, insbesondere gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006, bestehenden Schwellenwerte und Konzentrationsgrenzwerte sowie andere sektorspezifische Rechtsvorschriften berücksichtigen. Gegebenenfalls sollte die Kommission Schwellenwerte oder Konzentrationsgrenzwerte angleichen, um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern.

(25b) Bei der Festlegung des Geltungsbeginns der ersten delegierten Rechtsakte zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung sollte die Kommission berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen, nicht zuletzt die die Marktüberwachung betreffenden Maßnahmen, anpassen müssen.

(26) Die gemäß dieser Verordnung festgelegten Informationsanforderungen sollten auch die Anforderung umfassen, einen Produktpass bereitzustellen. Der Produktpass ist ein wichtiges Instrument, um Informationen für Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette bereitzustellen, und die Verfügbarkeit eines Produktpasses sollte die Rückverfolgbarkeit eines Produkts während seines gesamten Lebenszyklus erheblich verbessern. Der Produktpass sollte den Verbrauchern dabei helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen, indem sie ihren Zugang zu für sie relevanten Produktinformationen verbessern, Wirtschaftsteilnehmern und anderen Akteuren der Wertschöpfungskette wie Reparaturbetrieben oder Recyclingunternehmen Zugang zu einschlägigen Informationen geben und Behörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtern. Der Produktpass sollte nicht an die Stelle von nicht-digitalen Formen der Informationsübermittlung wie Produkthandbüchern oder Etiketten treten, sondern diese ergänzen. Zudem sollte es möglich sein, den Produktpass für Informationen über weitere Nachhaltigkeitsaspekte der jeweiligen Produktgruppe zu nutzen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union bereitgestellt werden müssen.

(26a) Bei der Festlegung des Zeitraums, für den der Produktpass verfügbar bleiben soll, in den delegierten Rechtsakten zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen sollte die Dauer des Lebenszyklus der jeweiligen Produktgruppe berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Informationen über das Produkt auch für Verfahren am Ende der Lebensdauer verfügbar bleiben, wenn dies angesichts des Verwaltungsaufwands für die Wirtschaftsteilnehmer angemessen ist.

(26b) Akteure wie Hersteller, Reparaturbetriebe, Überholungsunternehmen und andere Wirtschaftsteilnehmer, aber auch zuständige nationale Behörden können das Recht erhalten, den Produktpass zu aktualisieren. Zum Beispiel sollten Wirtschaftsteilnehmer, die ein Produkt nach dem Inverkehrbringen reparieren, nachrüsten oder überholen, gegebenenfalls das Recht erhalten, den Produktpass zu aktualisieren, damit dieser genauere Informationen enthält. Der Wirtschaftsteilnehmer sollte garantieren, dass jede frühere Version des Produktpasses getrennt aufbewahrt wird und zugänglich bleibt. Die zuständigen nationalen Behörden könnten beispielsweise in Fällen, in denen ein Produkt nicht mehr konform ist, das Recht erhalten, den Produktpass zu aktualisieren.

(27) Um der Art des Produkts und seines Markts Rechnung zu tragen, sollte bei der Ausarbeitung produktspezifischer Regeln von Fall zu Fall gründlich geprüft werden, welche Informationen in den Produktpass aufzunehmen sind. Um den Zugang zu den jeweiligen Informationen zu optimieren und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen, muss der Produktpass so gestaltet und umgesetzt werden, dass je nach Art der Informationen und Typologie der Interessenträger ein differenzierter Zugang zu den im Produktpass enthaltenen Informationen möglich ist. Um zu vermeiden, dass Unternehmen und der Öffentlichkeit Kosten entstehen, die nicht im Verhältnis zum allgemeinem Nutzen stehen, sollte der Produktpass ferner für das konkrete Produkt, die Charge oder das Produktmodell spezifisch sein, je nach z. B. der Komplexität der Wertschöpfungskette, der Größe, der Art oder Auswirkungen der betreffenden Produkte. **In der Folgenabschätzung, die bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen durchgeführt wird, sollten die Kosten und der Nutzen der Festlegung von Informationsanforderungen mittels Produktpässen auf Modell-, Chargen- oder Articlebene analysiert werden. Ein „Modell“ bezeichnet in der Regel eine Version eines Produkts, bei der sämtliche Exemplare die gleichen im Hinblick auf die Ökodesign-Anforderungen relevanten technischen Merkmale und dieselbe Modellkennung aufweisen, eine „Charge“ bezeichnet in der Regel eine Untermenge eines bestimmten Modells, die aus allen zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Herstellungsbetrieb hergestellten Produkten besteht, und ein „Artikel“ bezeichnet in der Regel ein einziges Exemplar eines Modells. In der Folgenabschätzung sollte außerdem, soweit sich der Produktpass auf nicht kostenlose Standards stützt, erwogen werden, ob dies angemessen ist und wie unverhältnismäßige Kosten für KMU vermieden werden können.**

(27a) Im Unionsrecht werden bereits mehrere Informationsanforderungen für Produkte festgelegt und Systeme eingerichtet, um diese Informationen Wirtschaftsteilnehmern und Verbrauchern zur Verfügung zu stellen. Wann immer möglich sollte die Kommission anstreben, für Kohärenz zu sorgen und den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer zu verringern, der sich aus einer möglichen Überschneidung von Berichtspflichten aus anderen Rechtsvorschriften der Union und Informationsanforderungen im Rahmen dieser Verordnung ergeben könnte. Insbesondere sollte die Kommission die Verknüpfung von Informationsanforderungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung mit anderen im Unionsrecht bestehenden Informationsanforderungen erwägen, etwa der Verpflichtung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Sicherheitsdatenblätter für Stoffe oder Gemische bereitzustellen. Wenn möglich sollte die Kommission ferner den Produktpass mit bestehenden Datenbanken und Instrumenten der Union wie EPREL oder SCIP verknüpfen.

(28) Im Interesse der Interoperabilität sollte angegeben werden, welche Arten von Datenträgern zulässig sind. Aus demselben Grund sollten der Datenträger und die eindeutige Produktkennung im Einklang mit international anerkannten Normen stehen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung nach Maßgabe des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts durch Ersetzung oder Hinzufügung von Normen, denen der Datenträger und die eindeutigen Kennungen entsprechen müssen, zu ändern. Dies soll gewährleisten, dass die im Produktpass enthaltenen Informationen von allen Wirtschaftsteilnehmern aufgezeichnet und übermittelt werden können, und die Kompatibilität der eindeutigen Kennung mit externen Komponenten wie Scangeräten garantieren.

- (29) Damit sich die Festlegung von anderen Ökodesign-Anforderungen als jenen für den Produktpass nicht über Gebühr verzögert bzw. um sicherzustellen, dass Produktpässe wirksam umgesetzt werden können, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, Produktgruppen von den Produktpassanforderungen zu befreien, wenn keine technischen Spezifikationen für die wesentlichen Anforderungen an die technische Konzeption und den Einsatz des Produktpasses verfügbar sind. Desgleichen sollte die Kommission, um unnötigen Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsteilnehmer zu vermeiden, die Möglichkeit haben, Produktgruppen von den Produktpassanforderungen zu befreien, wenn andere Rechtsvorschriften der Union bereits ein System für die digitale Bereitstellung von Produktinformationen vorsehen, das Akteuren entlang der Wertschöpfungskette Zugang zu relevanten Produktinformationen gibt und die Überprüfung der Produktkonformität durch die zuständigen nationalen Behörden erleichtert. Diese Befreiungen sollten unter Berücksichtigung inzwischen verfügbarer technischer Spezifikationen regelmäßig überprüft werden.
- (30) Die eindeutige Kennung von Produkten ist eine Voraussetzung für die Rückverfolgbarkeit entlang der gesamten Lieferkette. Daher sollte der Produktpass mit einer eindeutigen Produktkennung verknüpft werden. Zudem sollte der Produktpass, sofern angemessen, die Rückverfolgbarkeit der Akteure und Produktionsanlagen des betreffenden Produkts ermöglichen. Im Interesse der Interoperabilität sollten **der Datenträger**, die eindeutigen Kennungen der Wirtschaftsteilnehmer und die eindeutigen Kennungen der Einrichtungen, die eine Rückverfolgung ermöglichen, internationalen Normen entsprechen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung nach Maßgabe des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts durch Ersetzung oder Hinzufügung von Normen, denen **der Datenträger**, die eindeutigen Kennungen der Wirtschaftsteilnehmer und die eindeutigen Kennungen der Einrichtungen entsprechen müssen, zu ändern. **Dies soll gewährleisten, dass die im Produktpass enthaltenen Informationen von allen Wirtschaftsteilnehmern aufgezeichnet und übermittelt werden können, und die Kompatibilität der eindeutigen Kennung mit externen Komponenten wie Scangeräten garantieren.**

- (31) Digitalisierte Informationen über das Produkt und seinen Lebenszyklus oder gegebenenfalls sein Produktpass sollten durch das Scannen eines Datenträgers wie eines Wasserzeichens oder eines QR-Codes leicht zugänglich sein. Der Datenträger sollte sich möglichst auf oder an dem Produkt selbst befinden, damit die Informationen während seines gesamten Lebenszyklus zugänglich bleiben. Je nach Art, Abmessungen oder Verwendungszweck der betreffenden Produkte sind jedoch Ausnahmen möglich.
- (32) Um sicherzustellen, dass der Produktpass flexibel, agil und marktgesteuert ist und mit Geschäftsmodellen, Märkten und der Innovation Schritt hält, sollte er auf einem dezentralen Datensystem basieren, das von Wirtschaftsteilnehmern eingerichtet und gepflegt wird. Zu Durchsetzungs- und Überwachungszwecken kann es jedoch erforderlich sein, dass die zuständigen nationalen Behörden und die Kommission unmittelbar Zugang zu einem Verzeichnis sämtlicher Datenträger und eindeutigen Kennungen von in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Produkten haben.
- (33) Um eine wirksame Einführung des Produktpasses zu gewährleisten, sollten die technische Gestaltung, die Datenanforderungen und die Funktionsweise des Produktpasses einer Reihe grundlegender technischer Anforderungen entsprechen. Diese Anforderungen sollten die Grundlage für die kohärente Einführung des Produktpasses in den verschiedenen Sektoren bilden. Es sollten technische Spezifikationen festgelegt werden, damit diese grundlegenden Anforderungen wirksam umgesetzt werden können, und zwar entweder in Form einer harmonisierten Norm, die im Amtsblatt veröffentlicht wird, oder als Auswechlösung in Form einer von der Kommission **im Wege von Durchführungsrechtsakten** angenommenen gemeinsamen Spezifikation. Die technische Gestaltung sollte sicherstellen, dass die Daten im Produktpass gemäß den einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre geschützt sind. Der digitale Produktpass wird in einem offenen Dialog mit internationalen Partnern entwickelt, damit deren Standpunkte bei der Erarbeitung der technischen Spezifikationen berücksichtigt werden und gewährleistet ist, dass sie zum Abbau von Handelshemmnissen für umweltfreundlichere Produkte und zu niedrigeren Kosten für nachhaltige Investitionen, Vermarktung und Compliance beitragen. Technische Spezifikationen und Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit entlang der Wertschöpfungskette sollten, damit sie wirksam umgesetzt werden können, so weit wie möglich einvernehmlich sowie unter Einbeziehung von und in konstruktiver Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren, einschließlich Normungsgremien, Industrieverbänden, Verbraucherorganisationen, Sachverständigen, NRO und internationalen Partnern einschließlich Entwicklungsländern erarbeitet werden.

(34) Zur Verbesserung der Durchsetzung von Ökodesign-Anforderungen ist es jedoch erforderlich, dass die zuständigen nationalen Behörden und die Kommission direkten Zugang zu einem Verzeichnis sämtlicher Datenträger und eindeutigen Kennungen von in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Produkten haben. Deshalb sollte die Kommission ein Produktpassregister einrichten und pflegen, um diese Daten abzuspeichern. Um die Durchsetzung erforderlichenfalls noch weiter zu erleichtern, sollte die Kommission angeben, welche weiteren im Produktpass enthaltenen Informationen im Register abgespeichert werden müssen.

(34a) Die Kommission sollte ein benutzerfreundliches Webportal erstellen und unterhalten, über das Interessenträger wie etwa Verbraucher, Wirtschaftsteilnehmer und andere relevante Akteure gemäß den differenzierten Zugangsrechten, die in den delegierten Rechtsakten zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen bestimmt sind, Zugang zu den in den Produktpässen enthaltenen Informationen haben. Das Webportal sollte einen Link zu Informationen enthalten, die der Wirtschaftsteilnehmer bereits in seinem dezentralen Produktpass gespeichert hat.

(35) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte gemäß den geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ erfolgen.

⁵⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁵⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (36) Die wirksame Durchsetzung in Bezug auf Produkte, die in der Union in **Verkehr** gebracht werden, unabhängig davon, ob sie in der Union hergestellt oder eingeführt wurden, ist für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung von wesentlicher Bedeutung. Daher **sollte die Kommission, wenn sie ein Register eingerichtet hat, sicherstellen, dass** die Zollbehörden über die mit der Verordnung (EU) .../.... eingerichtete Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll unmittelbar Zugang haben. **Zu diesem Zweck sollte eine elektronische Vernetzung eingerichtet werden.** So könnte der Zoll **automatisch und elektronisch kontrollieren, ob** importierte Waren einen Produktpass haben. **Die Kommission sollte sicherstellen, dass dieses System nicht zu faktischen Einfuhrverboten für Sendungen führt, bei denen die eindeutige Produktkennung des Produktpasses den Logistikunternehmen nicht bekannt ist und nicht beschafft werden kann, insbesondere im Postexpress- und Kurierverkehr.**
- (37) [...]
- (38) Die im Produktpass enthaltenen Informationen können es den Zollbehörden ermöglichen, das Risikomanagement zu verbessern und zu erleichtern und gezieltere Kontrollen an den Grenzen durchzuführen. Aus diesem Grund sollten die Zollbehörden in der Lage sein, auf die im Produktpass und im zugehörigen Register enthaltenen Informationen zuzugreifen und sie zu nutzen, um ihre Aufgaben im Einklang mit dem Unionsrecht wahrzunehmen, einschließlich des Risikomanagements gemäß der Verordnung (EU) Nr. **952/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁶.

⁵⁶ Verordnung (EU) Nr. **952/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

(39) Um Verbraucher zu nachhaltigeren Entscheidungen zu bewegen, sollten Etiketten, sofern dies in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen ist, Informationen enthalten, die einen wirksamen Vergleich von Produkten ermöglichen, z. B. durch Angabe von Leistungsklassen. Insbesondere für Verbraucher können physische Etiketten im Geschäft eine zusätzliche Informationsquelle sein. Sie können Verbrauchern eine schnelle visuelle Grundlage für die Unterscheidung zwischen Produkten nach ihrer Leistung in Bezug auf einen bestimmten Produktparameter oder ein Bündel von Produktparametern bieten. Sie sollten gegebenenfalls auch den Zugang zu zusätzlichen Informationen ermöglichen, indem sie spezifische Hinweise in Form von Internetadressen, dynamischen QR-Codes, Links zu Etiketten im Internet oder jeder sonstigen geeigneten verbraucherorientierten Form enthalten. Die Kommission sollte in dem entsprechenden delegierten Rechtsakt festlegen, wie solche Etiketten – auch im Online-Fernabsatz – am wirksamsten angebracht werden, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Kunden und die Wirtschaftsteilnehmer sowie der Merkmale der betreffenden Produkte. Die Kommission kann auch vorschreiben, dass das Etikett auf die Verpackung des Produkts aufgedruckt wird.

- (40) Die Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung gilt, parallel zu dieser Verordnung, für energieverbrauchsrelevante Produkte. [...] Energieetiketten **sind ein erfolgreiches** Instrument zur Bereitstellung geeigneter Informationen über energieverbrauchsrelevante Produkte für Verbraucher, und im Rahmen dieser Verordnung festgelegte Leistungsklassen sollten gegebenenfalls als zusätzliche Informationen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/1369 in das Etikett aufgenommen werden. In Fällen, in denen relevante Informationen über die Leistung eines Produkts in Bezug auf einen Produktparameter nicht als zusätzliche Information in das gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 für das energieverbrauchsrelevante Produkt erstellte Energieetikett aufgenommen werden können, sollte die Kommission **gegebenenfalls die Erstellung eines Etiketts gemäß der vorliegenden Verordnung anstelle des Energieetiketts verlangen können, falls die relevanten Informationen aus dem Energielabel so aufgenommen werden können.**
- (41) Verbraucher sollten vor irreführenden Informationen, die ihre Entscheidungen für nachhaltigere Produkte beeinflussen könnten, geschützt werden. Aus **den genannten** Gründen sollte das Inverkehrbringen von Produkten mit einem Etikett, das die Etiketten gemäß dieser Verordnung nachahmt, untersagt sein. **Nur Etiketten, die das Layout oder die Grafiken der Etiketten gemäß dieser Verordnung kopieren oder diesen sehr ähnlich sind, sollten als nachbildende Etiketten gelten.**

(42) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals so effizient wie möglich zu verwirklichen und zuerst die Produkte mit den größten Auswirkungen anzugehen, sollte die Kommission eine Priorisierung der im Rahmen dieser Verordnung zu regulierenden Produkte und der für sie geltenden Anforderungen durchführen. Ausgehend von dem Priorisierungsprozess gemäß der Richtlinie 2009/125/EG sollte die Kommission einen Arbeitsplan festlegen, der sich über mindestens drei Jahre erstreckt und eine Liste der Produktgruppen enthält, **die als vorrangig für delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen gelten**, sowie der Produktaspekte, für die sie den Erlass delegierter Rechtsakte **zur Festlegung horizontaler Anforderungen** plant. **Diese Liste sollte in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt werden. Die Kommission sollte nicht darauf beschränkt werden, nur die in der Liste aufgeführten Produkte zu regulieren, und das Verfahren für den Erlass des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung des Arbeitsplans sollte die Kommission nicht daran hindern, die Arbeit an Ökodesign-Anforderungen für eine oder mehrere Produktgruppen aufzunehmen. Gleichwohl sollte diese Liste verschiedenen Interessenträgern ein höheres Maß an Vorhersehbarkeit bezüglich der von der Kommission geplanten Arbeiten bieten.** Die Kommission sollte ihre Priorisierung nach Kriterien vornehmen, die insbesondere den potenziellen Beitrag der delegierten Rechtsakte zu den Klima-, Umwelt- und Energiezielen der Union sowie ihr Potenzial zur Verbesserung der jeweiligen Produktaspekte betreffen, ohne dass der Öffentlichkeit und den Wirtschaftsteilnehmern unverhältnismäßige Kosten entstehen; **damit sollte ein Beitrag zur wirtschaftlichen Resilienz und zur Wettbewerbsfähigkeit der Union geleistet werden. Die Kommission sollte ferner bewerten, ob ein Risiko eines unlauteren Wettbewerbs zwischen in der Union und außerhalb der Union hergestellten Endprodukten besteht, bevor sie Anforderungen für Zwischenprodukte vorschlägt.** Angesichts ihrer Bedeutung für die Verwirklichung der Energieziele der Union sollten die Arbeitspläne eine adäquate Zahl an Maßnahmen für energieverbrauchsrelevante Produkte umfassen. **Darüber hinaus sollten im Rahmen der Ökodesign-Sachverständigengruppe sowie des Ökodesign-Forums von den Mitgliedstaaten benannte Sachverständige konsultiert werden; in diesen Gremien kommen auch Interessenträger zusammen, darunter Akteure aus kreislauforientierten Geschäftsmodellen.** Wegen der Komplementaritäten zwischen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/1369 für energieverbrauchsrelevante Produkte **sollte die Kommission bestrebt sein, den** Zeitplan für den Arbeitsplan gemäß dieser Verordnung und den Zeitplan für den Arbeitsplan gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1369 **abzustimmen. Produktgruppen, die nach dem Unionsrecht bereits umfassenden Bestimmungen unterliegen, die auch spezifische Umwelanforderungen enthalten, sollten bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen nicht priorisiert werden.**

- (43) Ist die Kommission aufgrund anderer, produktspezifischerer Regelungen ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Regulierung der ökologischen Nachhaltigkeit zu erlassen und wurden solche delegierten Rechtsakte erlassen, so sollte diese Verordnung nur in Ausnahmefällen ergänzend zum Tragen kommen. Beispielsweise sollten in dieser Verordnung keine Anforderungen für Bau-Endprodukte festgelegt werden, wenn bereits Anforderungen der ökologischen Nachhaltigkeit für solche Produkte im Rahmen der Bauprodukteverordnung⁵⁷ erarbeitet wurden. Für Bauprodukte sollte diese Verordnung nur in Ausnahmefällen – wenn die Anforderungen im Rahmen der Bauprodukteverordnung unzureichend oder unwirksam sind und nicht im Rahmen der Bauprodukteverordnung innerhalb einer angemessenen Frist geändert oder ergänzt werden können – ergänzend zum Tragen kommen können, sofern sich die Verwaltungskosten, die dadurch – und auch durch den Umstand, dass Wirtschaftsteilnehmer potenziell zwei Konformitätsbewertungsverfahren unterliegen – entstehen, als angemessen erweisen. Um zu vermeiden, dass Wirtschaftsteilnehmer sich überschneidenden oder potenziell widersprüchlichen Anforderungen oder delegierten Rechtsakten unterliegen, sollte die Kommission vor der Ausarbeitung solcher ergänzender Anforderungen im Rahmen der Bauprodukteverordnung erwägen, ob der bereits nach der vorliegenden Verordnung erlassene delegierte Rechtsakt aufgehoben oder geändert werden kann, sodass die Anforderungen stattdessen in einer Maßnahme enthalten sind, die gemäß der Bauprodukteverordnung erlassen wird. Die Kommission sollte jedoch bei der Ausarbeitung von Arbeitsplänen gemäß der vorliegenden Verordnung berücksichtigen, dass – in Fortsetzung der derzeitigen Praxis – [die überarbeitete Bauprodukteverordnung] den in dieser Verordnung festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen an energieverbrauchsrelevante Produkte, die auch Bauprodukte sind, Vorrang einräumt. Dies sollte beispielsweise für Heizgeräte, Heizkessel, Wärmepumpen, Wasser- und Raumheizungsgeräte, Ventilatoren, Kühl- und Lüftungssysteme sowie Fotovoltaikprodukte der Fall sein. Für diese Produkte kann [die überarbeitete Bauprodukteverordnung] nur ergänzend [...] in Bezug auf Sicherheitsaspekte angewendet werden, wobei auch andere Rechtsvorschriften der Union über Produkte wie Gasgeräte, Niederspannung und Maschinen berücksichtigt werden.

⁵⁷ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.

(44) Um die Selbstregulierung als gültige Alternative zu Regulierungsansätzen zu fördern, sollte diese Verordnung **auf der Grundlage der mit** der Richtlinie 2009/125/EG **gewonnenen Erfahrungen** die Möglichkeit für die Industrie vorsehen, Selbstregulierungsmaßnahmen vorzulegen, **sofern die Zielvorgaben dieser Maßnahmen im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung stehen**. Die Kommission sollte die von der Industrie vorgeschlagenen Selbstregulierungsmaßnahmen zusammen mit den von den Unterzeichnern vorgelegten Informationen und Nachweisen bewerten, auch vor dem Hintergrund der internationalen Handelsverpflichtungen der Union und der Notwendigkeit, die Kohärenz mit dem Unionsrecht zu gewährleisten. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einen Rechtsakt zu erlassen und zu aktualisieren, in dem die Selbstregulierungsmaßnahmen aufgeführt sind, die als gültige Alternativen **betrachtet werden, bevor ein delegierter** Rechtsakt zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen **erlassen wird**. Es ist auch angemessen, dass die Kommission beispielsweise angesichts der relevanten Markt- oder Technologieentwicklungen innerhalb der betroffenen Produktgruppe eine überarbeitete Fassung der Selbstregulierungsmaßnahme anfordern kann, wenn dies für notwendig erachtet wird. Sobald eine Selbstregulierungsmaßnahme in einem Durchführungsrechtsakt aufgeführt ist, können die Wirtschaftsteilnehmer berechtigterweise davon ausgehen, dass die Kommission **zuerst den Inhalt dieser Maßnahme erwägt, bevor sie einen** delegierten Rechtsakt zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für diese spezifische Produktgruppe **vorschlägt**. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Kommission möglicherweise [...] Ökodesign-Anforderungen erlässt, die auch für **einige oder alle** Produkte gelten, die unter eine anerkannte Selbstregulierungsmaßnahme fallen, und zwar für die Produktspekte, die nicht Gegenstand dieser Selbstregulierungsmaßnahme sind. Ist die Kommission der Auffassung, dass eine Selbstregulierungsmaßnahme die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt, sollte sie diese Selbstregulierung aus dem Durchführungsrechtsakt streichen, in dem die anerkannten Selbstregulierungsmaßnahmen aufgeführt sind. Danach können im Einklang mit dieser Verordnung Ökodesign-Anforderungen für die Produktgruppen festgelegt werden, die zuvor Gegenstand der Selbstregulierungsmaßnahme waren.

(45) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) könnten stark von einer steigenden Nachfrage nach nachhaltigen Produkten profitieren, aber bei einigen Anforderungen auch mit Kosten und Schwierigkeiten konfrontiert sein. **Die Kommission sollte bei der Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung den Auswirkungen der Anforderungen auf KMU Rechnung tragen, die in dem jeweiligen Produktsektor tätig sind.** Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen angemessene Informationen **einschließlich Leitlinien** bereitstellen, für gezielte und spezialisierte Schulungen sorgen und KMU, die in der Herstellung von Produkten tätig sind, für die Ökodesign-Anforderungen festgelegt sind, gezielt unterstützen und fördern, auch in finanzieller Hinsicht. Diese Maßnahmen **sind besonders wichtig für Produktgruppen mit einer maßgeblichen Präsenz von KMU und** sollten beispielsweise die Berechnung des Umweltfußabdrucks des Produkts und die technische Umsetzung des Produktpasses umfassen. **Die Kommission sollte KMU darüber hinaus leicht zugängliche Informationen über verfügbare finanzielle Unterstützung und Finanzierungsprogramme bereitstellen.** Die ergriffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang stehen.

(46) Die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte wie Textilien [...] durch Wirtschaftsteilnehmer wird zunehmend zu einem weitverbreiteten Umweltproblem in der gesamten Union, insbesondere aufgrund des raschen Anstiegs von Online-Verkäufen. Durch die Vernichtung gehen wertvolle wirtschaftliche Ressourcen verloren, da Waren hergestellt, befördert und anschließend vernichtet werden, ohne jemals für ihren Verwendungszweck genutzt zu werden. Daher ist es im Interesse des Umweltschutzes erforderlich, dass mit dieser Verordnung ein Rahmen geschaffen wird, um die Vernichtung unverkaufter **Verbraucherprodukte**, die in erster Linie für Verbraucher bestimmt sind, gemäß der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸ zu verhindern, auch **bei Produkten, die nicht zum Verkauf angeboten wurden, und** bei Produkten, die von einem Verbraucher im Zuge seines Widerrufsrechts gemäß der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹ **oder im Zuge eines vom Wirtschaftsteilnehmer angebotenen gewerblichen Widerrufsrechts** zurückgegeben wurden; **damit soll angestrebt werden, die Zahl der unverkauften und gebrauchsfähigen Produkte, die vernichtet werden, zu verringern. Produkte, die zurückgegeben wurden und aufgrund des Zustands des Produkts nicht erneut verkauft werden können und die nicht für die Wiederaufarbeitung, Überholung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Spende geeignet sind, sollten nicht als unverkauftes Verbraucherprodukt im Sinne dieser Verordnung gelten. Der Begriff der Vernichtung im Sinne dieser Verordnung sollte die letzten drei Tätigkeiten der Abfallhierarchie im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG abdecken: Recycling, sonstige Verwertung und Beseitigung. Die Wiederaufarbeitung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung sollten darüber hinaus nicht als Vernichtung gelten. Wenngleich Recycling eine wichtige Abfallbehandlungstätigkeit in einer Kreislaufwirtschaft ist, ist es widersinnig, dass Produkte hergestellt werden, nur um sofort dem Recycling zugeführt zu werden; deshalb wurde Recycling in das Konzept der Vernichtung aufgenommen. Durch die Vorbeugung der Vernichtung** werden die Umweltauswirkungen dieser Produkte verringert, indem das Abfallaufkommen reduziert und die Überproduktion von Produkten unattraktiv gemacht wird. Mehrere Mitgliedstaaten haben nationale Rechtsvorschriften über die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte

⁵⁸ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 6).

⁵⁹ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

erlassen, was zu Marktverzerrungen führt; daher sind harmonisierte Vorschriften in Bezug auf die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte erforderlich, damit für Vertreiber, Einzelhändler und andere Wirtschaftsteilnehmer in allen Mitgliedstaaten dieselben Vorschriften und Anreize gelten.

(46a) Wirtschaftsteilnehmer sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu vermeiden, dass unverkaufte gebrauchsfähige Verbraucherprodukte entsorgt werden müssen. Dies sollte nur Maßnahmen umfassen, die technisch durchführbar und wirtschaftlich tragfähig sind. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen werden Vorschriften zum Verbot der Ausfuhr von Produkten in Drittländer unter dem falschen Vorwand, dass sie zum Gebrauch verkauft oder gespendet werden, festgelegt, wenn diese Produkte tatsächlich vernichtet werden sollen.

(46b) Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte so ausgelegt werden, dass sie im Widerspruch zur Abfallhierarchie im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG steht.

(46c) Die Mitgliedstaaten sollten nicht daran gehindert werden, nationale Maßnahmen bezüglich der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte für Produkte einzuführen oder beizubehalten, die nicht einem direkten Verbot unterliegen oder noch nicht Gegenstand eines Durchführungsrechtsakts zur Festlegung eines Verbots sind, sofern diese Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht stehen.

(47) Um die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte unattraktiv zu machen und weitere Daten über das Auftreten dieser Praxis zu gewinnen, sollte mit dieser Verordnung eine Transparenzpflicht für Wirtschaftsteilnehmer eingeführt werden, die in der Union Verbraucherprodukte anbieten, **mit Ausnahme von Klein- und Kleinstunternehmen**, und sie sollten dazu verpflichtet werden, Informationen über die Menge der unverkauften Verbraucherprodukte offenzulegen, die pro Jahr entsorgt werden. **Für mittlere Unternehmen sollte diese Pflicht erstmals vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung finden. Bei der Festlegung des Umfangs der Transparenzpflicht sollte die Bezugnahme auf den Begriff „sich entledigen“ in der Definition von Abfall in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG als Orientierungshilfe dienen.** Der Wirtschaftsteilnehmer sollte die Produktart oder -kategorie, die Gründe für die Entsorgung des Produkts und seine nachfolgende Zuführung zu Abfallbehandlungsverfahren angeben. Den Wirtschaftsteilnehmern sollte es zwar freistehen, zu bestimmen, wie diese Informationen in einer ihrem Geschäftsumfeld angemessenen Weise offenzulegen sind, doch sollte es als bewährtes Verfahren betrachtet werden, die erforderlichen Informationen gegebenenfalls in **die Nachhaltigkeitsberichterstattung** gemäß Artikel 19a **oder 29a** der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰ aufzunehmen. **Bei der Ausarbeitung des Durchführungsrechtsakts über die Einzelheiten und das Format der Offenlegung von Informationen sollte die Kommission der Notwendigkeit Rechnung tragen, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsteilnehmer zu vermeiden, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, von bestehenden Meldepflichten im Unionsrecht Gebrauch zu machen. Die Wirtschaftsteilnehmer sollten darüber hinaus offenlegen, welche Maßnahmen sie zur Vermeidung der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte ergriffen haben.**

⁶⁰ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

(47a) Neben der Schaffung von Anreizen, unverkaufte Verbraucherprodukte nicht zu vernichten, sollte mit dieser Verordnung die Logik des Verbots der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte in der Union eingeführt werden, da gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte das Eigentumsrecht und die unternehmerische Freiheit keine absoluten Rechte sind und nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Schutz der Umwelt ein dem Gemeinwohl dienendes Ziel ist, das die Beschränkung der Ausübung dieser Rechte rechtfertigen kann, sofern diese Beschränkung keinen unverhältnismäßigen und nicht tragbaren Eingriff darstellt, der diese Rechte in ihrem Wesensgehalt antastet. Insbesondere verursachen die unnötig hohen Produktionsmengen und die kurze Nutzungsdauer von Textilien, von denen Bekleidung den größten Anteil am Verbrauch in der EU ausmacht, erhebliche Umweltauswirkungen, wie in der Mitteilung der Kommission „EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien“⁶¹ beschrieben. Neu hergestellte, aber unverkaufte Textilien – insbesondere Bekleidung – gehören zu den Artikeln, die Meldungen zufolge vernichtet werden. Bekleidung sollte mehr wertgeschätzt, getragen und gepflegt werden, als dies im Rahmen der heutigen „Fast-Fashion“-Kultur der Fall ist. Aus Sicht der Kreislaufwirtschaft steht eine solche Verschwendung wertvoller Ressourcen in klarem Widerspruch zu den Zielen dieser Verordnung, nämlich der Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit. Es ist daher gerechtfertigt, die Vernichtung unverkaufter Verbraucherbekleidung und unverkauften Bekleidungszubehörs zu verbieten, wobei einige spezifische Ausnahmen vorgesehen werden sollten, unter denen die Vernichtung unverkaufter Verbraucherbekleidung und unverkauften Bekleidungszubehörs nach wie vor erlaubt sein kann, insbesondere angesichts von Gesundheits- und Sicherheitsbedenken oder des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums, damit dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit entsprochen wird. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse zur Festlegung solcher Ausnahmen übertragen werden. Dieses Verbot sollte nicht für KMU gelten. Für mittlere Unternehmen sollte es jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung finden.

(47b) Die Produktion von Elektronik erfordert die Verwendung spezifischer Ressourcen, wobei auch die bei der Herstellung verwendeten kritischen und strategischen Rohstoffe zu berücksichtigen sind. Daher sollte Elektronik zu den Produkten gezählt werden, die für die Folgenabschätzung in Bezug auf das Verbot der Vernichtung priorisiert werden.

⁶¹ [COM\(2022\) 141 final](#).

(48) Um **einheitliche Bedingungen für die Umsetzung des Verbots der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte, bei denen es sich nicht um Bekleidung oder Bekleidungszubehör handelt, in der Union zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, die Produktgruppen, die diesem Verbot unterliegen,** auf der Grundlage einer Bewertung der Kommission zum Umfang der Vernichtung solcher Produkte in der Praxis **zu bestimmen,** wobei [...] die von den Wirtschaftsteilnehmern **vorgelegten Informationen – falls verfügbar – und die durch diese Vernichtung verursachten Umweltauswirkungen** zu berücksichtigen sind. Um sicherzustellen, dass **dieses Verbot** verhältnismäßig ist, sollte die Kommission spezifische Ausnahmen in Erwägung ziehen, nach denen die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte weiterhin zulässig sein kann, beispielsweise aus Gründen der Gesundheit und Sicherheit **oder des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums.** **Bei der Festlegung von Ausnahmen im Zusammenhang mit Situationen wie beispielsweise der Verweigerung von Spenden sollte die Kommission eine Mindestschwelle für den Aufwand festlegen, der von Unternehmen zu betreiben ist, bevor die Vernichtung erlaubt ist, zum Beispiel die Anforderung, dass mehrere Empfänger kontaktiert worden sein müssen.** Zur Überwachung der Wirksamkeit dieses Verbots und um seine Umgehung unattraktiv zu machen, sollten die Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet werden, die Menge der vernichteten unverkauften Verbraucherprodukte und die Gründe für ihre Vernichtung im Rahmen der geltenden Ausnahmen offenzulegen. Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für **kleine und Kleinstunternehmen** zu vermeiden, sollten diese von der Verpflichtung zur Offenlegung ihrer unverkauften entsorgten **Verbraucherprodukte** und von dem in **Durchführungsrechtsakten** festgelegten Verbot der **Vernichtung** bestimmter Produktgruppen ausgenommen werden. **Für mittlere Unternehmen sollten diese Bestimmungen darüber hinaus erst vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung finden.**

(48a) Die Kommission sollte, bevor sie einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung eines Verbots der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte ausarbeitet, eine Folgenabschätzung vornehmen, in der die Auswirkungen auf die Umwelt, die Verbraucher, die Hersteller und andere Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich KMU, erwogen werden.

(48b) Bei der Priorisierung von Produkten, die einem Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte unterliegen sollten, sollte die Kommission unbedingt das Ökodesign-Forum und die Ökodesign-Sachverständigengruppe konsultieren.

- (49) Die Wirtschaftsteilnehmer sollten entsprechend ihrer jeweiligen Rolle in der Lieferkette dafür verantwortlich sein, dass die Produkte die Ökodesign-Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung erfüllen, sodass der freie Verkehr dieser Produkte im Binnenmarkt gewährleistet und ihre Nachhaltigkeit verbessert wird. Wirtschaftsteilnehmer, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie ausschließlich Produkte auf dem Markt bereitstellen, die mit dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.
- (50) Da der Hersteller die Einzelheiten des Gestaltungs- und Fertigungsprozesses kennt, ist er **dafür verantwortlich, das anwendbare Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen oder es in seinem Namen durchführen zu lassen.**
- (51) Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass Produkte aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten entsprechen, unabhängig davon, ob sie als Produkte, Bauteile oder Zwischenprodukte eingeführt werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Hersteller geeignete Konformitätsbewertungsverfahren für diese Produkte durchgeführt haben. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Importeure dafür Sorge tragen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte diesen Anforderungen entsprechen und dass die CE-Kennzeichnung sowie die von den Herstellern erstellten Unterlagen den zuständigen nationalen Behörden zur Überprüfung zur Verfügung stehen. Es sollte auch vorgesehen werden, dass Importeure gegebenenfalls sicherstellen, dass für diese Produkte ein Produktpass vorliegt.

- (52) Beim Inverkehrbringen eines Produkts sollte jeder Importeur auf dem Produkt seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift und [...] elektronische Kommunikationsmittel, über die er erreicht werden kann, angeben. Ausnahmen sollten in Fällen gelten, in denen die Größe des Produkts solche Angaben nicht zulässt. Dies gilt auch für Fälle, in denen der Importeur die Verpackung öffnen müsste, um Namen und Anschrift auf dem Produkt anzugeben, oder in denen das Produkt zu klein ist, um diese Angaben anzubringen.
- (53) Da der Vertreiber ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, nachdem es vom Hersteller oder Importeur dort in **Verkehr** gebracht wurde, sollte er in Bezug auf die geltenden Ökodesign-Anforderungen die gebotene Sorgfalt walten lassen. Der Vertreiber sollte auch sicherstellen, dass seine Handhabung des Produkts die Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte nicht beeinträchtigt.
- (54) Da Vertreiber und Importeure dem Markt nahestehen und bei der Gewährleistung der Produktkonformität eine wichtige Rolle innehaben, sollten sie in die Marktüberwachungsaufgaben der zuständigen nationalen Behörden eingebunden werden und darauf eingestellt sein, aktiv mitzuwirken, indem sie diesen Behörden alle nötigen Informationen zu dem betreffenden Produkt zur Verfügung stellen.
- (55) Da der Händler ein Produkt an bzw. für Kunden oder Errichter zum Kauf, zur Miete oder zum Ratenkauf anbietet oder ausstellt, muss der Händler sicherstellen, dass seine Kunden, **einschließlich potenzieller Kunden**, wirksam auf die nach dieser Verordnung erforderlichen Informationen zugreifen können; dies gilt auch für den Fernabsatz. Insbesondere sollte diese Verordnung die Händler verpflichten, dafür zu sorgen, dass der Produktpass für ihre Kunden, **einschließlich potenzieller Kunden**, zugänglich ist und dass die Etiketten im Einklang mit den geltenden Anforderungen deutlich sichtbar angebracht werden. Der Händler sollte dieser Verpflichtung bei jeder Vermietung des Produkts nachkommen.

(56) Um die Entscheidung für nachhaltigere Produkte zu erleichtern, sollten die Etiketten erforderlichenfalls deutlich sichtbar und erkennbar angebracht werden. Sie sollten als Etikett des betreffenden Produkts erkennbar sein, ohne dass der Kunde den Markennamen und die Modellnummer auf dem Etikett lesen muss. Etiketten sollten die Aufmerksamkeit der Kunden beim Sichten der ausgestellten Produkte wecken. Um sicherzustellen, dass das Etikett den Kunden vor ihrer Kaufentscheidung zugänglich ist, sollten sowohl der Händler als auch der verantwortliche Wirtschaftsteilnehmer das Etikett bei jeder Werbung für das Produkt auch im Falle des Fernabsatzes anbringen, auch im Internet. **Sie sollten besonders darauf achten, dass Kunden nicht dadurch verwirrt oder irregeführt werden, dass auf einem Produkt, für das ein Etikett gemäß dieser Verordnung vorgeschrieben ist, andere Etiketten mit denselben Informationen angebracht werden. Andere Etiketten, die nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, würden nicht als verwirrend oder irreführend gelten und dürften weiter wie in diesen Rechtsvorschriften vorgeschrieben angebracht werden. Weder das EU-Umweltzeichen noch andere auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell anerkannte Umweltzeichen nach EN ISO 14024 Typ I sollten als irreführend gelten.**

- (57) Jeder Importeur oder Vertreiber, der ein Produkt, das unter einen gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein solches Produkt **vor seiner Inbetriebnahme** so verändert, dass die Konformität mit dieser Verordnung oder dem einschlägigen delegierten Rechtsakt beeinträchtigt werden könnte, sollte als Hersteller gelten und Herstellerpflichten wahrnehmen.
- (58) Online-Marktplätze spielen in der Lieferkette eine entscheidende Rolle, da Wirtschaftsteilnehmer mit ihrer Hilfe eine große Zahl von Kunden erreichen können. Angesichts ihrer wichtigen Rolle bei der Vermittlung des Verkaufs von Produkten zwischen Wirtschaftsteilnehmern und Kunden sollten Online-Marktplätze die Verantwortung für den Verkauf von Produkten tragen, die nicht den Ökodesign-Anforderungen entsprechen, und mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten. Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶² enthält den allgemeinen Rahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr und es werden darin bestimmte Pflichten für Online-Plattformen festgeschrieben. Die Verordnung (EU) 2022/2065⁶³ regelt die Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten im Hinblick auf illegale Inhalte, einschließlich Produkten, die nicht den Ökodesign-Anforderungen entsprechen. Aufbauend auf diesem allgemeinen Rahmen sollten spezifische Anforderungen eingeführt werden, um wirksam gegen den Verkauf nicht konformer Produkte im Internet vorzugehen.

⁶² Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

⁶³ **Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).**

- (59) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Online-Marktplätze eng mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten. Den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft wird gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ in Bezug auf unter die genannte Verordnung fallende Produkte, einschließlich Produkten, für die Ökodesign-Anforderungen festgelegt sind, eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden auferlegt. Um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Inhalte im Zusammenhang mit nicht konformen Produkten weiter zu verbessern, sollte diese Verordnung in Bezug auf Online-Marktplätze konkrete Verpflichtungen zur Umsetzung dieser Zusammenarbeit in die Praxis enthalten. Beispielsweise verbessern Marktüberwachungsbehörden stetig die technologischen Instrumente, die sie für die Online-Marktüberwachung verwenden, um im Internet verkaufte nicht konforme Produkte zu ermitteln. Damit diese Instrumente funktionsfähig sind, sollten Online-Marktplätze Zugang zu ihren Schnittstellen gewähren. Darüber hinaus müssen die Marktüberwachungsbehörden möglicherweise auch Daten von den Online-Marktplätzen extrahieren.
- (60) Gemäß Artikel 14 [...] der Verordnung (EU) 2019/1020 haben Marktüberwachungsbehörden die Befugnis, die Entfernung von Inhalten, in denen auf die nicht konformen Produkte Bezug genommen wird, von einer Online-Schnittstelle zu verlangen, [...] sofern es keine anderen wirksamen Möglichkeiten gibt, ein ernstes Risiko zu beseitigen. Die Befugnisse, die den Marktüberwachungsbehörden durch Artikel 14 [...] der Verordnung (EU) 2019/1020 übertragen werden, sollten auch für die vorliegende Verordnung gelten. Um jedoch eine wirksame Marktüberwachung im Rahmen der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten und zu verhindern, dass sich nicht konforme Produkte auf dem Unionsmarkt befinden, sollte diese Befugnis in allen Fällen, in denen dies erforderlich und angemessen ist, auch für Produkte, mit denen kein ernstes Risiko verbunden ist, gelten. Diese Befugnis sollte gemäß **[Artikel 9] der Verordnung (EU) 2022/2065** ausgeübt werden.

⁶⁴ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.)

- (61) Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit eines Produkts über die gesamte Lieferkette erleichtert den Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgabe, Wirtschaftsteilnehmer aufzuspüren, die nicht konforme Produkte in **Verkehr** gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt haben. Die Wirtschaftsteilnehmer sollten daher verpflichtet werden, die Informationen über ihre Transaktionen für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren.
- (62) Um die Überprüfung der Konformität von in **Verkehr** gebrachten Produkten zu beschleunigen und zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem die verantwortlichen Wirtschaftsteilnehmer erforderlichenfalls verpflichtet werden, sowohl den zuständigen **nationalen** Behörden als auch der Kommission bestimmte Teile der technischen Unterlagen digital zur Verfügung zu stellen. Dies sollte es den zuständigen nationalen Behörden ermöglichen, ohne Anfrage auf diese Informationen zuzugreifen und gleichzeitig den Schutz von Geschäftsgeheimnissen **und von Rechten des geistigen Eigentums** zu gewährleisten. Mögliche Mittel zur digitalen Bereitstellung dieser Informationen sollten grundsätzlich einen Produktpass oder die Aufnahme in den Konformitätsteil der Produktdatenbank gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 oder auf einer Website des Wirtschaftsteilnehmers umfassen. Durch eine solche Verpflichtung sollte das Recht der zuständigen nationalen Behörden, auf Verlangen Zugang zu anderen Teilen der technischen Unterlagen zu erhalten, nicht beeinträchtigt werden.

(63) [...]

(64) Um künftige Ökodesign-Anforderungen zu verbessern und das Vertrauen der Endnutzer zu stärken, indem Abweichungen zwischen unter Prüfbedingungen und im tatsächlichen Betrieb gemessenem Energieverbrauch im Betrieb und anderen Leistungsparametern ermittelt und korrigiert werden, sollte die Kommission Zugang **zu anonymisierten Daten über den** tatsächlichen Energieverbrauch der Produkte im Betrieb und gegebenenfalls zu anderen Leistungsparametern haben. Zu diesem Zweck sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **delegierte** Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie vorschreibt, dass für einzelne Produkte, ähnlich wie bei Straßenfahrzeugen, der Energieverbrauch im Betrieb und andere einschlägige Leistungsparameter bestimmt und für den Endnutzer angezeigt werden müssen. Für Produkte, die mit dem Internet vernetzt sind, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **delegierte** Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung dadurch zu ergänzen, dass die Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet werden, solche während des Betriebs gewonnenen Daten aus der Ferne zu erheben **und zu anonymisieren** und der Kommission zu melden, da diese für die Bestimmung der Funktionsweise von Produkten und für die Information der Öffentlichkeit von wesentlicher Bedeutung sind. Bei Produkten, deren Gebrauchsleistung auch in erheblichem Maße von klimatischen oder geografischen Bedingungen abhängt, sollten auch klimatische oder geografische Informationen erfasst, anonymisiert und gemeldet werden.

(64a) Um zur Erleichterung der Überprüfung der Konformität mit den Ökodesign-Anforderungen, einschließlich der Erleichterung der Konformitätsbewertung und der Marktüberwachung, beizutragen, sollte die Kommission ermächtigt werden, in hinreichend begründeten Fällen zu verlangen, dass Akteure der Lieferkette Informationen über ihre Lieferungen wie Menge und Art oder chemische Zusammensetzung der verwendeten Materialien oder Fertigungsprozesse oder Informationen über die Bedingungen der Erbringung ihrer Dienstleistungen bereitstellen. Ferner sollte es möglich sein, den Herstellern den Zugang zu den Unterlagen, in denen diese Informationen enthalten sind, oder zu den Anlagen der Akteure der Lieferkette zu erlauben, damit sie unmittelbar und selbst auf die erforderlichen Informationen zugreifen können, wenn die angeforderten Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist bereitgestellt werden. Die Kommission sollte außerdem ermächtigt werden, notifizierten Stellen und nationalen Behörden die Möglichkeit zu geben, die Richtigkeit der Informationen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Akteure der Lieferkette zu überprüfen.

(65) Um die wirksame und harmonisierte Anwendung der im Rahmen dieser Verordnung festgelegten Ökodesign-Anforderungen zu gewährleisten, auch in Bezug auf Aspekte wie Energieverbrauch oder Energieeffizienz, Haltbarkeit und Zuverlässigkeit sowie Rezyklatanteil, sollte die Konformität mit diesen Anforderungen anhand zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden gemessen werden, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen. Delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Produkte sollten grundsätzlich die Spezifikationen für Prüfungen, Messungen oder Berechnungen enthalten, die zur Feststellung oder Überprüfung der Konformität erforderlich sind. Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **delegierte** Rechtsakte [...] zu erlassen, um die Verwendung **digitaler Instrumente** vorzuschreiben, die die geltenden Berechnungsanforderungen widerspiegeln, damit ihre harmonisierte Anwendung gewährleistet ist. **Die Kommission sollte diese Instrumente nach einer internen Testphase zur Verfügung stellen und die Bedingungen schaffen, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren sowie Abhilfe im Fall von Fehlfunktionen zu gewährleisten.**

- (66) Um sicherzustellen, dass die Ökodesign-Anforderungen ihre beabsichtigte Wirkung entfalten, sollte diese Verordnung umfassende und übergeordnete Bestimmungen enthalten, die für alle Produkte gelten, für die Ökodesign-Anforderungen bestehen, und die Umgehung dieser Anforderungen verbieten. Daher sollte jede Praxis, die zu einer ungerechtfertigten Änderung der Leistung des Produkts während der Konformitätskontrolle oder innerhalb eines kurzen Zeitraums nach der Inbetriebnahme des Produkts führt, sodass die tatsächliche Leistung des Produkts im Betrieb nicht der erklärten Leistung entspricht, verboten sein.
- (67) Gegebenenfalls **sollte** in delegierten Rechtsakten zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für Produkte auf die Verwendung von Normen verwiesen werden, um **ihre** Konformität mit **Ökodesign-Anforderungen zu bewerten**. Um sicherzustellen, dass es im Binnenmarkt keine Handelshemmnisse gibt, sollten Normen auf Unionsebene harmonisiert werden. Sobald ein Verweis auf eine solche Norm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ angenommen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde, sollten Produkte, die diesen Normen entsprechen und für die gemäß der vorliegenden Verordnung Ökodesign-Anforderungen festgelegt wurden, als mit diesen Anforderungen konform betrachtet werden, soweit sie von den einschlägigen harmonisierten Normen abgedeckt werden. Ebenso sollten Methoden für Prüfungen, Messungen oder Berechnungen, die mit harmonisierten Normen übereinstimmen, als mit den Prüf-, Mess- und Berechnungsanforderungen gemäß den einschlägigen delegierten Rechtsakten zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen konform betrachtet werden, soweit sie von den einschlägigen harmonisierten Normen abgedeckt werden.

⁶⁵ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

(68) **Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten und in Ermangelung harmonisierter Normen sollte der Rückgriff auf gemeinsame Spezifikationen, die im Wege von Durchführungsrechtsakten nach dieser Verordnung erlassen werden, sofern dabei die Rolle und Aufgaben von Normungsorganisationen gebührend geachtet werden, in Ausnahmefällen** als Ausweidlösung genutzt werden, um die Verpflichtung des Herstellers zur Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen zu erleichtern, beispielsweise wenn das Normungsverfahren blockiert ist **oder wenn es Verzögerungen bei der Festlegung geeigneter harmonisierter Normen gibt. Ist eine solche Verzögerung auf die technische Komplexität der betreffenden Norm zurückzuführen, so sollte die Kommission dies berücksichtigen, bevor sie die Festlegung gemeinsamer Spezifikationen in Erwägung zieht.** Darüber hinaus sollte auf diese Lösung zurückgegriffen werden können, wenn die Kommission die Verweise auf einschlägige harmonisierte Normen gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eingeschränkt oder gestrichen hat. **Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.** Die Konformität mit gemeinsamen Spezifikationen sollte ebenfalls eine Konformitätsvermutung begründen.

(68) Um bei der Festlegung gemeinsamer Spezifikationen, die die Ökodesign-Anforderungen dieser Verordnung abdecken, möglichst effizient vorzugehen, sollte die Kommission einschlägige Interessenträger in den Prozess einbeziehen.

(69) Damit die Wirtschaftsteilnehmer nachweisen können, dass die auf dem Markt bereitgestellten Produkte die gemäß dieser Verordnung erlassenen Ökodesign-Anforderungen erfüllen, und damit die zuständigen Behörden dies überprüfen können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Konformitätsbewertungsverfahren zu ergänzen, die in Bezug auf die Art des betreffenden Produkts und die regulierten Produktparameter angemessen und verhältnismäßig sind. Um die Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften der Union zu gewährleisten, sollten die Konformitätsbewertungsverfahren aus dem in dieser Verordnung enthaltenen Modul für die interne Fertigungskontrolle und aus den Modulen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁶ beginnend bei den am wenigsten strengen bis zu den strengsten Verfahren ausgewählt werden. Um darüber hinaus

⁶⁶ Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

sicherzustellen, dass das anwendbare Modul in Bezug auf die Art des betreffenden Produkts und die regulierten Produktparameter angemessen und verhältnismäßig ist, sollte die Kommission das gewählte Modul erforderlichenfalls entsprechend anpassen.

- (70) Die Hersteller sollten eine EU-Konformitätserklärung ausstellen, um Informationen über die Konformität der Produkte mit dieser Verordnung bereitzustellen. Die Hersteller können auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Union verpflichtet sein, eine EU-Konformitätserklärung auszustellen. Um einen wirksamen Zugang zu Informationen für die Zwecke der Marktüberwachung zu gewährleisten, sollte eine einzige EU-Konformitätserklärung in Bezug auf alle Rechtsvorschriften der Union ausgestellt werden. Um den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer zu verringern, sollte es zulässig sein, dass diese einzige EU-Konformitätserklärung aus einer Akte besteht, die die einschlägigen einzelnen Konformitätserklärungen enthält.

- (71) Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁷ werden Bestimmungen für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen [...] und die allgemeinen Prinzipien für die CE-Kennzeichnung [...] festgelegt. Die genannte Verordnung sollte für die unter die vorliegende Verordnung fallenden Produkte gelten, um sicherzustellen, dass Produkte, die in der Union frei verkehren dürfen, Anforderungen genügen, die ein hohes Niveau beim Schutz der öffentlichen Interessen wie etwa der menschlichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt gewährleisten. Wurden Ökodesign-Anforderungen für ein Produkt festgelegt, so sollte die CE-Kennzeichnung einen Hinweis auf die Konformität des Produkts mit dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage festgelegten Ökodesign-Anforderungen enthalten, soweit sie sich auf das Produkt beziehen. Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung und deren Zusammenhang mit anderen Kennzeichnungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 enthalten. Da die vorliegende Verordnung die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für eine große Produktpalette vorsieht, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **delegierte Rechtsakte zu erlassen, um** Vorschriften über die [...] Konformitätskennzeichnung in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen **festzulegen**, um die Kohärenz mit den Anforderungen des Unionsrechts für die betreffenden Produkte zu gewährleisten, Verwechslungen mit anderen Kennzeichnungen [...] zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer so gering wie möglich zu halten.
- (72) Einige der im Beschluss Nr. 768/2008/EG festgelegten Konformitätsbewertungsmodule erfordern das Tätigwerden von Konformitätsbewertungsstellen. Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleistet sind, sollten die Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission diese Stellen notifizieren.

⁶⁷ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

- (73) Um ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Durchführung der Konformitätsbewertung sicherzustellen, müssen auch die Anforderungen an die notifizierenden Behörden, die bei der Bewertung, Notifizierung und Überwachung von notifizierten Stellen tätig sind, festgelegt werden. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die notifizierende Behörde in Bezug auf ihre Tätigkeit objektiv und unparteiisch ist. Des Weiteren sollten die notifizierenden Behörden einerseits verpflichtet sein, die Vertraulichkeit der von ihnen erlangten Informationen zu wahren, andererseits jedoch in der Lage sein, Informationen über notifizierte Stellen mit den nationalen Behörden, den notifizierenden Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission auszutauschen, um eine kohärente Konformitätsbewertung zu gewährleisten. Um die Kompetenz und Unabhängigkeit der antragstellenden Stellen wirksam feststellen und überwachen zu können, sollten sich die notifizierenden Behörden bei der Notifizierung nur auf die konkrete juristische Person stützen, die den Antrag stellt, ohne Nachweise von Mutter- oder Schwesterunternehmen zu berücksichtigen. Aus demselben Grund sollten sie die antragstellenden Stellen anhand aller einschlägigen Anforderungen und Konformitätsbewertungsaufgaben bewerten und sich auf die harmonisierten Normen für die Anforderungen und die von diesen Normen erfassten Aufgaben stützen.
- (74) Angesichts ihrer zentralen Rolle bei der Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Konformitätsbewertungen in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die notifizierenden Behörden über eine ausreichende Zahl kompetenter Mitarbeiter und ausreichende Finanzmittel verfügen, damit sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. [...]

- (75) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass alle notifizierte Stellen ihre Tätigkeit auf dem gleichen Niveau und unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und in Autonomie ausüben. Daher sollten Anforderungen für Konformitätsbewertungsstellen festgelegt werden, die den Status einer notifizierten Stelle erlangen möchten, um Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführen zu können. Diese Anforderungen sollten fortlaufend Anwendung finden, um die Kompetenz als notifizierte Stelle aufrechtzuerhalten. Um ihre Autonomie zu gewährleisten, sollten die notifizierte Stelle und die von ihr beschäftigten Mitarbeiter verpflichtet sein, von Wirtschaftsteilnehmern in der Wertschöpfungskette der Produkte, für die die Stelle notifiziert wurde, und von anderen Unternehmen, einschließlich Unternehmensverbänden, Mutter- und Tochtergesellschaften, unabhängig zu bleiben.
- (76) Wenn eine Konformitätsbewertungsstelle die Konformität mit den Kriterien harmonisierter Normen nachweist, sollte davon ausgegangen werden, dass sie den entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung genügt.
- (77) Häufig vergeben Konformitätsbewertungsstellen Teile ihrer Arbeit im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung an Unterauftragnehmer oder übertragen sie an Zweigunternehmen. Um sicherzustellen, dass die in der Union in Verkehr gebrachten Produkte den Ökodesign-Anforderungen entsprechen, sollten die für die Durchführung der Konformitätsbewertung zuständigen Unterauftragnehmer und Zweigunternehmen in Bezug auf die Wahrnehmung der Konformitätsbewertungsaufgaben im Rahmen dieser Verordnung dieselben Anforderungen erfüllen wie die notifizierte Stellen.
- (78) Damit die notifizierenden Behörden die Kompetenz und Unabhängigkeit der antragstellenden Stellen wirksam feststellen und überwachen können, sollten diese Stellen autonom sein und bleiben. Daher sollten bestimmte Tätigkeiten und Entscheidungsprozesse sowohl in Bezug auf die Konformitätsbewertung von Produkten als auch andere interne Tätigkeiten der notifizierten Stelle ausschließlich von der einzelnen notifizierten Stelle selbst durchgeführt werden.

- (79) Um den Prozess der Feststellung und Überwachung der Kompetenz und Unabhängigkeit der antragstellenden Stellen zu erleichtern, sollten die antragstellenden Stellen **eine Beschreibung bereitstellen, inwieweit ihr einschlägiges Personal, ihr Status und ihre Aufgaben der Konformitätsbewertung und den Aufgaben, für die die Stelle notifiziert werden möchte, entsprechen, etwa in Form einer** Qualifikationsmatrix, **sodass** die notifizierende Behörde die Angemessenheit der Personalausstattung und die fortdauernde Autonomie der notifizierten Stelle wirksamer bewerten kann.
- (80) Da die Dienstleistungen notifizierter Stellen in einem Mitgliedstaat Produkte betreffen könnten, die auf dem Markt in der gesamten Union bereitgestellt werden, sollten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission die Möglichkeit erhalten, Einwände im Hinblick auf eine notifizierte Stelle zu erheben. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie den notifizierenden Mitgliedstaat auffordern kann, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, falls eine notifizierte Stelle die Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr erfüllt.
- (81) Um das Konformitätsbewertungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen und die Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer sicherzustellen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die notifizierten Stellen die Konformitätsbewertungsverfahren einheitlich und ohne unnötige Belastungen für die Wirtschaftsteilnehmer anwenden.
- (82) Bevor eine endgültige Entscheidung darüber getroffen wird, ob einem Produkt eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt werden kann, sollte der Wirtschaftsteilnehmer, der dieses Produkt in **Verkehr** bringen möchte, die einschlägigen Unterlagen nur einmal ergänzen dürfen. Diese Beschränkung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die notifizierten Stellen die Hersteller nicht bei Änderungen unterstützen können, bis die Konformität erreicht ist, da dies bedeuten würde, dass der erbrachte Dienst einem Beratungsdienst ähnelt und in der Praxis dazu führen könnte, dass die Wahrnehmung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der notifizierten Stellen geschwächt wird. Gegebenenfalls sollten die notifizierten Stellen auch in der Lage sein, Bescheinigungen [...] einzuschränken, auszusetzen oder zu widerrufen.

- (83) Um die Ermittlung und Lösung von Fällen der Nichtkonformität notifizierter Stellen, Hersteller oder Produkte zu erleichtern, sollten die notifizierten Stellen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen proaktiv an die notifizierenden Behörden oder Marktüberwachungsbehörden weiterleiten.
- (84) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass ein effizienter Informationsaustausch zwischen notifizierten Stellen und Marktüberwachungsbehörden, auch aus anderen Mitgliedstaaten, sichergestellt wird. Zu diesem Zweck müssen die notifizierenden Behörden und die notifizierten Stellen sicherstellen, dass Auskunftersuchen von Marktüberwachungsbehörden nachgekommen wird.
- (85) Die Kommission ermöglicht eine zweckmäßige Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den notifizierten Stellen. Um eine harmonisierte Anwendung der Ökodesign-Anforderungen zu gewährleisten, sollten die notifizierten Stellen Themenbereiche, in denen es zu Divergenzen kommen kann, erörtern und koordinieren. [...]
- (86) Um Anreize für nachhaltige Entscheidungen für die Verbraucher zu schaffen, insbesondere wenn nachhaltigere Produkte nicht erschwinglich genug sind, sollten Mechanismen wie Öko-Schecks und eine ökologisch ausgerichtete Besteuerung vorgesehen werden. Beschließen die Mitgliedstaaten, Anreize zu nutzen, um die leistungsstärksten Produkte unter denjenigen zu belohnen, für die durch delegierte Rechtsakte gemäß dieser Verordnung Leistungsklassen festgelegt wurden, so sollten sie diese Anreize auf die in den beiden höchsten Leistungsklassen befindlichen Produkte ausrichten, sofern in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt nichts anderes angegeben ist. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch das Inverkehrbringen eines Produkts nicht auf der Grundlage seiner Leistungsklasse verbieten dürfen. Aus demselben Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, **um festzulegen**, für welche Produktparameter oder welche entsprechenden Leistungsklassen die Anreize der Mitgliedstaaten gelten, wenn in dem anwendbaren delegierten Rechtsakt keine Leistungsklassen oder Leistungsklassen für mehr als einen Produktparameter festgelegt werden; **in diesen Fällen sollte die Kommission die von den Anreizen der Mitgliedstaaten betroffenen Parameter festlegen**. Die Einführung von Anreizen durch die Mitgliedstaaten sollte die Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen unberührt lassen.

(87) Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat ein Volumen von 14 % des BIP der Union. Als Beitrag zum Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität, der Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft, die die öffentliche Gesundheit und die biologische Vielfalt schützt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, um gegebenenfalls (öffentliche) Auftraggeber im Sinne der Richtlinien 2014/24/EU⁶⁸ und 2014/25/EU⁶⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates zu verpflichten, ihre Auftragsvergabe an spezifische **Mindestkriterien** oder **-ziele** für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge anzupassen, die in den gemäß dieser Verordnung erlassenen **Durchführungsrechtsakten** festzulegen sind. **Die Kommission kann verlangen, dass Ziele erreicht werden, indem sie beispielsweise einen Prozentsatz sämtlicher Ausschreibungen für eine bestimmte Produktgruppe festlegt, der die Anforderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge erfüllen muss. Der Prozentsatz kann als aggregierte Zahl oder als aggregierter Auftragswert für den Kauf einschlägiger nachhaltiger Produkte angegeben werden, im Vergleich zur Gesamtzahl oder zum Gesamtwert der einschlägigen Aufträge für den betreffenden Sektor oder die betreffenden Produkte.** Die in [...] Rechtsakten für bestimmte Produktgruppen festgelegten Kriterien oder Ziele sollten nicht nur bei der direkten Beschaffung dieser Produkte im Rahmen öffentlicher Lieferaufträge, sondern auch bei öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsaufträgen eingehalten werden, wenn diese Produkte für Tätigkeiten verwendet werden, die Gegenstand dieser Aufträge sind. Im Vergleich zu einem freiwilligen Ansatz wird durch verbindliche Kriterien oder Ziele sichergestellt, dass die Hebelwirkung der öffentlichen Ausgaben zur Steigerung der Nachfrage nach leistungsfähigeren Produkten maximiert wird. Diese Kriterien sollten transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein. **Bei der Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten im Zusammenhang mit der umweltorientierten Vergabe öffentlicher Aufträge sollte die Kommission den unterschiedlichen geografischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umständen der Mitgliedstaaten gebührend Rechnung tragen. Bei der Prüfung der Auswirkungen auf die Marktlage sollte die Kommission unter anderem die Auswirkungen der Anforderungen auf den Wettbewerb und die auf dem Markt verfügbaren Produkte und Lösungen mit der besten Umweltleistung berücksichtigen. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit für öffentliche Auftraggeber sollte die Kommission berücksichtigen, dass verschiedene**

⁶⁸ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁶⁹ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

öffentliche Auftraggeber in verschiedenen Mitgliedstaaten gegebenenfalls über unterschiedliche Haushaltskapazitäten verfügen. In hinreichend begründeten Fällen sollten die öffentlichen Auftraggeber von den Anforderungen abweichen können, z. B. wenn ein Notfall vorliegt und die Anwendung der Anforderungen zu schwerwiegenden negativen Folgen für die öffentliche Gesundheit führen würde.

(87a) Die Mitgliedstaaten sollten nicht daran gehindert werden, nationale Maßnahmen für eine umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge in Bezug auf Produktgruppen einzuführen oder beizubehalten, für die noch keine Anforderungen bezüglich öffentlicher Ausschreibungen im Rahmen dieser Verordnung festgelegt worden sind, und sie sollten nicht daran gehindert werden, strengere nationale Anforderungen in Bezug auf Produkte einzuführen, die unter Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Anforderungen für eine umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge fallen, sofern diese im Einklang mit dem Unionsrecht stehen.

(88) Die wirksame Durchsetzung der Ökodesign-Anforderungen ist von entscheidender Bedeutung, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt zu sorgen und sicherzustellen, dass der erwartete Nutzen dieser Verordnung und ihr erwarteter Beitrag zur Verwirklichung der Klima-, Energie- und Kreislaufwirtschaftsziele der Union erreicht werden. **Die** Verordnung (EU) 2019/1020 zur Festlegung eines horizontalen Rahmens für die Marktüberwachung und die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, **gilt** für Produkte [...], für die Ökodesign-Anforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegt werden, **da die Richtlinie 2009/125/EG in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführt ist.** Um problematische Ausmaße der Nichtkonformität von Produkten, die unter die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen fallen, zu verringern und die Nichtkonformität mit künftigen Ökodesign-Anforderungen besser zu verhindern und unter Berücksichtigung des breiteren Geltungsbereichs und der ehrgeizigeren Ziele der vorliegenden Verordnung gegenüber der Richtlinie 2009/125/EG sollte die vorliegende Verordnung darüber hinaus **eine zusätzliche Unterstützung vorsehen, die darauf abzielen sollte,** die Planung, Koordinierung und Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten weiter zu stärken, und der Kommission zusätzliche Instrumente an die Hand geben, um **dazu beizutragen** sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden ausreichende Maßnahmen ergreifen, um die Nichtkonformität mit den Ökodesign-Anforderungen zu verhindern.

(89) Neben den Marktüberwachungsbehörden spielen auch die Zollbehörden eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung der vorliegenden Verordnung in Bezug auf eingeführte Waren und können sich zu diesem Zweck auf die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates⁷⁰ stützen.

⁷⁰ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser

- (90) Um sicherzustellen, dass geeignete Kontrollen in Bezug auf die Ökodesign-Anforderungen in angemessenem Umfang durchgeführt werden, sollten die Mitgliedstaaten **im Zuge der übergreifenden nationalen Marktüberwachungsstrategie gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 die geplanten Tätigkeiten darlegen.**
- (91) Die Prioritäten für die Marktüberwachung im Rahmen dieser Verordnung sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien wie dem Ausmaß der festgestellten Nichtkonformität oder den Umweltauswirkungen, die sich aus der Nichtkonformität ergeben, festgelegt werden. **Informationen über die Umweltauswirkungen der Nichtkonformität können aus den Folgenabschätzungen abgeleitet werden, die den einschlägigen Ökodesign-Anforderungen zugrunde liegen.** Die geplanten Tätigkeiten zur Umsetzung dieser Prioritäten sollten ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den Fakten stehen, die zu ihrer Priorisierung geführt haben. [...]

Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

- (92) Werden trotz der in dieser Verordnung vorgesehenen verstärkten Planung, Koordinierung und Unterstützung problematische Ausmaße der Nichtkonformität mit den Ökodesign-Anforderungen festgestellt, sollte die Kommission **gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020** eingreifen können, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden Kontrollen in angemessenem Umfang durchführen. [...]
- (93) Auf der Grundlage der in das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung eingegebenen Daten sollte die Kommission einen Bericht erstellen, der Informationen über Art und Anzahl der durchgeführten Kontrollen **und** das Ausmaß der festgestellten Nichtkonformität [...] im Zusammenhang mit Ökodesign-Anforderungen in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren enthält. Die Berichte sollten einen Vergleich der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten mit den geplanten Tätigkeiten und Richtwerte für die Marktüberwachungsbehörden enthalten.

(94) Während das mit der Verordnung (EU) 2019/1020 eingerichtete Unionsnetzwerk für Produktkonformität sich mit „allgemeinen übergreifenden Themen der Marktüberwachung“ befassen soll, sollte die mit der Verordnung (EU) 2019/1020 für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung eingerichtete Gruppe zur administrativen Zusammenarbeit (im Folgenden „ADCO“) als Teil der oder zusätzlich zu den in der Verordnung (EU) 2019/1020 definierten Aufgaben für die Zwecke der Ermittlung der Produkte oder Anforderungen, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung als Prioritäten für die Marktüberwachung ermittelt wurden, und der geplanten Tätigkeiten zur Verringerung der Nichtkonformität mit der vorliegenden Verordnung, regelmäßig zusammenkommen und gemeinsame Prioritäten für die Marktüberwachung, die in den geplanten Tätigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die vorliegende Verordnung in ihren Marktüberwachungsstrategien berücksichtigt werden sollten, Prioritäten für die Bereitstellung von Unterstützung durch die Union und Ökodesign-Anforderungen, deren unterschiedliche Auslegung zu Marktverzerrungen führt, ermitteln.

(95) [...]

- (96) Produkte sollten nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht mit einem Risiko verbunden sind. Um eine bessere Angleichung an den spezifischen Charakter der Ökodesign-Anforderungen zu erreichen und sicherzustellen, dass der Schwerpunkt der Marktüberwachung auf der Ermittlung der Nichtkonformität mit diesen Anforderungen liegt, sollte ein Produkt, mit dem ein Risiko verbunden ist, für die Zwecke dieser Verordnung als Produkt definiert werden, das durch Nichtkonformität mit einer Ökodesign-Anforderung oder weil ein verantwortlicher Wirtschaftsteilnehmer eine Ökodesign-Anforderung nicht erfüllt, die Umwelt oder andere öffentliche Interessen beeinträchtigen kann, die durch die einschlägigen Anforderungen geschützt werden. Diese spezifischere Definition sollte bei der Anwendung der Artikel 19 und 20 der Verordnung (EU) 2019/1020 verwendet werden.
- (97) Es sollte ein Verfahren bestehen, in dessen Rahmen interessierte Parteien über geplante Maßnahmen in Bezug auf Produkte unterrichtet werden, mit denen ein Risiko verbunden ist. Dieses Verfahren sollte es den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ferner gestatten, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern bei derartigen Produkten zu einem frühen Zeitpunkt einzuschreiten. Zu diesem Zweck sollte die derzeit in der Richtlinie 2009/125/EG enthaltene Schutzklausel aktualisiert und an die Schutzklauselverfahren angepasst werden, die in anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union und im Beschluss Nr. 768/2008/EG enthalten sind. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um festzustellen, ob die bezüglich nicht konformer Produkte getroffenen nationalen Maßnahmen begründet sind oder nicht.
- (98) Die Marktüberwachungsbehörden sollten das Recht haben, von den Wirtschaftsteilnehmern zu verlangen, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wurde, dass das Produkt entweder nicht den Ökodesign-Anforderungen entspricht oder der Wirtschaftsteilnehmer gegen die Vorschriften über das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder gegen andere ihn betreffende Vorschriften verstößt.

(99) Beim Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁷¹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁷¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

(100) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: a) Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Vernetzung des [...] Registers und des Systems für den Austausch von Bescheinigungen im Rahmen des EU-Single-Windows für den Zoll; b) Festlegung gemeinsamer Anforderungen für die Gestaltung der Etiketten; c) **Festlegung des Arbeitsplans der Kommission;** d) Erlass einer Liste von Selbstregulierungsmaßnahmen [...]; e) Festlegung des Formats für die Offenlegung der Informationen über unverkaufte Verbraucherprodukte, die entsorgt wurden; **ea) Festlegung der Ausnahmen vom direkten Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte, bei denen es sich um Bekleidung oder Bekleidungszubehör handelt;** **eb) Festlegung weiterer Verbote der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte;** **f) Festlegung, Änderung oder Aufhebung gemeinsamer Spezifikationen für Ökodesign-Anforderungen, für Produktpässe oder für Prüf-, Mess- oder Berechnungsmethoden; [...]** g) Verpflichtung eines Mitgliedstaats zu Korrekturmaßnahmen und Möglichkeit des Widerrufs der Notifizierung von nicht konformen notifizierten Stellen; **y) Festlegung von Vorschriften für Anreize der Mitgliedstaaten;** **yy) Festlegung verbindlicher Mindestanforderungen für eine umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge;** h) Auflistung der Produkte oder Anforderungen, die die Mitgliedstaaten bei der Marktüberwachung mindestens als vorrangig betrachten müssen; und i) Entscheidung nach dem Schutzklauselverfahren der Union, ob eine nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷² ausgeübt werden.

⁷² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ([ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13](#)).

- (101) Um das Vertrauen in die in Verkehr gebrachten Produkte zu stärken, insbesondere im Hinblick darauf, dass sie den Ökodesign-Anforderungen entsprechen, muss sich die Öffentlichkeit sicher sein können, dass Wirtschaftsteilnehmer, die nicht konforme Produkte in Verkehr bringen, mit Sanktionen belegt werden. Die Mitgliedstaaten müssen in ihren nationalen Rechtsvorschriften wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen.
- (102) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Verordnung vornehmen. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollte diese Evaluierung auf den fünf Kriterien der Effizienz, der Effektivität, der Relevanz, der Kohärenz und des EU-Mehrwerts beruhen und die Grundlage für die Abschätzung der Folgen möglicher weiterer Maßnahmen bilden. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten und das Funktionieren des Binnenmarkts vorlegen. Dem Bericht sollte gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt werden.
- (103) Es ist notwendig, dass Ökodesign-Anforderungen für ein möglichst breites Spektrum von Produkten und nicht nur für energieverbrauchsrelevante Produkte gelten und dass die Definition von Ökodesign-Anforderungen auf alle Aspekte der Kreislaufwirtschaft ausgeweitet wird. **Produktgruppen, die nach dem Unionsrecht bereits umfassenden Bestimmungen unterliegen, die auch spezifische Umwelanforderungen enthalten, sollten bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen nicht priorisiert werden.** Ferner ist es notwendig, diese Verordnung an den neuen Rechtsrahmen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und des Beschlusses Nr. 768/2008/EG anzupassen und die Bestimmungen über die Marktüberwachung zu verbessern. Die Richtlinie 2009/125/EG sollte daher ersetzt werden. Um ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung für alle Wirtschaftsteilnehmer Rechtssicherheit zu gewährleisten und gleiche Wettbewerbsbedingungen für im Binnenmarkt tätige Unternehmen sicherzustellen, sollten die Bestimmungen, die Transparenzpflichten in Bezug auf die Entsorgung unverkaufter Verbraucherprodukte, die Umgehung und die Marktüberwachung enthalten, für alle Wirtschaftsteilnehmer in der gesamten Union einheitlich gelten. Die Richtlinie 2009/125/EG sollte daher durch eine Verordnung ersetzt werden.

(104) Um Rechtssicherheit und Kontinuität für Produkte zu gewährleisten, die in Übereinstimmung mit den gemäß der Richtlinie 2009/125/EG in ihrer zum Geltungsbeginn dieser Verordnung geltenden Fassung erlassenen Durchführungsmaßnahmen in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, sollten diese Maßnahmen über diesen Zeitpunkt hinaus und bis zur Aufhebung durch einen gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt in Kraft bleiben. Aus denselben Gründen sollte eine Reihe von Bestimmungen der Richtlinie 2009/125/EG im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Durchführungsmaßnahmen in vollem Umfang wirksam bleiben. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen der Richtlinie 2009/125/EG zur Ausnahme der Beförderung von Gütern oder Personen von ihrem Geltungsbereich, zur Festlegung von für Durchführungsmaßnahmen relevanten Begriffsbestimmungen, zur Festlegung der Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsteilnehmer in Bezug auf in Verkehr gebrachte Produkte, zur Festlegung der Einzelheiten der einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren und der EU-Konformitätserklärung, zur Feststellung einer Konformitätsvermutung für Produkte, für die das EU-Umweltzeichen vergeben wurde, und zur Ermöglichung der erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf harmonisierte Normen. Angesichts der Bedeutung, die der Gewährleistung des freien Warenverkehrs, dem Verbot von Praktiken zur unrechtmäßigen Änderung der Leistung von Produkten, um ein günstigeres Ergebnis zu erzielen, und der ordnungsgemäßen Durchsetzung der Ökodesign-Anforderungen zukommt, sollten die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung für energieverbrauchsrelevante Produkte gelten, die gemäß den Durchführungsmaßnahmen nach der Richtlinie 2009/125/EG in Verkehr gebracht werden.

(105) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten und die Gewährleistung des freien Warenverkehrs für Produkte im Binnenmarkt, für die Ökodesign-Anforderungen bestehen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen **für die Festlegung von** Ökodesign-Anforderungen **geschaffen**, die Produkte erfüllen müssen, um in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen zu werden, **mit dem Ziel, die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten zu verbessern und ihren freien Verkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten**. [...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Mit dieser Verordnung wird zudem ein digitaler Produktpass (im Folgenden „Produktpass“) eingeführt, der verbindliche **Anforderungen an** die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge vorsieht und einen Rahmen schafft, um zu verhindern, dass unverkaufte Verbraucherprodukte vernichtet werden.

- (2) Diese Verordnung gilt für **Produkte mit Ausnahme von**
- a) Lebensmitteln im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
 - b) Futtermitteln im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
 - c) Humanarzneimitteln im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/83/EG,
 - d) Tierarzneimitteln im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/6,
 - e) lebenden Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen,
 - f) Erzeugnissen menschlichen Ursprungs,
 - g) Erzeugnissen von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen.
 - h) Fahrzeugen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Produkt“ jede physische Ware, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird;
2. „Bauteil“ ein Produkt, das zum Einbau in ein anderes Produkt bestimmt ist;
3. „Zwischenprodukt“ ein Produkt, das einer weiteren Handhabung oder Verarbeitung wie z. B. Mischung, Beschichtung oder Zusammensetzung bedarf, um es für **Kunden** geeignet zu machen;
4. „energieverbrauchsrelevantes Produkt“ jedes Produkt, dessen Nutzung sich auf den Verbrauch von Energie auswirkt;

5. „Produktgruppe“ eine Reihe von Produkten, die ähnlichen Zwecken dienen und hinsichtlich der Verwendung ähnlich sind oder ähnliche funktionelle Eigenschaften haben und hinsichtlich der Wahrnehmung durch den Verbraucher ähnlich sind;
6. „Ökodesign“ die Einbeziehung von Erwägungen der ökologischen Nachhaltigkeit in die Merkmale eines Produkts und die Prozesse, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Produkts stattfinden;
7. „Ökodesign-Anforderung“ eine Leistungs- oder Informationsanforderung, die darauf abzielt, ein Produkt **oder Prozesse, die entlang der Wertschöpfungskette des Produkts stattfinden**, ökologisch nachhaltiger zu gestalten;
8. „Leistungsanforderung“ eine quantitative oder nicht quantitative Anforderung an oder in Bezug auf ein Produkt zur Erreichung eines bestimmten Leistungsniveaus im Hinblick auf einen in Anhang I genannten Produktparameter;
9. „Informationsanforderung“ die Verpflichtung, einem Produkt Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 2 beizufügen;
10. „Lieferkette“ alle vorgelagerten Tätigkeiten und Prozesse der Wertschöpfungskette des Produkts bis zu dem Punkt, an dem das Produkt den **Verbraucher** erreicht;
11. „Wertschöpfungskette“ alle Tätigkeiten und Prozesse, die Teil des Lebenszyklus eines Produkts sind, sowie dessen mögliche Wiederaufarbeitung;
12. „Lebenszyklus“ die aufeinanderfolgenden und miteinander verknüpften Phasen der Lebensdauer eines Produkts, die aus der Rohstoffgewinnung oder Rohstoffherzeugung aus natürlichen Ressourcen, der Vorbehandlung, Herstellung, Lagerung, dem Vertrieb, der Installation, Nutzung, Wartung, Reparatur, Nachrüstung, Überholung und Wiederverwendung sowie dem Ende der Lebensdauer bestehen;
13. „Ende der Lebensdauer“ die Phase des Lebenszyklus, die beginnt, wenn ein Produkt weggeworfen wird, und endet, wenn das Produkt als Abfallprodukt in die Natur zurückkehrt oder in den Lebenszyklus eines anderen Produkts eintritt;

14. „Umweltauswirkung“ jede positive oder negative Veränderung der Umwelt, die einem Produkt während seines Lebenszyklus ganz oder teilweise zuzurechnen ist;
15. „Leistungsklasse“ ein Spektrum von Leistungsniveaus in Bezug auf einen oder mehrere Produktparameter gemäß Anhang I, die in aufeinanderfolgenden Schritten angeordnet sind, um eine Produktdifferenzierung zu ermöglichen;
16. „Wiederaufarbeitung“ **ein Verfahren**, bei dem ein **neues** Produkt aus Gegenständen **hergestellt** wird, bei denen es sich um Abfälle, Produkte oder Bauteile handelt, und in dessen Verlauf mindestens eine Änderung am Produkt vorgenommen wird, die sich auf **dessen** Sicherheit, [...] Leistung, [...] Zweck oder [...] Art [...] auswirkt [...];
17. „Nachrüstung“ **Maßnahmen, die durchgeführt werden, um die** Funktionalität, Leistung, Kapazität, **Sicherheit** oder Ästhetik eines Produkts **zu verbessern**;
18. „Überholung“ **Maßnahmen zur** Vorbereitung, **Reinigung, Prüfung und erforderlichenfalls zur Reparatur** eines Gegenstands, bei dem es sich um Abfall oder ein Produkt handelt, **um entweder** seine Leistung oder **seine** Funktionalität, die im Rahmen des in der Produktentwicklungsphase ursprünglich vorgesehenen Verwendungszwecks **und** Leistungsbereichs [...] festgelegt wurde **und zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens galt, wiederherzustellen**;
19. „Wartung“ **Maßnahmen**, die durchgeführt **werden**, um ein Produkt in einem Zustand zu halten, in dem es **seinen vorgesehenen Verwendungszweck erfüllen** kann;
20. „Reparatur“ **Maßnahmen**, die durchgeführt **werden**, um ein fehlerhaftes Produkt oder Abfall in einen Zustand zurückzusetzen, in dem der vorgesehene Verwendungszweck erfüllt wird;
21. „Haltbarkeit“ die Fähigkeit eines Produkts, unter bestimmten Verwendungs-, Wartungs- und Reparaturbedingungen erwartungsgemäß zu funktionieren, bis ein **Zustand nach einem oder mehreren einschränkenden Ereignissen erreicht ist**;

22. „Zuverlässigkeit“ die Wahrscheinlichkeit, dass ein Produkt unter bestimmten Bedingungen, **einschließlich Wartung**, während eines bestimmten Zeitraums ohne ein einschränkendes Ereignis erwartungsgemäß funktioniert;

22a. „einschränkendes Ereignis“ ein Vorkommnis, das dazu führt, dass eine Funktion, die den vorgesehenen Verwendungszweck erfüllt, nicht mehr geleistet wird;

23. „Umweltfußabdruck“ eine Quantifizierung der Umweltauswirkungen eines Produkts, sei es in Bezug auf eine einzige Kategorie von Umweltauswirkungen oder eine aggregierte Reihe von Wirkungskategorien, auf der Grundlage der Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten, **die gegebenenfalls um wissenschaftlich fundierte Instrumente und Methoden mit einer Detailtiefe, die Vergleichbarkeit zwischen Produktgruppen gewährleistet, ergänzt oder vervollständigt werden kann;**

24. „Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten“ die in der Empfehlung (EU) 2021/2279 festgelegte Lebenszyklusanalyse zur Quantifizierung der Umweltauswirkungen von Produkten;

25. „CO₂ -Fußabdruck“ die Summe der Mengen von Treibhausgasen (THG), die in einem Produktsystem emittiert oder entnommen werden, angegeben als CO₂ -Äquivalente und beruhend auf einer Lebenszyklusanalyse unter Verwendung der einzigen Wirkungskategorie „Klimawandel“;

26. [...]

27. „Stoff“ einen Stoff im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;

27a „Gemisch“ ein Gemisch im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;

28. „besorgniserregender Stoff“ einen Stoff, der
- a) die in Artikel 57 festgelegten Kriterien erfüllt und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ermittelt wurde oder
 - b) in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in eine der folgenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien eingestuft ist:
 - Karzinogenität der Kategorien 1 und 2,
 - Keimzell-Mutagenität der Kategorien 1 und 2,
 - Reproduktionstoxizität der Kategorien 1 und 2 [im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einzufügen, sobald die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 folgende Gefahrenklassen enthält: persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (PBT); sehr persistente, sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB); persistente, mobile und toxische Stoffe (PMT); sehr persistente, sehr mobile Stoffe (vPvM); Stoffe mit endokrinschädlicher Wirkung],
 - Sensibilisierung der Atemwege der Kategorie 1,
 - Sensibilisierung der Haut der Kategorie 1,
 - chronisch gewässergefährdend der Kategorien 1 bis 4,
 - die Ozonschicht schädigend,
 - spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorien 1 und 2,
 - spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorien 1 und 2 oder
 - c) negative Auswirkungen auf die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in dem Produkt hat, in dem sie enthalten sind;

29. „Produktpass“ einen produktspezifischen Datensatz, der die in dem gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt genannten Informationen enthält und der gemäß Kapitel III elektronisch über einen Datenträger zugänglich ist;
30. „Datenträger“ einen Strichcode, ein zweidimensionales Symbol oder ein anderes automatisches Datenerfassungsmedium, das von einem Gerät gelesen werden kann;
31. „eindeutige Produktkennung“ eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung von Produkten, die auch einen Weblink zum Produktpass ermöglicht;
32. „eindeutige Kennung des Wirtschaftsteilnehmers“ eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung der an der Wertschöpfungskette von Produkten beteiligten Akteure;
33. „eindeutige Kennung der Einrichtung“ eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung von Standorten oder Gebäuden, die an der Wertschöpfungskette eines Produkts beteiligt sind oder von Akteuren genutzt werden, die an der Wertschöpfungskette eines Produkts beteiligt sind;
34. „Verarbeitung“ die Verarbeitung im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1807;
35. „Vernichtung“ die vorsätzliche Beschädigung oder Entsorgung eines Produkts als Abfall, mit Ausnahme der Entsorgung zum alleinigen Zweck der Bereitstellung eines Produkts zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung;
- 35a. „Kunde“ eine natürliche oder juristische Person, die ein Produkt für den Eigengebrauch kauft, mietet oder erhält, unabhängig davon, ob sie zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, oder nicht;**
- 35b. „Verbraucher“ einen Verbraucher im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/771;**

36. „Verbraucherprodukt“ jedes Produkt mit Ausnahme von Bauteilen und Zwischenprodukten, das in erster Linie für Verbraucher [...] bestimmt ist;
37. „unverkauftes Verbraucherprodukt“ ein Verbraucherprodukt, das nicht verkauft wurde oder von einem Verbraucher im Rahmen seines Widerrufsrechts gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2011/83/EU **oder gegebenenfalls im Rahmen der vom Händler für das betreffende Produkt bereitgestellten gewerblichen Widerrufsgarantie** zurückgegeben wurde;
38. „Selbstregulierungsmaßnahme“ eine freiwillige Vereinbarung oder Verhaltenskodizes, die von **Wirtschaftsteilnehmern oder** Industriesektoren auf eigene Initiative geschlossen wird/werden und für deren Durchsetzung sie zuständig sind;
39. „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
40. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;
41. „Inbetriebnahme“ die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung eines Produkts in der Union;
42. „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickelt oder herstellen lässt und dieses unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet [...];
43. „Bevollmächtigter“ eine in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung der Pflichten des Herstellers gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen;

44. „Importeur“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in **Verkehr** bringt;
45. „Vertreiber“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Importeurs;
46. „Wirtschaftsteilnehmer“ den Hersteller, den Bevollmächtigten, den Importeur, den Vertreiber, den Händler und den Fulfilment-Dienstleister;
47. „technische Spezifikation“ ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung genügen müssen;
48. „harmonisierte Norm“ eine Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. **1025/2012**;
49. „CE-Kennzeichnung“ eine Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das jeweilige Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind;
50. „Akkreditierung“ die Akkreditierung im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. **765/2008**;
51. „nationale Akkreditierungsstelle“ eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. **765/2008**;
52. „Konformitätsbewertung“ das Verfahren zur Bewertung, ob die **Ökodesign**-Anforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen einschlägigen delegierten Rechtsakte erfüllt wurden;
53. „Konformitätsbewertungsstelle“ eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt;

54. „notifizierte Stelle“ eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß Kapitel IX dieser Verordnung notifiziert wurde;
55. „Online-Marktplatz“ einen Anbieter eines Vermittlungsdienstes, der unter Einsatz einer Software, einschließlich einer Website, Teilen einer Website oder einer Anwendung, bereitgestellt wird und es Kunden ermöglicht, mit Wirtschaftsteilnehmern Fernabsatzverträge über den Verkauf von Produkten zu schließen, die unter die gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte fallen;
56. „Händler“ einen **Vertreiber, der** im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich Produkte an bzw. für Kunden **oder Errichter** zum Kauf, zur Miete oder zum Ratenkauf, **einschließlich im Wege des Fernabsatzes**, anbietet oder ausstellt;
57. „Fernabsatz“ das Angebot zum Kauf, zur Miete oder zum Ratenkauf von Produkten im Internet oder über eine andere Form des Fernabsatzes, bei dem der potenzielle Kunde keinen physischen Zugriff auf das angezeigte Produkt hat;
58. „Produkt, mit dem ein Risiko verbunden ist“ ein Produkt, das durch Nichteinhaltung einer in dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr festgelegten Anforderung, mit Ausnahme der in Artikel 65 Absatz 1 aufgeführten Anforderungen, die Umwelt oder andere durch diese Anforderung geschützte öffentliche Interessen beeinträchtigen kann;

59. „Produkt, mit dem ein ernstes Risiko verbunden ist“ ein Produkt, mit dem ein Risiko verbunden ist, das gemäß einer Bewertung aufgrund des Ausmaßes der betreffenden Nichtkonformität oder des damit verbundenen Schadens ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden erforderlich macht, auch wenn die Nichtkonformität keine unmittelbaren Auswirkungen hat.

Darüber hinaus gelten die Begriffsbestimmungen für „Abfall“, „gefährlicher Abfall“, „Wiederverwendung“, „Verwertung“, „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ und „Recycling“ in Artikel 3 Nummern 1, 2, 13, 15, 16 und 17 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷³.

Des Weiteren gelten auch die Begriffsbestimmungen für „Marktüberwachung“, „Marktüberwachungsbehörde“, „Fulfilment-Dienstleister“, „Online-Schnittstelle“, „Korrekturmaßnahme“, [...] „Rückruf“, „Rücknahme vom Markt“, „Zollbehörden“ und „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ in Artikel 3 Nummern 3, 4, 11, 15, 16, [...] 22, 23, 24 und 25 der Verordnung (EU) 2019/1020.

Es gelten auch die Begriffsbestimmungen für „KMU“, „kleine Unternehmen“ und „Kleinstunternehmen“ in Titel I Artikel 2 Nummern 1, 2 und 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁷⁴.

⁷³ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

⁷⁴ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Artikel 3
Freier Warenverkehr

- (1) Produkte dürfen nur in **Verkehr** gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie die Ökodesign-Anforderungen erfüllen, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten für diese Produkte festgelegt sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten, die die Ökodesign-Anforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte erfüllen, nicht wegen der Nichtkonformität mit nationalen Ökodesign-Anforderungen in Bezug auf die in Anhang I aufgeführten Produktparameter, für die die in diesen delegierten Rechtsakten enthaltenen Leistungsanforderungen gelten, untersagen, beschränken oder behindern.

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten, die die Informationsanforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte erfüllen, nicht wegen der Nichtkonformität mit nationalen Informationsanforderungen in Bezug auf die in Anhang I aufgeführten Produktparameter, für die die in diesen delegierten Rechtsakten enthaltenen Informationsanforderungen gelten, untersagen, beschränken oder behindern.

- (3) **Unbeschadet des Absatzes 2 wird den** Mitgliedstaaten nicht **verwehrt**, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Systemanforderungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie **2010/31/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁵ festzulegen.

⁷⁵ Richtlinie **2010/31/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

- (4) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten nicht [...] untersagen, beschränken oder behindern, für die in einem gemäß Artikel 4 **Unterabsatz 2** erlassenen delegierten Rechtsakt **ausdrücklich** festgelegt ist, dass keine Leistungsanforderungen oder keine Informationsanforderungen bzw. weder Leistungs- noch Informationsanforderungen **für einen oder mehrere spezifische Parameter gemäß Anhang I wegen der Nichtkonformität mit nationalen Anforderungen in Bezug auf diese Parameter festzulegen** sind.
- (5) Die Mitgliedstaaten lassen es zu, dass bei Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen Produkte ausgestellt werden, die den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten nicht entsprechen, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass es sich um nicht konforme Produkte handelt und diese erst verkauft werden dürfen, wenn ihre Konformität hergestellt wurde.

Kapitel II – Ökodesign-Anforderungen

Artikel 4

Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **nach Konsultation der in Artikel 17a genannten Ökodesign-Sachverständigengruppe und des in Artikel 17 genannten Ökodesign-Forums** gemäß Artikel 66 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für [...] Produkte zur Verbesserung ihrer ökologischen Nachhaltigkeit zu ergänzen. **Diese delegierten Rechtsakte enthalten die in Artikel 7a aufgeführten Elemente und jeweiligen Methoden zu ihrer Ermittlung. Ökodesign-Anforderungen werden gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 sowie Kapitel III festgelegt.** Die Befugnis zum Erlass **delegierter Rechtsakte zur Festlegung von** Ökodesign-Anforderungen schließt die **Möglichkeit ein, ausdrücklich** festzulegen, dass für bestimmte in Anhang I genannte Produktparameter **nur in Fällen, in denen die Festlegung einer Anforderung in Bezug auf diesen spezifischen Produktparameter gemäß Anhang I sich negativ auf die für die Produktgruppe in Erwägung gezogenen Ökodesign-Anforderungen auswirken würde, sodass die Ziele der vorliegenden Verordnung mit dem delegierten Rechtsakt nicht erreicht werden könnten,** keine Leistungsanforderungen oder keine

Informationsanforderungen bzw. weder Leistungs- noch Informationsanforderungen **festzulegen** sind.

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen schließt nicht die Möglichkeit ein, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem festgelegt wird, dass für eine Produktgruppe überhaupt keine Ökodesign-Anforderung erforderlich ist.

Bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen in delegierten Rechtsakten gemäß Unterabsatz 1 **dieses Artikels** ergänzt die Kommission diese Verordnung zudem durch Festlegung der anzuwendenden Konformitätsbewertungsverfahren **entweder** aus **Modul A** in Anhang IV dieser Verordnung **oder aus einem der Module B bis H in** Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG, wobei im Hinblick auf die betreffenden Produkt- oder Ökodesign-Anforderungen gemäß Artikel 36 **der vorliegenden Verordnung** die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakte **können, wenn dies angesichts der Besonderheiten der Produktgruppe angebracht ist, beliebige der folgenden Anforderungen enthalten:**

- a) **wenn es für eine wirksame Marktüberwachung erforderlich ist:**
- i) **die Verpflichtung der Hersteller, ihrer Bevollmächtigten oder Importeure, die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung über einen längeren oder kürzeren Zeitraum als zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme des jeweiligen Produkts aufzubewahren, wobei der Art des betreffenden Produkts oder der betreffenden Anforderungen Rechnung zu tragen ist;**
 - ii) **die Verpflichtung von Wirtschaftsteilnehmern, den Marktüberwachungsbehörden die Informationen gemäß Artikel 30 Absatz 2 für einen längeren oder kürzeren Zeitraum als zehn Jahre nach der Lieferung des Produkts auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;**
 - iii) die Verpflichtung der Hersteller, ihrer Bevollmächtigten oder Importeure, der Kommission oder den Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 30 Absatz 3 unaufgefordert Teile der technischen Unterlagen, die sich auf das betreffende Produkt beziehen, digital zur Verfügung zu stellen;
 - iv) **die Verpflichtung von Akteuren der Lieferkette, die in Artikel 31a Buchstaben a bis c aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen;**

[...]

b) wenn es erforderlich ist, um die energieeffiziente Nutzung von Produkten sicherzustellen oder künftige Ökodesign-Anforderungen zu entwickeln:

- i)** die Anforderung, dass die in **Verkehr** gebrachten Produkte gemäß Artikel 31 Absatz 2 in der Lage sein müssen, die von ihnen während ihrer Nutzung verbrauchte Energie oder ihre Leistung im Verhältnis zu anderen in Anhang I genannten relevanten Produktparametern zu messen;
- ii)** die Verpflichtung der Hersteller, ihrer Bevollmächtigten oder Importeure, die in Buchstabe c genannten während des Betriebs gewonnenen Daten [...] zu erheben **und** zu anonymisieren **und der Kommission gemäß Artikel 31 Absatz 3 Bericht zu erstatten;**
- iii)** die Verpflichtung zur Nutzung **digitaler** Tools, um gemäß Artikel 32 Absatz 2 die Leistung eines Produkts in Bezug auf einen in Anhang I genannten Produktparameter zu berechnen;

c) um Transparenz in Bezug auf die Konformität mit den Ökodesign-Anforderungen sicherzustellen:

- i) für Produkte, die nicht unter die Anforderung der Anbringung der CE-Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme nach Unionsrecht fallen, die Festlegung **von** Vorschriften für [...] Kennzeichnungen gemäß Artikel 40, die [...] dazu dienen, die Konformität mit den Ökodesign-Anforderungen auszuweisen.**

[...]

[...]

Artikel 5
Ökodesign-Anforderungen

1. **Um relevanten negativen Umweltauswirkungen, die zu jeder Phase des Lebenszyklus eines Produkts auftreten können, entgegenzuwirken oder um bereits bestehende positive Umweltauswirkungen weiter zu verbessern, legt die Kommission auf Grundlage der Produktparameter in Anhang I** Ökodesign-Anforderungen fest, um die folgenden Produktaspekte, **sofern für die betreffende Produktgruppe relevant**, zu verbessern:
- a) Haltbarkeit,
 - b) Zuverlässigkeit,
 - c) Wiederverwendbarkeit,
 - d) Nachrüstbarkeit,
 - e) Reparierbarkeit,
 - f) Möglichkeit der Wartung und Überholung,
 - g) Vorhandensein besorgniserregender Stoffe,
 - h) Energieverbrauch **und** Energieeffizienz,
 - ha) Wassernutzung und Wassereffizienz,**
 - (i) Ressourcennutzung **und** Ressourceneffizienz,
 - ia) Materialnutzung und Materialeffizienz,**
 - j) Rezyklatanteil,
 - k) Möglichkeit der Wiederaufarbeitung [...],
 - ka) Möglichkeit des Recyclings,**
 - l) Möglichkeit der Verwertung von Materialien,
 - (-m) CO₂ -Fußabdruck und Umweltfußabdruck,**

- m) Beitrag zu Klimawandel, Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung und Bodennutzung,
- n) Menge des voraussichtlich entstehenden Abfalls.

(1a) Die Kommission wählt die für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen erforderlichen Instrumente oder Methodiken aus oder entwickelt sie. Bei der Auswahl oder Entwicklung einer Methodik oder eines Instruments, die für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen genutzt werden sollen, informiert die Kommission die in Artikel 17a genannte Ökodesign-Sachverständigengruppe und das in Artikel 17 genannte Ökodesign-Forum regelmäßig und konsultiert sie gegebenenfalls.

(2) Ökodesign-Anforderungen werden jeweils für eine bestimmte Produktgruppe festgelegt. In einem delegierten Rechtsakt kann eine Untergruppe von Produkten, die zur regulierten Produktgruppe gehören, vom Anwendungsbereich ausgeschlossen oder von einigen der Anforderungen ausgenommen werden, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

a) Nutzungsmuster oder typische Nutzung unter realen Bedingungen,

b) Produkteigenschaften, einschließlich Materialzusammensetzung, Größe oder Fähigkeit, bestimmten Verwendungsbedingungen oder bestimmten Umgebungen standzuhalten,

c) anwendbare Normen, Methoden, Rechtsvorschriften und Regelwerke bzw. deren Fehlen,

d) Anforderungen für Sicherheitszwecke, militärische Zwecke, Zwecke der Gefahrenabwehr oder medizinische Zwecke,

e) die Besonderheiten des Marktes für das Produkt, einschließlich des Verkaufsvolumens und der Art und Weise, wie Produkte vermarktet werden, und

f) maßgeschneiderte oder in sehr geringen Mengen hergestellte Produkte.

Produkte, die einzig der Verteidigung oder nationalen Sicherheit dienen, werden von der Produktgruppe ausgeschlossen.

(2a) Weisen [...] zwei oder mehr Produktgruppen eine oder mehrere Ähnlichkeiten auf, die eine Verbesserung eines in Absatz 1 genannten Produkaspekts auf der Grundlage gemeinsamer Ökodesign-Anforderungen ermöglichen, so können solche Anforderungen für diese Produktgruppen [...] horizontal festgelegt werden (im Folgenden „horizontale Ökodesign-Anforderungen“).

Bei der Festlegung horizontaler Ökodesign-Anforderungen berücksichtigt die Kommission auch die Wirksamkeit eines solchen Ansatzes, insbesondere, ob er dazu

geeignet ist, in ein und demselben Rechtsakt ein großes Spektrum von Produktgruppen abzudecken, einschließlich Produktgruppen, die in dem Arbeitsplan gemäß Artikel 16 nicht einzeln priorisiert wurden.

Eine horizontale Ökodesign-Anforderung könnte weiter an die Besonderheiten der abgedeckten Produktgruppen angepasst werden.

- (3a)** Eine [...] Ökodesign-Anforderung [...] kann sich auf Produkte erstrecken, die unter eine [...] gemäß Artikel 18 Absatz 3 **aufgelistete** Selbstregulierungsmaßnahme fallen, **falls** diese Selbstregulierungsmaßnahme den Produkaspekt, der unter diese [...] Ökodesign-Anforderung fällt, nicht erfasst.
- (3) Ökodesign-Anforderungen umfassen, **soweit zur Verbesserung der spezifischen Produkaspekte angemessen**, Folgendes:
- a) Leistungsanforderungen gemäß Artikel 6 **oder**
 - b) Informationsanforderungen gemäß Artikel 7 [...]
 - c) oder beides.**
- (4) Bei der Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen sollte die Kommission
- a) folgende Elemente berücksichtigen:
 - i) Prioritäten der Union in den Bereichen Klima, Umwelt und Energieeffizienz sowie andere damit zusammenhängende Prioritäten der Union,
 - ii) **einschlägiges Unionsrecht**, einschließlich des Umfangs, in dem **es** die in Absatz 1 aufgeführten relevanten Produkaspekte **behandelt**,
 - iii) Selbstregulierungsmaßnahmen [...],
 - iv) einschlägige nationale Umweltvorschriften,
 - v) einschlägige europäische und internationale Normen;

- b) eine Folgenabschätzung auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse und Analysen sowie gegebenenfalls auf der Grundlage zusätzlicher Studien und Forschungsergebnisse durchführen, die im Rahmen **von Förderprogrammen der Union** erarbeitet wurden. Dabei stellt die Kommission sicher, dass die Analysetiefe der in Absatz 1 aufgeführten Produktaspekte ihrer Bedeutung **für das betreffende Produkt und in Anbetracht ihres Potenzials, zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit des betreffenden Produkts insgesamt beizutragen**, angemessen ist. **Darüber hinaus berücksichtigt die Kommission die wechselseitigen Abhängigkeiten der Parameter und vermeidet widersprüchliche oder sich überschneidende Anforderungen.** Die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für die wichtigsten in Absatz 1 aufgeführten Produktaspekte darf nicht übermäßig durch Unsicherheiten in Bezug auf die Möglichkeit verzögert werden, Ökodesign-Anforderungen zur Verbesserung anderer Aspekte dieses Produkts festzulegen. **In der Folgenabschätzung wird angegeben, welche Methodik verwendet wurde;**
- c) einschlägige technische Informationen, die als Grundlage für **Unionsrecht** oder Instrumente der Union dienen oder daraus abgeleitet werden, berücksichtigen, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 66/2010, der Richtlinie 2010/75/EU, der gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 angenommenen technischen Bewertungskriterien und der Kriterien für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge;
- d) den im gemäß Artikel 17 eingerichteten Ökodesign-Forum **und in der Ökodesign-Sachverständigengruppe gemäß Artikel 17a** vertretenen Standpunkten **sowie den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation** Rechnung tragen.
- (5) Ökodesign-Anforderungen müssen die nachstehenden Kriterien erfüllen:
- a) Es darf aus Sicht des Nutzers keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Funktionsweise des Produkts geben.
- b) Es darf keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Personen geben.

- c) Es darf keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen für die Verbraucher in Bezug auf die Erschwinglichkeit maßgeblicher Produkte, [...] unter Berücksichtigung des Zugangs zu gebrauchten Produkten, der Haltbarkeit und der **Kosten, einschließlich der** Lebenszykluskosten von Produkten, geben.
 - d) Es darf keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer **und anderer Akteure in der Wertschöpfungskette**, insbesondere der KMU, geben.
 - e) Es darf nicht dazu kommen, dass Herstellern oder anderen **Akteuren in der Wertschöpfungskette** proprietäre Technologien aufgezwungen werden.
 - f) Es darf nicht dazu kommen, dass Herstellern oder anderen **Akteuren in der Wertschöpfungskette, insbesondere KMU**, ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand aufgebürdet wird.
- (6) [...]
- [...]
- [...]
- [...]

- (7) **Ökodesign-Anforderungen müssen überprüfbar sein.** Die Kommission ermittelt [...] geeignete Mittel zur Überprüfung bestimmter Ökodesign-Anforderungen, auch direkt am Produkt oder auf Grundlage der technischen Unterlagen. **Die Kommission legt mindestens den Inhalt, das Format, die Art und Weise und die Reihenfolge fest, in denen die für die Überprüfung der Konformität erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen sind.**
- (8) Die Kommission veröffentlicht einschlägige Studien und Analysen, die bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen gemäß dieser Verordnung verwendet werden.
- (9) **Für jede von Ökodesign-Anforderungen betroffene Produktgruppe bestimmt die Kommission gegebenenfalls, welche Stoffe unter die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 28 Buchstabe c fallen, wobei sie zumindest berücksichtigt, ob**
- a) **die Stoffe auf Grundlage der modernsten Technologien das Wiederverwendungs- oder Recyclingverfahren erheblich komplizierter, kostspieliger, umweltschädlicher oder energie- oder ressourcenintensiver machen;**
 - b) **die Stoffe die technischen Eigenschaften oder Funktionen, den Nutzen oder den Wert des recycelten Materials oder der aus diesem recycelten Material hergestellten Produkte beeinträchtigen;**
 - c) **die Stoffe sich negativ auf die kosmetischen, ästhetischen oder olfaktorischen Eigenschaften des recycelten Materials auswirken.**

Die Ermittlung solcher Stoffe darf nicht aus Gründen erfolgen, die in erster Linie mit der Chemikaliensicherheit zusammenhängen.

Artikel 6
Leistungsanforderungen

- (1) **Es werden Leistungsanforderungen festgelegt, um** die in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten **spezifischen** Produktaspekte **zu verbessern. Die Leistungsanforderungen werden auf die besonderen Merkmale der betreffenden Produktgruppe zugeschnitten. Um die ökologische Nachhaltigkeit der Produktgruppe zu verbessern, wirken die Leistungsanforderungen negativen Umweltauswirkungen von Produkten während ihres Lebenszyklus wirksam entgegen oder verbessern bereits bestehende positive Umweltauswirkungen in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit weiter.**
- (2) [...] Leistungsanforderungen [...] umfassen [...]
- a) Mindest- oder Höchstwerte in Bezug auf einen spezifischen Produktparameter [...] oder eine Kombination von Produktparametern **oder**
- b) nicht quantitative Anforderungen zur Verbesserung der Leistung in Bezug auf einen oder mehrere [...] Produktparameter **oder beides.**
- [...]
- (3) **Leistungsanforderungen auf der Grundlage des in Anhang I Buchstabe f festgelegten Produktparameters beschränken gegebenenfalls das Vorhandensein von Stoffen in Produkten aus Gründen, die in erster Linie mit der Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Produkte zusammenhängen.** Leistungsanforderungen auf der Grundlage des in Anhang I Buchstabe f festgelegten Produktparameters dürfen das Vorhandensein von Stoffen in Produkten nicht aus Gründen beschränken, die in erster Linie mit der Stoffsicherheit zusammenhängen.

(4) Bei der Festlegung von Leistungsanforderungen wendet die Kommission das in Anhang II beschriebene Verfahren an.

(5) Auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Analyse gemäß Anhang II wählt die Kommission eine oder mehrere Leistungsanforderungen für die betreffende Produktgruppe aus. Die Kommission berücksichtigt alle relevanten und erheblichen negativen Auswirkungen der relevanten Produkte auf die Umwelt und die ökologische Nachhaltigkeit der Produkte und ermittelt die wirksamste(n) Leistungsanforderung(en) zur Verringerung dieser negativen Auswirkungen.

Bei der Festlegung jeder Leistungsanforderung für einen bestimmten in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Aspekt bewertet die Kommission die möglichen positiven und negativen Auswirkungen dieser Anforderung auf andere in Anhang I aufgeführte Aspekte oder Parameter.

Artikel 7

Informationsanforderungen

(1) **Informationsanforderungen verpflichten zur Bereitstellung von Informationen zu den** in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten **Produktaspekten**.

(2) Die [...] Informationsanforderungen müssen

a) mindestens Anforderungen in Bezug auf den Produktpass gemäß Kapitel III und Anforderungen in Bezug auf besorgniserregende Stoffe gemäß Absatz 5 umfassen und

b) gegebenenfalls **auch** verlangen, dass den Produkten folgende Informationen beigelegt werden:

i) Informationen über die Leistung des Produkts in Bezug auf **einen oder mehrere der** in Anhang I genannten Produktparameter,

ii) Informationen für **Kunden und andere Akteure** über die Installation, Nutzung, Wartung und Reparatur des Produkts, **einschließlich seiner Reparierbarkeit**, um seine Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten und eine

optimale Haltbarkeit zu gewährleisten, sowie über die Rückgabe **bzw. die Handhabung** des Produkts am Ende seiner Lebensdauer,

- iii) Informationen für Behandlungsanlagen zu Zerlegung, **Wiederverwendung**, Recycling **bzw.** Entsorgung des Produkts am Ende der Lebensdauer,
- iv) sonstige Informationen, die die Handhabung des Produkts durch andere Parteien als den Hersteller beeinflussen können, um die Leistung in Bezug auf die in Anhang I genannten Produktparameter zu verbessern,

v) den CO₂ -Fußabdruck und den Umweltfußabdruck in Anhang I.

Enthält ein delegierter Rechtsakt horizontale Ökodesign-Anforderungen für zwei oder mehr Produktgruppen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2, so findet Buchstabe a keine Anwendung.

(2a) Die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b genannten Informationsanforderungen werden auf die besonderen Merkmale der betreffenden Produktgruppen und der vorgesehenen Empfänger der Informationen, wie etwa Kunden, Nutzer oder Akteure, die an Werterhaltungsverfahren beteiligt sind, zugeschnitten.

Die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b genannten Informationsanforderungen ermutigen nachgelagerte Kunden und Wirtschaftsteilnehmer zu nachhaltigen Produktentscheidungen, gewährleisten eine angemessene Nutzung, erleichtern Werterhaltungsverfahren wie etwa Reparatur, Überholung, Wiederaufarbeitung, Nachrüstung, Recycling und Wartung und stellen eine ordnungsgemäße Behandlung am Ende der Lebensdauer sicher.

Wird für einen bestimmten Parameter eine Leistungsanforderung festgelegt, so kann gegebenenfalls auch eine entsprechende Informationsanforderung festgelegt werden. Eine Informationsanforderung kann auch ohne entsprechende Leistungsanforderung für diesen Parameter festgelegt werden.

(2b) Auf der Grundlage ihrer Analyse wählt die Kommission eine oder mehrere Informationsanforderungen für die betreffende Produktgruppe aus. Die Kommission wählt die Anforderung(en) aus, bei denen die höchste Wahrscheinlichkeit besteht, Kunden, Nutzer oder andere Wirtschaftsteilnehmer zu einem ökologisch nachhaltigeren

Verhalten zu veranlassen, wobei die mit den Anforderungen verbundenen Kosten die Kriterien des Artikels 5 Absatz 5 Buchstaben c, d und f erfüllen.

- (3) Informationsanforderungen auf der Grundlage des in Anhang I Buchstabe f festgelegten Produktparameters dürfen keine Verpflichtungen zur Kennzeichnung des Vorhandenseins von Stoffen oder Gemischen vorsehen, die in erster Linie mit deren Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt zusammenhängen.
- (4) Bei der Festlegung der in Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i genannten Informationsanforderungen legt die Kommission gegebenenfalls Leistungsklassen **im Hinblick auf die Besonderheit der Produktgruppe** fest. **Diese Anforderungen können auf Leistungsklassen, auf aggregierte Punktzahlen, auf absolute Zahlen oder auf jede Form, die es potenziellen Kunden ermöglicht, die leistungsstärksten Produkte auszuwählen, gestützt sein.**

Diese Leistungsklassen entsprechen [...] erheblichen Verbesserungen der Leistungsniveaus.

- (5) **Sofern nicht in Unterabsatz 2 Buchstabe c dieses Absatzes anders vorgesehen, ermöglichen die** in Absatz 1 genannten Informationsanforderungen [...] die Rückverfolgung **besorgniserregender** Stoffe während des gesamten Lebenszyklus von Produkten, es sei denn, eine solche Rückverfolgung wird bereits durch einen anderen gemäß Artikel 4 in Bezug auf die betreffenden Produkte erlassenen delegierten Rechtsakt ermöglicht, und umfassen mindestens Folgendes:
- a) die Bezeichnung der im Produkt enthaltenen besorgniserregenden Stoffe;
 - b) den Teil des Produkts, der besorgniserregende Stoffe enthält;
 - c) die Konzentration, die Höchstkonzentration oder den Konzentrationsbereich der besorgniserregenden Stoffe im gesamten Produkt, in seinen **relevanten** Bauteilen oder seinen Ersatzteilen;
 - d) einschlägige Anweisungen für die sichere Verwendung des Produkts;
 - e) einschlägige Informationen für die Zerlegung, **das Recycling, die Wiederverwendung und den Umgang am Ende der Lebensdauer.**

Die Kommission kann gegebenenfalls für die betreffende Produktgruppe Schwellenwerte festlegen, ab denen die Informationsanforderung für besorgniserregende Stoffe gelten soll.

Legt die Kommission Informationsanforderungen in einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fest, so muss sie

- a) [...]
- b) Fristen für den Geltungsbeginn der in Unterabsatz 1 genannten Informationsanforderungen **bewerten und gegebenenfalls** festlegen, wobei eine Differenzierung zwischen Stoffen möglich ist **und die in Artikel 2 Nummer 28 Buchstabe b aufgeführten Stoffe besonders zu berücksichtigen sind**, und
- c) **hinreichend begründete** Ausnahmen für besorgniserregende Stoffe oder Informationselemente von den in Unterabsatz 1 genannten Informationsanforderungen **auf Grundlage der technischen Durchführbarkeit oder Relevanz der Verfolgung besorgniserregender Stoffe, der Notwendigkeit des Schutzes vertraulicher Geschäftsinformationen oder in anderen hinreichend begründeten Fällen bewerten und gegebenenfalls** vorsehen. **Besorgniserregende Stoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 28 Buchstabe a dürfen nicht ausgenommen werden, wenn sie in Produkten, ihren betreffenden Bauteilen oder Ersatzteilen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten sind.**
- d) **bestehende Informationsanforderungen im Unionsrecht bewerten und gegebenenfalls darauf verweisen oder, falls dies nicht möglich ist, die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen sicherstellen.**

[...]

[...]

Bei der Festlegung der Informationsanforderung für besorgniserregende Stoffe, insbesondere Stoffe gemäß Artikel 2 Nummer 28 Buchstabe b, strebt die Kommission in erster Linie die Förderung der Wiederverwendung, des Recyclings, der Verwertung und anderer Werterhaltungsverfahren an.

(6) In den Informationsanforderungen ist anzugeben, wie die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen sind. Die erforderlichen Informationen sind **im Produktpass – falls verfügbar – bereitzustellen und, falls nötig als Ergänzung**, auf [...] eine **oder mehrere** der folgenden Arten bereitzustellen:

- a) auf dem Produkt selbst,
- b) auf der Verpackung des Produkts,

[...]

- c)** auf einem Etikett gemäß Artikel 14,
- d)** in einer Bedienungsanleitung,
- e)** kostenfrei auf einer Website oder in einer Anwendung.

Informationen, die die **Rückverfolgung besorgniserregender Stoffe** gemäß Absatz 5 **ermöglichen**, sind entweder auf dem Produkt anzugeben oder über einen auf dem Produkt befindlichen Datenträger zugänglich zu machen.

(7) Die gemäß den Informationsanforderungen bereitzustellenden Informationen werden in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die von **Kunden** leicht verstanden werden kann und die von dem Mitgliedstaat festgelegt wird, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden soll.

Artikel 7a

Inhalt des delegierten Rechtsakts

[vormals Anhang VI, mit Anpassungen]

In den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten werden mindestens die folgenden Elemente festgelegt:

- a) die Definition der erfassten Produktgruppe oder Produktgruppen;
- b) die Ökodesign-Anforderungen für die erfassten Produktgruppen;
- ca) gegebenenfalls die Parameter, für die die Kommission gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 ausdrücklich erklärt, dass keine Ökodesign-Anforderungen erforderlich sind;
- c) die gemäß Artikel 32 Absatz 1 anzuwendenden Prüf-, Mess- oder Berechnungsnormen oder -methoden; gegebenenfalls Anforderungen für die Verwendung von Online-Instrumenten gemäß Artikel 32 Absatz 2;
- d) gegebenenfalls die anzuwendenden Übergangsmethoden, harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind, oder gemeinsamen Spezifikationen;
- e) das gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 dieser Verordnung zu verwendende Konformitätsbewertungsmodul entweder nach Modul A in Anhang IV dieser Verordnung oder nach einem der Module B bis H in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG. Wenn ein anderes Modul als das in Anhang IV festgelegte Modul anzuwenden ist, sind die Gründe für die Wahl dieses bestimmten Verfahrens anzugeben.

Sind für dasselbe Produkt nach anderen Rechtsvorschriften der Union andere Konformitätsbewertungsmodule [aus den Modulen B bis H] in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG zu verwenden, so hat für die betreffende Ökodesign-Anforderung das in dem gemäß Artikel 4 dieser Verordnung erlassene delegierten Rechtsakt festgelegte Modul Vorrang.

Kommt die vorliegende Verordnung in Ausnahmefällen ergänzend zur Bauprodukteverordnung zum Tragen, so wird in dem delegierten Rechtsakt festgelegt, dass das System oder Modul, das die entsprechende Bewertung zu den geringsten Kosten für den Wirtschaftsteilnehmer ermöglicht, gegebenenfalls einschließlich einer etwaigen Konformitätsbewertung, die gemäß einer Maßnahme im Rahmen der Bauprodukteverordnung vorgesehen ist, zu verwenden ist;

- f) Geltungsbeginne, mit denen eine geeignete angemessene Frist für die Durchführung von mindestens 18 Monaten nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts gewährleistet ist, etwaige gestaffelte oder Übergangsmaßnahmen oder -fristen, unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Marktüberwachungsbehörden, KMU oder bestimmte Produktgruppen, die in erster Linie von KMU hergestellt werden.

Bei der Zeit, die Wirtschaftsteilnehmern eingeräumt wird, um die im delegierten Rechtsakt festgelegten Anforderungen zu erfüllen, wird insbesondere der Komplexität der Ökodesign-Anforderungen, einschließlich der Einführung des Produktpasses, den erforderlichen Änderungen am Produktgestaltungs- und -herstellungsverfahren, der Organisation der Lieferketten und dem innovativen Zyklus, einschließlich der Vertragslaufzeit in dem betreffenden Sektor, Rechnung getragen. Dabei wird insbesondere die Zeit berücksichtigt, die KMU für die Einhaltung benötigen könnten;

- g) die Länge der Übergangsfrist, während deren die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten zuzulassen haben, die den zum Zeitpunkt des [Geltungsbeginns] des delegierten Rechtsakts in ihrem Hoheitsgebiet geltenden nationalen Maßnahmen entsprechen;
- h) der Zeitpunkt für die Evaluierung und Überarbeitung des delegierten Rechtsakts.

Bei der Festlegung des Zeitpunkts für die Evaluierung berücksichtigt die Kommission die Notwendigkeit, die Anforderungen an den technischen Fortschritt, gesellschaftliche Veränderungen, die Verfügbarkeit von Normen und Methoden, politische Ziele, Umweltthemen und andere relevante Elemente anzupassen. Der Zeitraum, bis zu dem die Überprüfung durchgeführt werden sollte, wird im Hinblick auf die Notwendigkeit, Rechtssicherheit und Stabilität zu gewährleisten, die Marktreife, der Merkmale der Produktgruppe und andere relevante Elemente festgelegt.

Kapitel III – Digitaler Produktpass

Artikel 8

Produktpass

- (1) [...]
- (2) Die Anforderungen an den Produktpass, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, **beruhen auf den Merkmalen der erfassten Produktgruppen und** umfassen
 - a) die gemäß Anhang III in den Produktpass aufzunehmenden Informationen;
 - b) **einen oder mehrere** Datenträger, **die verwendet werden können**;

- c) das Layout, in dem der Datenträger **darzustellen ist**, und seine Position;
- d) die Angabe, ob der Produktpass die Modell-, Chargen- oder Artikelebene betrifft, **und eine Definition dieser Ebenen**;
- e) die Art und Weise, in der der Produktpass den Kunden, auch im Falle des Fernabsatzes, zugänglich **zu machen ist**, bevor sie durch einen **Kauf-, Miet- oder Ratenkaufvertrag** gebunden sind;
- f) die Akteure, **wie etwa** Kunden, [...] Hersteller, Importeure und Vertreiber, Händler, Reparaturbetriebe, **Überholungsunternehmen**, Wiederaufarbeitungsunternehmen, Recyclingunternehmen, zuständige nationale Behörden, gemeinnützige Organisationen und die Kommission oder jede in ihrem Namen handelnde Organisation, die Zugang zu Informationen im Produktpass **erhalten müssen** sowie die Art der ihnen jeweils **zugänglich zu machenden** Informationen;
- g) die Akteure, **wie etwa** Hersteller, Reparaturbetriebe, Wartungsfachleute, **Überholungsunternehmen**, Wiederaufarbeitungsunternehmen, Recyclingunternehmen, zuständige nationale Behörden [...] oder jede in ihrem Namen handelnde Organisation, die Informationen in den Produktpass eingeben oder darin enthaltene Informationen aktualisieren sowie gegebenenfalls auch einen neuen Produktpass ausstellen können, und welche Informationen sie eingeben oder aktualisieren können;
- h) den Zeitraum, in dem der Produktpass verfügbar **zu sein hat**.

(3) Durch die in Absatz 2 genannten Anforderungen wird

- a) sichergestellt, dass die Akteure entlang der Wertschöpfungskette, insbesondere Verbraucher, Wirtschaftsteilnehmer und zuständige nationale Behörden, auf **verständliche und** für sie relevante Produktinformationen zugreifen können,

- b) die Überprüfung der Produktkonformität durch die zuständigen nationalen Behörden erleichtert, [...]
 - c) die Rückverfolgbarkeit von Produkten entlang der Wertschöpfungskette verbessert **und**
 - d) werden Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 gewahrt.**
- (4) Bei der Festlegung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem Produktpass kann die Kommission bestimmte Produktgruppen von der Anforderung, **einen digitalen Produktpass zu haben,** ausnehmen, wenn
- a) in Bezug auf die grundlegenden Anforderungen des Artikels 10 keine technischen Spezifikationen **des Produktpasses** verfügbar sind oder
 - b) andere Rechtsvorschriften der Union ein System für die digitale Bereitstellung von Informationen in Bezug auf eine Produktgruppe umfassen, für die die Kommission der Auffassung ist, dass sie die in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Ziele erreicht.

Artikel 9

Allgemeine Anforderungen an den Produktpass

- (1) Ein Produktpass muss folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Er ist über einen Datenträger mit einer eindeutigen Produktkennung verbunden.
 - b) Der Datenträger muss auf **oder in** dem Produkt, seiner Verpackung oder den dem Produkt beigelegten Unterlagen im Einklang mit dem gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt angebracht sein.
 - c) Der Datenträger und die eindeutige Produktkennung müssen **den in Anhang III Buchstabe I genannten Normen** entsprechen.
 - d) **Die** im Produktpass enthaltenen Informationen beruhen auf offenen Standards, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden, und müssen **gegebenenfalls** maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar sein und den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 10 entsprechen. **Die Informationen müssen über ein offenes interoperables Netz für den Datenaustausch ohne Anbieterbindung übertragbar sein.**

- e) Die im Produktpass enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Produktmodell, die Produktcharge oder den Artikel gemäß dem entsprechenden gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt.
- f) Der Zugang zu den im Produktpass enthaltenen Informationen wird im Einklang mit den in Artikel 10 festgelegten grundlegenden Anforderungen geregelt, und die spezifischen Zugangsrechte auf Ebene der Produktgruppen werden in den gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakten festgelegt.

[...]

- (2) Wenn andere Rechtsvorschriften der Union die Aufnahme spezifischer Informationen in den Produktpass vorschreiben oder zulassen, können diese Informationen im Einklang mit dem gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt [...] in den Produktpass aufgenommen werden.
- (3) Der Wirtschaftsteilnehmer, der das Produkt in **Verkehr** bringt, stellt den Händlern eine digitale Kopie des Datenträgers bereit, damit der Händler diese seinen Kunden zur Verfügung stellen kann, wenn sie keinen physischen Zugang zu dem Produkt haben. Der Wirtschaftsteilnehmer stellt diese digitale Kopie **oder den Link zu der zugehörigen Website, auf der sie verfügbar ist,** kostenlos und innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Aufforderung durch den Händler zur Verfügung.

Artikel 10

Technische Gestaltung und Einsatz des Produktpasses

Bei der technischen Gestaltung und dem Einsatz des Produktpasses müssen die folgenden grundlegenden Anforderungen erfüllt werden:

- a) Produktpässe müssen in Bezug auf die technischen, semantischen und organisatorischen Aspekte der Ende-zu-Ende-Kommunikation und der Datenübertragung vollständig interoperabel mit anderen Produktpässen sein, die aufgrund delegierter Rechtsakte, die gemäß Artikel 4 erlassen wurden, erforderlich sind.
- b) Verbraucher, Wirtschaftsteilnehmer und andere maßgebliche Akteure haben auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zugangsrechte, die in dem gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt festgelegt sind, freien Zugang zum Produktpass.
- c) Die im Produktpass enthaltenen Daten werden von dem für seine Ausstellung verantwortlichen Wirtschaftsteilnehmer oder von Unternehmen, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert.
- d) Werden die im Produktpass enthaltenen Daten von Unternehmen gespeichert oder anderweitig verarbeitet, die befugt sind, im Namen eines Wirtschaftsteilnehmers zu handeln, dürfen diese Unternehmen die Gesamtheit oder Teile der Daten nicht verkaufen, wiederverwenden oder über das für die Erbringung der betreffenden Speicher- oder Verarbeitungsdienste erforderliche Maß hinaus verarbeiten.
- e) Der Produktpass bleibt während des Zeitraums, der in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt wurde, verfügbar, auch nach einer Insolvenz, einer Liquidation oder der Einstellung der Tätigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in der Union, der den Produktpass ausgestellt hat.

f) Das Recht auf den Zugang zum Produktpass sowie auf die Eingabe, Änderung oder Aktualisierung von Informationen im Produktpass wird auf der Grundlage der Zugangsrechte eingeschränkt, die in gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind.

fa) Der Schutz von Informationen, die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 darstellen, bzw. von Rechten des geistigen Eigentums wird gewährleistet.

- g) Die Authentizität, Zuverlässigkeit und Integrität der Daten sind zu gewährleisten.
- h) Produktpässe sind so zu gestalten und einzusetzen, dass ein hohes Maß an Sicherheit und Privatsphäre gewährleistet und Betrug vermieden wird.

Artikel 11

Eindeutige Kennung des Wirtschaftsteilnehmers und eindeutige Kennung der Einrichtung

- (1) Die in Anhang III Buchstaben g und h genannten eindeutigen Kennungen der Wirtschaftsteilnehmer und die in Anhang III Buchstabe i genannten eindeutigen Kennungen der Einrichtungen müssen **den in Anhang III Buchstabe I genannten Normen** entsprechen.
- (2) Steht noch keine in Anhang III Buchstabe h genannte eindeutige Kennung des Wirtschaftsteilnehmers zur Verfügung, so beantragt der Wirtschaftsteilnehmer, der den Produktpass ausstellt **oder aktualisiert**, im Namen des betreffenden Akteurs eine eindeutige Kennung des Wirtschaftsteilnehmers.

Vor der Antragstellung gemäß Unterabsatz 1 holt der Wirtschaftsteilnehmer, der den Produktpass ausstellt **oder aktualisiert**, die Bestätigung des betreffenden Akteurs darüber ein, dass es noch keine eindeutige Kennung des Wirtschaftsteilnehmers gibt, und übermittelt dem betreffenden Akteur der Lieferkette vollständige Angaben zur ausgegebenen eindeutigen Kennung des Wirtschaftsteilnehmers.

- (3) Steht noch keine in Anhang III Buchstabe i genannte eindeutige Kennung der Einrichtung zur Verfügung, so beantragt der Wirtschaftsteilnehmer, der den Produktpass ausstellt **oder aktualisiert**, im Namen des für den betreffenden Standort oder das betreffende Gebäude verantwortlichen Akteurs eine eindeutige Kennung der Einrichtung.

Vor der Antragstellung gemäß Unterabsatz 1 holt der Wirtschaftsteilnehmer, der den Produktpass ausstellt **oder aktualisiert**, die Bestätigung des verantwortlichen Akteurs darüber ein, dass es noch keine eindeutige Kennung der Einrichtung gibt, und übermittelt dem verantwortlichen Akteur vollständige Angaben zur ausgegebenen eindeutigen Kennung der Einrichtung.

- (4) [...]

- (5) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem das Verfahren zur Erstellung oder Erlangung der eindeutigen Produktkennung, der eindeutigen Kennung des Wirtschaftsteilnehmers und der eindeutigen Kennung der Einrichtung festgelegt wird. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.**

Artikel 11a

Aktualisierung der für den digitalen Produktpass geltenden Normen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 66 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang III Buchstabe l vor dem Hintergrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts zu ändern, indem die dort genannten Normen ersetzt oder europäische oder internationale Normen hinzugefügt werden, denen die Datenträger, die in Anhang III Buchstaben g und h genannten eindeutigen Kennungen der Wirtschaftsteilnehmer und die in Anhang III Buchstabe i genannten eindeutigen Kennungen der Einrichtungen im Hinblick auf die im vorliegenden Kapitel festgelegten Bedingungen entsprechen müssen.

Artikel 12
Produktpassregister

- (1) **Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]** erstellt und **verwaltet die Kommission ein digitales Register (im Folgenden „Register“), in dem auf sichere Weise mindestens die eindeutigen Produktkennungen, die eindeutigen Kennungen der Wirtschaftsteilnehmer und die eindeutigen Kennungen der Einrichtungen** gespeichert werden .
- [...]
- [...]
- (2) Die Kommission legt in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten fest, welche Informationen nicht nur in den Produktpass aufgenommen, sondern auch in dem [...] Register gespeichert werden, wobei sie mindestens folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) die Notwendigkeit, die Überprüfung der Echtheit des Produktpasses zu ermöglichen;
 - b) die Relevanz von Informationen für die Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit von Marktüberwachungskontrollen und Zollkontrollen in Bezug auf Produkte, die unter gemäß Artikel 4 erlassene delegierte Rechtsakte fallen;
 - c) die Notwendigkeit, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer zu vermeiden.

- (3) In Bezug auf ihre Verantwortung für die **Erstellung** und Verwaltung des [...] Registers und die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die sich aus dieser Tätigkeit ergeben könnten, gilt die Kommission als Verantwortlicher im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725.
- (4) Der Wirtschaftsteilnehmer, der das Produkt in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, lädt **die Kennungen gemäß Absatz 1 und** die Informationen gemäß Absatz 2 in das [...] Register hoch.
- (5) Die Kommission, die zuständigen nationalen Behörden und die Zollbehörden haben Zugang zu dem [...] Register, damit sie ihre Aufgaben gemäß **dem Unionsrecht** wahrnehmen können.

Artikel 12a

[Webportal für Informationen im digitalen Produktpass]

Die Kommission erstellt und unterhält ein Webportal, das es Interessenträgern ermöglicht, nach in Produktpässen enthaltenen Informationen zu suchen. Das Webportal wird so gestaltet, dass gewährleistet ist, dass Interessenträger im Einklang mit ihren jeweiligen Zugriffsrechten gemäß dem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 4 nach den Informationen suchen können.

Artikel 13

Zollkontrollen im Zusammenhang mit dem Produktpass

- (1) Die Kommission vernetzt das [...] Register mit dem System für den Austausch von Bescheinigungen im Rahmen des EU-Single-Windows für den Zoll (EU CSW-CERTEX), wodurch der automatisierte Informationsaustausch mit den nationalen Zollsystemen über die Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll gemäß der Verordnung (EU) 2022/2399⁷⁶ ermöglicht wird.

⁷⁶ **Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.**

Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen für die Vernetzung gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Die in Unterabsatz 1 genannte Vernetzung **ist** innerhalb von vier Jahren nach dem Datum **des Inkrafttretens** des in Unterabsatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts **einsatzbereit**.

Die Absätze 3 bis **5** gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Vernetzung **einsatzbereit** ist.

- (2) Anmelder im Sinne des Artikels 5 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 geben für jedes Produkt, das unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, in der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr eine eindeutige Produktkennung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a an.

Dieser Absatz gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem das [...] Register eingerichtet ist.

- (3) Bevor die Zollbehörden die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gestatten, **kontrollieren** sie, ob die vom Anmelder gemäß Absatz 2 angegebene eindeutige Produktkennung mit einer eindeutigen Produktkennung übereinstimmt, die in dem [...] Register eingetragen ist.

Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gilt nicht als Nachweis der Konformität mit dem Unionsrecht.

(4) [...]

- (5) Die **Kontrolle gemäß Absatz 3** erfolgt elektronisch und automatisch über die **elektronische Vernetzung gemäß Absatz 1.**
- (6) Die Zollbehörden können die im Produktpass und im Register [...] enthaltenen Informationen zur Wahrnehmung ihrer sich aus dem Unionsrecht ergebenden Aufgaben, einschließlich des Risikomanagements gemäß den Artikeln 46 und 47 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, abrufen und verwenden.

(6a) Dieser Artikel berührt keine anderen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere nicht die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und deren Artikel 46, 47 und 134 und Kapitel VII der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten.

Kapitel IV – Etiketten

Artikel 14

Etiketten

- (1) Ist in den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Informationsanforderungen festgelegt, dass die Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 6 Buchstabe **c** auf einem Etikett anzugeben sind, wird in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten Folgendes festgelegt:
- a) der Inhalt des Etiketts;
 - b) die Gestaltung des Etiketts unter Berücksichtigung der Sichtbarkeit und Lesbarkeit;
 - c) die Art und Weise, in der das Etikett den Kunden – auch im Fall des Fernabsatzes – unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Artikel 26 und der Auswirkungen auf die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer angezeigt wird;
 - d) **erforderlichenfalls** elektronische Mittel für die Erstellung von Etiketten.
- (2) Beinhaltet eine Informationsanforderung die Angabe der Leistungsklasse eines Produkts gemäß Artikel 7 Absatz 4 auf einem Etikett, muss die Gestaltung des in Absatz 1 Buchstabe b genannten Etiketts den Kunden ermöglichen, die Leistung des Produkts in Bezug auf den jeweiligen Produktparameter leicht zu vergleichen und sich für leistungsfähigere Produkte zu entscheiden.

- (3) Können bei energieverbrauchsrelevanten Produkten, **für die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 eingeführte Energieetiketten gelten**, Informationen über einen bestimmten Produktparameter, einschließlich der in Artikel 7 Absatz 4 genannten Leistungsklassen, nicht in das [...] Energieetikett aufgenommen werden **und vorausgesetzt, diese Informationen werden als relevanter und umfassender als die vom Energieetikett erfassten Informationen betrachtet, so** kann die Kommission, nachdem sie **das Risiko, Kunden zu verwirren, den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer und die beste Möglichkeit, diese speziellen Informationen mitzuteilen**, geprüft hat, [...] gegebenenfalls die Einführung eines Etiketts gemäß der vorliegenden Verordnung **anstelle des Energieetiketts** verlangen.
- (4) Bei der Festlegung der in Absatz 1 genannten Informationsanforderungen verlangt die Kommission gegebenenfalls, dass das Etikett Datenträger oder andere Mittel enthält, die den Kunden den Zugang zu zusätzlichen Informationen über das Produkt ermöglichen, einschließlich Mittel für den Zugang zum Produktpass [...].
- (5) Die Kommission **erlässt** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an die Gestaltung der Etiketten gemäß Artikel 7 Absatz 6 Buchstabe **c**.
- Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 15

Nachbildung von Etiketten

Produkte dürfen nicht in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie Etiketten tragen, die durch Nachbildung der Etiketten gemäß Artikel 14 geeignet sind, Kunden irrezuführen oder zu verwirren.

[...]

Kapitel V – Priorisierung, Planung und Konsultation

Artikel 16

Priorisierung und Planung

- (1) Bei der Priorisierung von Produkten, die unter Ökodesign-Anforderungen [...] fallen, **analysiert** die Kommission den potenziellen Beitrag **dieser** Produkte zur Verwirklichung der Klima-, Umwelt- und Energieeffizienzziele der Union sowie **zur Förderung der wirtschaftlichen Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Union, wobei sie zumindest** die folgenden Kriterien **berücksichtigt**:
- a) das Potenzial zur Verbesserung der in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Produktaspekte, ohne unverhältnismäßige Kosten zu verursachen, wobei insbesondere Folgendes berücksichtigt wird:
 - i) fehlendes oder unzulängliches Unionsrecht oder das Versagen von Marktkräften bzw. Selbstregulierungsmaßnahmen, die gemäß Artikel 18 erlassen wurden, um das Ziel zufriedenstellend anzugehen, und
 - ii) die Leistungsunterschiede der auf dem Markt bereitgestellten Produkte mit gleichwertigen Funktionen in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Produktaspekte;
 - b) das Verkaufs- und Handelsvolumen des Produkts in der Union;

- c) die Verteilung der Umweltauswirkungen, des Energieverbrauchs und des Abfallaufkommens entlang der Wertschöpfungskette [...];
- d) die Notwendigkeit, gemäß Artikel 4 erlassene delegierte Rechtsakte vor dem Hintergrund von Technologie- und Marktentwicklungen regelmäßig zu überarbeiten und anzupassen, **wobei auch gesellschaftlichen Veränderungen und Trends Rechnung zu tragen ist.**

(1a) Bei der Priorisierung von Aspekten, die gemäß dieser Verordnung von horizontalen Anforderungen erfasst werden sollen, berücksichtigt die Kommission auch den Mehrwert, der sich aus horizontalen Anforderungen für eine Reihe von Produkten und Produktgruppen ergibt.

- (2) Die Kommission erlässt **auf der Grundlage der Analyse gemäß den Absätzen 1 und 1a dieses Artikels bis zum [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]** einen **Durchführungsrechtsakt, mit dem ein** Arbeitsplan für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren **erstellt wird**, in dem eine Liste von Produktgruppen festgelegt wird, **denen** für die **Festlegung von** Ökodesign-Anforderungen im Einklang mit dieser Verordnung **Vorrang gegeben wird**, und aktualisiert diesen Arbeitsplan regelmäßig. Diese Liste umfasst die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Produktaspekte, **denen** für die **Festlegung horizontaler** Ökodesign-Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 **Vorrang gegeben wird**. **In der Liste wird auch angegeben, welche Produkte für solche horizontalen Anforderungen in Betracht kommen können.**

Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Vor dem Erlass oder der Aktualisierung des in Unterabsatz 1 genannten Arbeitsplans berücksichtigt die Kommission die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Kriterien und konsultiert das in Artikel 17 genannte Ökodesign-Forum **sowie die in Artikel 17a genannte Ökodesign-Sachverständigengruppe.**

- (3) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat jährlich über die Fortschritte, die bei der Umsetzung des Arbeitsplans erzielt wurden. Im Falle von Verzögerungen bei der Umsetzung des Arbeitsplans erläutert die Kommission die Hauptursachen der Verzögerungen und gibt an, wie sie Fortschritte bei der Umsetzung gewährleisten will. Entscheidet sich die Kommission, in Bezug auf eine Produktgruppe oder auf eine horizontale Anforderung, die in der Liste nach Absatz 2 enthalten ist,**

keinen delegierten Rechtsakt zu erlassen, so legt sie dem Rat und dem Parlament eine Erklärung vor.

Artikel 17

Ökodesign-Forum

Die Kommission **richtet eine als Ökodesign-Forum bezeichnete Sachverständigengruppe ein, an der von den** Mitgliedstaaten **benannte Sachverständige und alle** an diesem Produkt oder dieser Produktgruppe interessierten Kreise, wie Industrie einschließlich KMU und Handwerk, Gewerkschaften, Groß- und Einzelhändler, Importeure, Umweltschutzverbände, **an Tätigkeiten der Kreislaufwirtschaft beteiligte Akteure, europäische Normungsorganisationen** und Verbraucherorganisationen, **ausgewogen beteiligt sind. Das Ökodesign-Forum trägt** insbesondere dazu bei, Ökodesign-Anforderungen zu entwickeln, die Wirksamkeit der geltenden Marktüberwachungsmechanismen zu prüfen und Selbstregulierungsmaßnahmen **sowie Verbote der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte** zu bewerten.

[...]

Artikel 17a

Ökodesign-Sachverständigengruppe

- (1) Die Kommission richtet eine Sachverständigengruppe ein, die aus von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen besteht (im Folgenden „Ökodesign-Sachverständigengruppe“).**

Die Kommission konsultiert die Ökodesign-Sachverständigengruppe mindestens zu folgenden Themen:

- a) Entwicklung von Ökodesign-Anforderungen;**
- b) Evaluierung von Selbstregulierungsmaßnahmen gemäß Artikel 18;**
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Einhaltung der Verordnung, wie etwa Bildung und Informationskampagnen, Austausch bewährter Verfahren zwischen Mitgliedstaaten oder Unterstützung von KMU;**
- d) Festlegung von Prioritäten und Planung gemäß Artikel 20d.**

- (2) Die Konsultation der Ökodesign-Sachverständigengruppe gemäß Artikel 17a findet nach der Konsultation gemäß Artikel 17 statt. Die Konsultation gemäß Artikel 66 Absatz 4 umfasst mindestens die Konsultation der Sachverständigengruppe.**

Die Kommission trägt den Standpunkten der Ökodesign-Sachverständigengruppe Rechnung.

Die Kommission unterrichtet die Ökodesign-Sachverständigengruppe regelmäßig, mindestens alle sechs Monate, über ihre Fortschritte bei den in den Arbeitsplänen enthaltenen Maßnahmen und über die Arbeit des Ökodesign-Forums.

Die Mitglieder der Ökodesign-Sachverständigengruppe erhalten die Einladung zur Sitzung und den Entwurf der Tagesordnung spätestens 60 Kalendertage vor der Sitzung. Sie erhalten die Entwürfe delegierter Rechtsakte und alle sonstigen einschlägigen Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung der Sachverständigengruppe, spätestens jedoch 30 Kalendertage vor dem Sitzungstermin. In dringenden oder außergewöhnlichen Fällen kann diese Frist auf 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin verkürzt werden.

Artikel 18

Selbstregulierungsmaßnahmen

- (1) [...] Wirtschaftsteilnehmer **können** der Kommission Selbstregulierungsmaßnahmen zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für Produkte unterbreiten, **die nicht in den Anwendungsbereich eines gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakts fallen**. Diese Wirtschaftsteilnehmer müssen dabei nachweisen, dass die in Absatz 3 Buchstaben a bis e genannten Kriterien erfüllt sind. In Bezug auf Absatz **2** Buchstabe **e** muss es sich bei diesem Nachweis um eine strukturierte technische, ökologische und wirtschaftliche Analyse handeln, mit der die Ökodesign-Anforderungen und Ziele der Selbstregulierungsmaßnahme begründet und die Auswirkungen der Ökodesign-Anforderungen dieser Selbstregulierungsmaßnahme bewertet werden.
- (2) Die **unterbreitete** Selbstregulierungsmaßnahme enthält die folgenden Informationen:
 - a) eine Liste der Wirtschaftsteilnehmer, die die Selbstregulierungsmaßnahme unterzeichnet haben,
 - b) die Ökodesign-Anforderungen an Produkte, die unter die Selbstregulierungsmaßnahme fallen,
 - c) einen detaillierten, transparenten und objektiven Überwachungsplan mit klar aufgeführten Aufgaben für die Industrie und die unabhängigen Prüfer, einschließlich der in Anhang VII Nummer 6 festgelegten Kriterien,

- d) Regeln zu den von den Unterzeichnern zu meldenden Informationen sowie zu Prüfungen und Kontrollen **und**
- e) **eine Erläuterung, wie die unterbreitete Selbstregulierungsmaßnahme die Ziele dieser Verordnung schneller oder kostengünstiger erreichen würde als verbindliche Anforderungen im Unionsrecht, durch Nachweise belegt.**

Die in diesem Absatz genannten Informationen werden stets auf dem neuesten Stand gehalten und auf einer öffentlich zugänglichen Website bereitgestellt.

- (3) Die Kommission bewertet die **unterbreitete** Selbstregulierungsmaßnahme und holt erforderlichenfalls wissenschaftliche Gutachten von dezentralen Agenturen der Union ein. **Im Rahmen** dieser Bewertung **überprüft** die Kommission [...], ob [...] folgende Kriterien erfüllt sind:
- a) Die Selbstregulierungsmaßnahme trägt **schneller** oder kostengünstiger dazu bei, die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten zu verbessern und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten, als dies bei einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt der Fall wäre, **und besteht aus Produktanforderungen, die für das Erreichen der Ziele dieser Verordnung erforderlich sind.**
- aa) **Die Selbstregulierungsmaßnahme wird von mindestens zwei Wirtschaftsteilnehmern unterbreitet.**
- b) Der mengenmäßige Marktanteil der Unterzeichner der Selbstregulierungsmaßnahme in Bezug auf die unter diese Maßnahme fallenden Produkte beträgt mindestens 80 % der in **Verkehr** gebrachten oder in Betrieb genommenen Einheiten.
- c) Die Selbstregulierungsmaßnahme erfüllt die in Anhang VII festgelegten Kriterien.
- [...]

- e) Die Selbstregulierungsmaßnahme steht im Einklang mit **dem Unionsrecht** und den internationalen Handelsverpflichtungen der Union.
- f) **Die in Absatz 2 Buchstabe c genannten unabhängigen Prüfer wurden in Bezug auf die Selbstregulierungsmaßnahme gemäß Anhang VII Nummer 6 ausgewählt und ordnungsgemäß ermächtigt.**
- g) **Die Selbstregulierungsmaßnahme enthält kein Etikett, das mit dem Ökodesign- oder dem Energieetikett verwechselt werden kann.**

Während der Bewertung konsultiert die Kommission das Ökodesign-Forum und die Ökodesign-Sachverständigengruppe, in dieser Reihenfolge, zu der unterbreiteten Selbstregulierungsmaßnahme.

Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt mit einer Liste von Selbstregulierungsmaßnahmen, die **die Kriterien dieses Absatzes erfüllen**. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten **Prüfverfahren** erlassen.

- (4) Die Kommission kann die Unterzeichner einer Selbstregulierungsmaßnahme, **die in einem gemäß Absatz 3 Unterabsatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt wird**, jederzeit auffordern, eine überarbeitete und aktualisierte Fassung der Maßnahme vorzulegen, wenn es bei der betreffenden Produktgruppe relevante Markt- oder Technologieentwicklungen gibt oder wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt werden. **Die Kommission setzt eine für die betreffende Produktgruppe angemessene Frist für die Unterbreitung einer solchen überarbeiteten und aktualisierten Fassung fest.**

- (5) Sobald eine Selbstregulierungsmaßnahme in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 3 Unterabsatz **3** aufgeführt ist, erstatten die Unterzeichner dieser Maßnahme der Kommission in regelmäßigen, in diesem Durchführungsrechtsakt festgelegten Abständen Bericht zu den Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele der Selbstregulierungsmaßnahmen und weisen dabei nach, dass die in Absatz 3 Buchstaben a bis e festgelegten Kriterien weiterhin erfüllt sind. Diese Berichte werden außerdem auf einer öffentlich **und frei** zugänglichen Website bereitgestellt.
- (6) Ist die Kommission [...] der Auffassung, dass eine Selbstregulierungsmaßnahme, **die in einem gemäß Absatz 3 Unterabsatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt wird**, die in Absatz 3 festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt **oder haben die Unterzeichner der betreffenden Selbstregulierungsmaßnahme die Frist gemäß Absatz 4 nicht eingehalten**, so streicht sie die Maßnahme aus der in Absatz 3 genannten Liste. In solchen Fällen kann die Kommission beschließen, Ökodesign-Anforderungen zu dem von der Selbstregulierungsmaßnahme betroffenen Produkt zu verabschieden. **Die Liste wird gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten Prüfverfahren aktualisiert.**

Artikel 19

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen

- (1) Im Rahmen der Programme zugunsten von KMU **stellt** die Kommission **sicher, dass es** Initiativen **gibt**, die den KMU helfen, **die ökologische** Nachhaltigkeit **einschließlich der** Energieeffizienz in ihre Wertschöpfungskette einzubeziehen.
- (2) Beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 verabschiedet die Kommission in Ergänzung dieser Rechtsakte [...] Leitlinien **und digitale Instrumente, zum Beispiel zur Berechnung der Lebenszyklusanalyse**, die den Besonderheiten von KMU Rechnung tragen, die im Sektor des Produkts oder der Produktgruppe tätig sind, um die Umsetzung dieser Verordnung durch KMU zu erleichtern. **Die Kommission leistet KMU bei der Umsetzung der Anforderungen im Hinblick auf Produktpässe gezielt Unterstützung.**

- (3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um KMU dabei zu unterstützen, die Ökodesign-Anforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte anzuwenden.

Diese Maßnahmen umfassen mindestens die Sicherstellung der Verfügbarkeit von zentralen Anlaufstellen oder ähnlichen Strukturen zur Sensibilisierung und zur Schaffung von Vernetzungsmöglichkeiten für KMU, damit diese sich auf die Anforderungen einstellen können. **Die Kommission leistet Unterstützung bei der Durchführung dieser Maßnahmen.**

Unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen können diese Maßnahmen Folgendes umfassen:

- a) finanzielle Unterstützung, unter anderem in Form von steuerlichen Vergünstigungen und Investitionen in die physische und digitale Infrastruktur,
- b) Zugang zu Finanzmitteln,
- c) Fachschulungen für Führungskräfte und Mitarbeiter,
- d) organisatorische und technische Unterstützung.

Kapitel VI – Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 20aa

Allgemeiner Grundsatz der Vermeidung der Entsorgung

Die Wirtschaftsteilnehmer ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass durch sie vermieden wird, dass unverkaufte gebrauchsfähige Verbraucherprodukte entsorgt werden müssen.

ABSCHNITT 2 – TRANSPARENZ

Artikel 20

Offenlegung von Informationen über unverkaufte Verbraucherprodukte

- (1) Ein Wirtschaftsteilnehmer, der unverkaufte Verbraucherprodukte unmittelbar [...] entsorgt oder in seinem Auftrag entsorgen lässt, muss Folgendes offenlegen:
- a) die Anzahl und das Gewicht der jährlich entsorgten unverkauften Verbraucherprodukte nach Art oder Kategorie der Produkte;
 - b) die Gründe für die Entsorgung der Produkte und gegebenenfalls die einschlägige Ausnahme nach Artikel 20c Absatz 5;
 - c) den Anteil der Zuführung – sei es direkt oder über einen Dritten – entsorgter Produkte zu jeder der folgenden Tätigkeiten: Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Wiederaufarbeitung, zum Recycling, zu sonstiger Verwertung, z. B. zur energetischen Verwertung und zur Beseitigung, im Einklang mit der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG;
 - d) Maßnahmen zur Vermeidung der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte.

Unverkaufte Verbraucherprodukte, die aufgrund des Inkrafttretens neuer oder geänderter Rechtsvorschriften nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme mit nationalen oder EU-Rechtsvorschriften nicht mehr konform sind, sind von den Anforderungen des Absatzes 1 ausgenommen.

Der Wirtschaftsteilnehmer legt diese Informationen mindestens auf einer einfach zugänglichen Seite seiner Website offen [...]. Wirtschaftsteilnehmer, die der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihrem Lagebericht gemäß Artikel 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, können die vorstehend genannten Informationen als Alternative zur Offenlegung auf ihrer Website in diese Nachhaltigkeitsberichterstattung aufnehmen [, sofern diese Informationen unter die gemäß Artikel 29b der genannten Richtlinie erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen].

Die Offenlegung der Informationen erfolgt jährlich und umfasst die während des vorangegangenen Geschäftsjahres entsorgten unverkauften Verbraucherprodukte. Die Informationen für die einzelnen Jahre müssen jeweils fünf Jahre lang öffentlich zugänglich sein. Die erste Offenlegung umfasst die unverkauften Verbraucherprodukte, die im ersten vollständigen Geschäftsjahr, in dem diese Verordnung in Kraft ist, entsorgt wurden.

Der Wirtschaftsteilnehmer übermittelt auf Verlangen der Kommission oder einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Lieferung und des Empfangs der gemäß Absatz 1 Buchstabe c offengelegten entsorgten Produkte erforderlich sind, sowie – falls verlangt – Informationen über die Anwendbarkeit einer Ausnahme von dem Verbot der Vernichtung gemäß Artikel 20c Absatz 5, es sei denn, diese Informationen stehen der nationalen Behörde auf der Grundlage eines anderen Rechtsakts zur Verfügung. Diese Informationen und Unterlagen werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Verlangens auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt.

- (1a) Die Verpflichtung nach Absatz 1 dieses Artikels gilt nicht für KMU. Für mittlere Unternehmen findet die Verpflichtung jedoch ab dem [ABl.: vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Anwendung.
- (2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die Einzelheiten und das Format, einschließlich der Unterscheidung der Arten oder Kategorien der Produkte und der Vorgehensweise bei der Überprüfung der Informationen, wobei berücksichtigt wird, dass sensible Informationen und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden müssen, für die Offenlegung der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Informationen durch

Wirtschaftsteilnehmer, die sie nicht in ihrem in Absatz 1 Unterabsatz 4 genannten Lagebericht offenlegen, festgelegt werden.

Der erste Durchführungsrechtsakt wird spätestens am [ABl.: zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

ABSCHNITT 3 – VERBOT

Artikel 20b

Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte, bei denen es sich um Bekleidung oder Bekleidungszubehör handelt

- (1) Ab dem [ABl.: 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ist die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte, bei denen es sich um Bekleidung oder Bekleidungszubehör handelt und die in den Kapiteln 61 und 62 des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁷⁷ festgelegten TARIC aufgeführt sind, verboten.**
- (2) Die Kommission erlässt bis zum [ABl.: 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Durchführungsrechtsakte, in denen die einschlägigen Ausnahmen von dem Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte, bei denen es sich um Bekleidung oder Bekleidungszubehör handelt, auf der Grundlage der in Artikel 20c Absatz 4 dargelegten Grundsätze und der in Artikel 20c Absatz 5 dargelegten Begründungen festgelegt werden.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für KMU. Für mittlere Unternehmen findet er jedoch ab dem [ABl.: vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Anwendung.**

Artikel 20c

Ermächtigung der Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Festlegung von Verboten der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte

- (1) Ungeachtet des Artikels 20b wird die Kommission ermächtigt, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen Verbote der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte durch Wirtschaftsteilnehmer festgelegt werden, sofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:**

 - a) die Vernichtung der betreffenden Art unverkaufter Verbraucherprodukte hat negative Umweltauswirkungen;**
 - b) ein Verbot würde nicht zu einem erheblichen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen.**

⁷⁷ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) In den Durchführungsrechtsakten wird Folgendes festgelegt:

- a) die Art der unverkauften Verbraucherprodukte, die von dem Rechtsakt erfasst werden, wobei sichergestellt wird, dass Produkte nicht in diskriminierender Weise behandelt werden;
- b) die anwendbaren Ausnahmen;
- c) die Einzelheiten und das Format der Meldepflicht der Wirtschaftsteilnehmer, wenn sie unverkaufte Verbraucherprodukte im Rahmen einer Ausnahme vernichten;
- d) der Geltungsbeginn und gegebenenfalls etwaige gestaffelte oder Übergangsmaßnahmen bzw. -fristen. Bei der Festlegung dieser Zeitpunkte werden insbesondere mögliche Auswirkungen auf KMU berücksichtigt.

(3) Bei der Ausarbeitung eines Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 unternimmt die Kommission folgende Schritte:

- a) Durchführung einer Folgenabschätzung auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse und Analysen sowie erforderlichenfalls zusätzlicher Studien;
- b) Durchführung angemessener Konsultationen mit Interessenträgern, dem in Artikel 17 genannten Ökodesign-Forum und der in Artikel 17a genannten Ökodesign-Sachverständigenengruppe.

(4) Bei Ausnahmen von dem Verbot werden die folgenden Grundsätze geachtet:

- a) Die Ausnahme gilt für die Gesamtheit oder Teile des Verbots.
- b) Die Ausnahme wird an die Besonderheiten der erfassten Art unverkaufter Verbraucherprodukte angepasst.
- c) Die Ausnahme gilt für einen befristeten Zeitraum oder unbefristet.

- (5) Die Ausnahmen dürfen kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung sein und müssen auf einer der folgenden Begründungen beruhen:**
- a) Gesundheits- und Sicherheitsbedenken;**
 - b) die Produkte wurden durch ihre Handhabung beschädigt oder es werden nach der Rücksendung durch einen Verbraucher Beschädigungen festgestellt, trotz der gemäß Artikel 20aa ergriffenen Maßnahmen;**
 - c) Eignung des Produkts für den vorgesehenen Zweck, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des Unions- und nationalen Rechts sowie technischer Normen;**
 - d) Ablehnung der Produkte für die Verwendung als Spende oder für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung;**
 - e) die Produkte sind nach nationalem oder Unionsrecht rechtswidrig, einschließlich nicht konformer Produkte, gefälschter Produkte oder Produkte, die aufgrund eines Verstoßes gegen Rechte des geistigen Eigentums unverkäuflich geworden sind;**
 - f) das Verfallsdatum der Produkte ist überschritten;**
 - g) für die Produkte ist Vernichtung die Option mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen.**
- (6) Dieser Artikel gilt nicht für KMU. Für mittlere Unternehmen findet dieser Artikel, einschließlich der bereits gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakte, jedoch ab dem [ABl.: vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Anwendung.**

Artikel 20d

Priorisierung unverkaufter Verbraucherprodukte für die Festlegung eines Verbots der Vernichtung

- (1) Die Kommission veröffentlicht spätestens am [ABl.: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle 36 Monate eine Liste der Produkte, für die sie die Durchführung von Folgenabschätzungen gemäß Artikel 20c beabsichtigt, sowie die dafür vorgesehenen Fristen, wobei sie Folgendes berücksichtigt:**
- a) die Verbreitung der Vernichtung bestimmter Verbraucherprodukte;**
 - b) die relativen Umweltauswirkungen der Vernichtung;**
 - c) die verfügbaren Informationen, einschließlich der von Wirtschaftsteilnehmern gemäß Artikel 20 offengelegten Informationen.**
- (2) Die Kommission bewertet bei der Durchführung einer Folgenabschätzung gemäß Artikel 5 Absatz 4, ob ein Verbot der Vernichtung für die betreffende Produktgruppe gemäß Artikel 20c festgelegt werden sollte.**

Kapitel VII – Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer

Artikel 21

Pflichten der Hersteller

- (1) Wenn Hersteller Produkte, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, in **Verkehr** bringen oder in Betrieb nehmen, stellen sie Folgendes sicher:
- a) Die Produkte wurden im Einklang mit den Anforderungen [...] der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte entworfen und hergestellt.
 - b) Den Produkten wurden die nach Artikel 7 und den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten erforderlichen Informationen beigefügt.
 - c) Im Einklang mit Artikel 8 und den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten liegt für die Produkte ein Produktpass vor.
- (2) Bevor die Hersteller ein Produkt in **Verkehr** bringen oder in Betrieb nehmen, das unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, führen sie das Konformitätsbewertungsverfahren wie in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt durch **oder lassen dies in ihrem Namen durchführen** und erstellen die erforderlichen technischen Unterlagen [...].

Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass ein Produkt, das unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, den geltenden Anforderungen entspricht, so stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 37 aus und bringen die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 39 an. Wenn die Kommission gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe **c** alternative Vorschriften festgelegt hat, muss der Hersteller jedoch im Einklang mit diesen Vorschriften [...] eine entsprechende Konformitätskennzeichnung anbringen.

- (3) Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme eines Produkts, das unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, auf, es sei denn, in diesem delegierten Rechtsakt wurde ein anderer Zeitraum festgelegt.
- (4) Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei Produkten, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen und die Teil einer Serienfertigung sind, stets Konformität mit den geltenden Anforderungen sichergestellt ist. Änderungen am Herstellungsverfahren, an der Produktgestaltung oder den Produkteigenschaften sowie Änderungen der harmonisierten Normen, gemeinsamen Spezifikationen oder anderen technischen Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Produktkonformität verwiesen wird oder die bei der Überprüfung der Konformität herangezogen werden, werden von den Herstellern angemessen berücksichtigt, und falls die Hersteller feststellen, dass die Konformität des Produkts dadurch beeinträchtigt wird, so führen sie eine erneute Bewertung entsprechend dem anwendbaren Konformitätsbewertungsverfahren durch [...] oder lassen eine solche erneute Bewertung durchführen.
- (5) Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Produkte, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigelegten Unterlagen angegeben werden.

- (6) Die Hersteller geben **bei Produkten, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen**, ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift und [...] elektronische Kommunikationsmittel, über die sie erreicht werden können, **folgendermaßen an:**

a) gegebenenfalls auf dem öffentlichen Teil des Produktpasses und

b) auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung **oder** in den dem Produkt beigefügten Unterlagen [...].

In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten müssen klar, verständlich und lesbar sein.

- (7) Die Hersteller gewährleisten, dass Produkten, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, eine Gebrauchsanleitung für die sichere Montage und Installation, den sicheren Betrieb sowie die sichere Lagerung, Wartung, Reparatur und Entsorgung des Produkts **durch Kunden und andere einschlägige Akteure** beigefügt ist, die in einer Sprache zur Verfügung gestellt wird, die [...] leicht verstanden werden kann und die vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. Diese Gebrauchsanleitung muss klar, verständlich und lesbar sein und mindestens die Informationen enthalten, die **in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii festgelegt sind und** in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten [...] vorgesehen sind.

- (8) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallendes und von ihnen in **Verkehr** gebrachtes oder in Betrieb genommenes Produkt nicht den Anforderungen dieses delegierten Rechtsakts entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen, es [...] vom Markt zu nehmen **bzw. es** zurückzurufen.

Die Hersteller unterrichten unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt **oder in Betrieb genommen** haben, über die mutmaßliche Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

- (9) **Bei Produkten, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, übermitteln die** Hersteller [...] der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle für den Nachweis der Konformität **der betreffenden Produkte** erforderlichen Informationen und Unterlagen, einschließlich der technischen Unterlagen, in einer Sprache, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Diese Informationen und Unterlagen werden [...] innerhalb von zehn Tagen nach Eingang eines Verlangens einer zuständigen nationalen Behörde **auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt.**

Die Hersteller kooperieren mit der zuständigen nationalen Behörde bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit den Anforderungen, die in einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt vorgesehen sind, unter den das betreffende Produkt fällt.

Artikel 22

Bevollmächtigte

- (1) Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

Die Pflichten gemäß Artikel 21 Absatz 1 und die Erstellung der technischen Unterlagen sind nicht Teil des Auftrags des Bevollmächtigten.

- (2) Ein Bevollmächtigter nimmt die im Auftrag des Herstellers festgelegten Aufgaben wahr. Der Auftrag muss es dem Bevollmächtigten ermöglichen, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Aufbewahrung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die nationalen Marktüberwachungsbehörden über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme eines Produkts, das unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, **es sei denn, in diesem delegierten Rechtsakt wurde ein anderer Zeitraum festgelegt;**
 - b) auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden Kooperation bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität der Produkte, die zum Auftrag des Bevollmächtigten gehören;
 - c) auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Übermittlung aller für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlichen Informationen und Unterlagen an diese Behörde in einer Sprache, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann;

- d) auf Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde **Übermittlung** der einschlägigen Dokumente innerhalb von zehn Tagen nach Eingang eines solchen Verlangens;
- e) Beendigung des Auftrags, falls der Hersteller seine Pflichten aus dieser Verordnung [...] verletzt.

Artikel 23

Pflichten der Importeure

- (1) Importeure bringen **in Bezug auf** Produkte, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, nur **Produkte** in Verkehr, **die** die Anforderungen der geltenden delegierten Rechtsakte erfüllen.
- (2) Bevor Importeure ein Produkt, das unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, in Verkehr bringen, stellen sie Folgendes sicher:
 - a) Der Hersteller hat das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und die technischen Unterlagen erstellt.
 - b) Den Produkten wurden die nach [...] den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten erforderlichen Informationen beigefügt.
 - c) Im Einklang mit [...] den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten liegt für die Produkte ein Produktpass vor.

Der Importeur stellt ferner sicher, dass **ein Produkt, das unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt**, mit der erforderlichen CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 38, **gegebenenfalls im Einklang mit den Vorschriften und Bedingungen gemäß Artikel 39**, oder einer alternativen Konformitätskennzeichnung entsprechend einem gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe **c** erlassenen delegierten Rechtsakt versehen ist, dass dem Produkt die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind und dass der Hersteller die Anforderungen des Artikels 21 Absätze 5 und 6 erfüllt hat.

Ist ein Importeur der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Produkt die Anforderungen der geltenden gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte nicht erfüllt, so bringt er dieses Produkt nicht in Verkehr oder nimmt es nicht in Betrieb, bevor die Konformität des Produkts hergestellt ist.

- (3) Die Importeure geben **bei Produkten, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen**, ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, [...] ihre Postanschrift und [...] elektronische Kommunikationsmittel, über die sie erreicht werden können, **folgendermaßen an:**

a) gegebenenfalls auf dem öffentlichen Teil des Produktpasses und

b) auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung **oder** in den dem Produkt beigefügten Unterlagen [...].

Die Kontaktdaten müssen klar, verständlich und lesbar sein.

- (4) Die Importeure gewährleisten, dass Produkten, **die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen**, eine Gebrauchsanleitung für die **sichere** Montage und Installation, den **sicheren** Betrieb sowie die **sichere** Lagerung, Wartung, Reparatur und Entsorgung des Produkts **durch den Kunden und andere einschlägige Akteure** beigefügt ist, die in einer Sprache zur Verfügung gestellt wird, die [...] leicht verstanden werden kann und die vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. Diese Gebrauchsanleitung muss klar, verständlich und lesbar sein und mindestens die Informationen enthalten, die **in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii festgelegt sind und** in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten [...] vorgesehen sind.

- (5) Solange sich ein Produkt in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Importeure, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Konformität des Produkts mit den Anforderungen eines gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakts, unter den das Produkt fällt, nicht beeinträchtigen.

- (6) Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallendes und von ihnen in **Verkehr** gebrachtes [...] Produkt nicht den Anforderungen dieses **delegierten** Rechtsakts entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen, es [...] vom Markt zu nehmen **bzw. es** zurückzurufen.

Die Importeure unterrichten unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben, über die mutmaßliche Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

- (7) Die Importeure bewahren **über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme eines Produkts, das unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt**, eine Kopie der EU-Konformitätserklärung

für die Marktüberwachungsbehörden auf und sorgen dafür, dass sie diesen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können, **es sei denn, in jenem delegierten Rechtsakt wurde ein anderer Zeitraum festgelegt.**

- (8) Die Importeure übermitteln der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle für den Nachweis der Konformität eines Produkts, **das unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt,** erforderlichen Informationen und Unterlagen, einschließlich der technischen Unterlagen, in einer Sprache, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Diese Informationen und Unterlagen werden [...] innerhalb von zehn Tagen nach Eingang eines Verlangens der zuständigen **nationalen Behörde auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt.**

Die Importeure kooperieren mit der zuständigen nationalen Behörde bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit den Anforderungen, die in einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt vorgesehen sind, unter den das betreffende Produkt fällt.

Artikel 24

Pflichten der Vertreiber

- (1) Wenn Vertreiber ein Produkt, das unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, auf dem Markt bereitstellen, so gehen sie mit der gebührenden Sorgfalt in Bezug auf die in diesem Rechtsakt festgelegten Anforderungen vor.
- (2) Bevor Vertreiber ein Produkt, das unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, auf dem Markt bereitstellen, stellen sie sicher, dass
- a) das Produkt mit der CE-Kennzeichnung gemäß den Artikeln 38 und 39 oder mit einer [...] gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe **c** erlassenen Konformitätskennzeichnung versehen und gegebenenfalls etikettiert ist oder über einen Produktpass gemäß dem delegierten Rechtsakt verfügt,
 - b) dem Produkt die erforderlichen Unterlagen und eine Gebrauchsanleitung für die **sichere** Montage und Installation, den **sicheren** Betrieb sowie die **sichere** Lagerung, Wartung, **Reparatur** und Entsorgung des Produkts **durch den Kunden** beigefügt sind, die in einer Sprache zur Verfügung gestellt werden, die von den **Kunden** leicht verstanden werden kann und die vom betreffenden Mitgliedstaats festgelegt wird, in dem das

Produkt auf dem Markt bereitgestellt werden soll, und dass diese Anleitung klar, verständlich und lesbar ist und mindestens die Informationen enthält, die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii festgelegt sind, wie in dem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt vorgesehen, **und**

c) der Hersteller und der Importeur die Anforderungen des Artikels 21 Absätze 5 und 6 sowie des Artikels 23 Absatz 3 erfüllt haben.

(3) Ist ein Vertreiber vor Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass das Produkt oder der Hersteller die Anforderungen eines gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakts nicht erfüllt, so stellt er dieses Produkt nicht auf dem Markt bereit, bevor die Konformität des Produkts hergestellt ist oder der Hersteller die Anforderungen erfüllt.

Solange sich ein Produkt in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Vertrieber, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Konformität des Produkts mit den Anforderungen des gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakts nicht beeinträchtigen.

(4) Vertrieber, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Produkt nicht den Anforderungen eines gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakts entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Produkts herzustellen [...].

Die Vertrieber unterrichten unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben, über die mutmaßliche Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(5) Die Vertrieber übermitteln der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, zu denen sie Zugang haben und die für den Nachweis der Konformität eines Produkts erforderlich sind. Diese Informationen und Unterlagen werden **innerhalb von zehn Tagen nach Eingang eines Verlangens einer zuständigen nationalen Behörde** auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt.

Die Vertrieber kooperieren mit der Behörde bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt, unter den das betreffende Produkt fällt.

Artikel 25
Pflichten der Händler

- (1) Die Händler stellen sicher, dass ihre **potenziellen Kunden und** Kunden Zugang zu allen einschlägigen **dem Produkt beiliegenden** Informationen haben, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten vorgeschrieben sind; dies gilt auch für den Fernabsatz.
- (2) Im Einklang mit Artikel 8 **Absatz 2 Buchstabe e** und **wie in** den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten, unter die das Produkt fällt, **vorgesehen**, stellen die Händler sicher, dass der Produktpass für ihre **potenziellen Kunden und** Kunden leicht zugänglich ist; dies gilt auch für den Fernabsatz.
- (3) Die Händler – **dies gilt auch für den Fernabsatz** –
 - a) zeigen den **potenziellen Kunden und** Kunden die Etiketten gemäß Artikel 26 Absatz **1 Buchstabe b oder c** auf gut sichtbare Weise an **und**
 - b) nehmen im Einklang mit den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten, unter die das Produkt fällt, in visuellem oder technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell auf die Informationen der Etiketten gemäß Artikel 26 Absatz **1 Buchstabe b oder c** Bezug **und**
 - c) stellen keine anderen Etiketten, Markierungen, Symbole oder Beschriftungen bereit, die die Kunden in Bezug auf die Informationen auf dem Etikett irreführen oder verwirren könnten, oder bringen diese an.

Artikel 26

Pflichten im Zusammenhang mit Etiketten

- (1) Wenn in einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt vorgesehen ist, dass Produkte mit einem Etikett gemäß Artikel 14 versehen sein müssen, **ist** der Wirtschaftsteilnehmer, der das Produkt in **Verkehr** bringt oder in Betrieb nimmt, **zu Folgendem verpflichtet:**

a) Er stellt sicher, dass jedem einzelnen Produkt unentgeltlich ein gedrucktes Etikett gemäß jenem delegierten Rechtsakt beigelegt ist.

[...]

b) Er stellt dem Händler unentgeltlich, unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Aufforderung des Händlers gedruckte Etiketten oder digitale Kopien des Etiketts zur Verfügung.

[...]

c) Er stellt sicher, dass die Etiketten korrekt sind, und erstellt im Rahmen des geltenden Konformitätsbewertungsverfahrens ausreichende technische Unterlagen, anhand derer die Richtigkeit der Informationen überprüft werden kann.

[...]

(2) Wenn in einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt vorgesehen ist, dass Produkte mit einem Etikett gemäß Artikel 14 versehen sein müssen, ist der Wirtschaftsteilnehmer, der das Produkt auf dem Markt bereitstellt oder in Betrieb nimmt, zu Folgendem verpflichtet:

- a)** Er nimmt im Einklang mit dem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt in visuellem Werbematerial oder in technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell auf die Informationen der Etiketten Bezug.
- b)** Er stellt keine anderen Etiketten, Markierungen, Symbole oder Beschriftungen bereit, die die Kunden in Bezug auf die Informationen auf dem Etikett irreführen oder verwirren könnten, oder bringt diese an.

Artikel 27

Pflichten der Fulfilment-Dienstleister

Fulfilment-Dienstleister stellen sicher, dass die Bedingungen während der Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder dem Versand von Produkten, die sie handhaben und die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, die Konformität der Produkte mit **dem delegierten Rechtsakt** nicht beeinträchtigen.

Artikel 28

Fälle, in denen die Pflichten der Hersteller auch für Importeure und Vertreiber gelten

Ein Importeur oder Vertreiber gilt für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller [...], wenn er

- (1) ein Produkt, das unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in **Verkehr** bringt **oder**
- (2) ein [...] bereits in **Verkehr** gebrachtes Produkt so verändert, dass die Konformität mit den Anforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte, unter die das Produkt fällt, beeinträchtigt wird.

Artikel 29

Pflichten von Online-Marktplätzen und Online-Suchmaschinen

- (1) Die Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 umfasst bei **Anbietern von** Online-Marktplätzen und für die Zwecke der vorliegenden Verordnung insbesondere Folgendes:
- a) die Zusammenarbeit zur Gewährleistung wirksamer Marktüberwachungsmaßnahmen, unter anderem durch Verzicht auf die Schaffung von Hindernissen für solche Maßnahmen;
 - b) die Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden über alle ergriffenen Maßnahmen **in Bezug auf die Nichtkonformität oder mutmaßliche Nichtkonformität von Produkten, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen;**
 - c) den regelmäßigen und strukturierten Informationsaustausch zu **Inhalten**, die **gemäß Absatz 3** von Online-Marktplätzen entfernt wurden;
 - d) den Zugriff für die von den Marktüberwachungsbehörden eingesetzten Online-Tools auf die Schnittstellen der Online-Marktplätze zur Erfassung nicht konformer Produkte;
 - e) falls die Online-Marktplätze oder Online-Verkäufer technische Hindernisse für die Extraktion von Daten aus ihren Online-Schnittstellen geschaffen haben: die Möglichkeit für Marktüberwachungsbehörden, solche Daten auf deren Verlangen zu Zwecken der Produktkonformität auf der Grundlage ihrer Identifizierungsparameter zu extrahieren.

- (2) Zum Zwecke der Anforderungen des **Artikels 31 Absatz 1** der Verordnung (EU) **2022/2065** konzipieren und organisieren Online-Marktplätze ihre Online-Schnittstelle so, dass die Händler ihren Pflichten gemäß Artikel 25 **der vorliegenden Verordnung** und die Wirtschaftsteilnehmer ihren Pflichten gemäß Artikel 30 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung nachkommen können.

Die Informationen müssen für jedes angebotene Produkt bereitgestellt werden [...] und den Kunden im Produktangebot angezeigt oder auf andere Weise leicht zugänglich gemacht werden.

Wenn gemäß Artikel 4 erlassene delegierte Rechtsakte vorsehen, dass visuellem Online-Werbematerial für bestimmte Produkte elektronische Informationen auf dem Anzeigemechanismus beigefügt werden müssen, so ermöglichen es Online-Marktplätze den Händlern insbesondere, diese Informationen anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Online-Suchmaschinen und andere Online-Plattformen, die visuelles Online-Werbematerial für die betreffenden Produkte anbieten.

- (3) Was die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1020 übertragenen Befugnisse betrifft, so übertragen die Mitgliedstaaten ihren Marktüberwachungsbehörden die Befugnis, Online-Marktplätze in Bezug auf sämtliche Produkte, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen einschlägigen delegierten Rechtsakt fallen, anzuweisen, **gegen einen oder mehrere** bestimmte [...] Inhalte, die ein nicht konformes Produkt betreffen, **vorzugehen, auch indem sie diese entfernen. Solche Inhalte gelten als rechtswidrige Inhalte im Sinne des Artikels 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/2065. Die Marktüberwachungsbehörden können solche Anordnungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2065 erlassen.**

- (4) [...]

- (5) Online-Marktplätze richten eine zentrale Kontaktstelle ein, die eine direkte Kommunikation mit den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Konformität mit dieser Verordnung [...] ermöglicht.

Dabei kann es sich um dieselbe Kontaktstelle wie in [Artikel 20 Absatz 1] der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit] oder in Artikel **11** Absatz 1 der Verordnung (EU) **2022/2065** handeln.

Artikel 30

Informationspflichten der Wirtschaftsteilnehmer

- (1) [...] Stellen [...] Wirtschaftsteilnehmer Produkte, **die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, im Fernabsatz** auf dem Markt bereit, so **stellen sie sicher, dass das** Produktangebot mindestens die folgenden eindeutigen und gut sichtbaren Informationen **aufweist**:
- a) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers sowie die Postanschrift **und** E-Mail-Adresse, unter der sie kontaktiert werden können;
 - b) falls der Hersteller nicht in der Union ansässig ist, den Namen, die Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des in der Union ansässigen Wirtschaftsteilnehmers im Sinne von Artikel 4 **Absatz 2** der Verordnung (EU) **2019/1020**;
 - c) die Angaben zur Identifizierung des Produkts, einschließlich seiner Art und **einer Produktkennung**.

(2) Auf **begründetes** Verlangen stellen die Wirtschaftsteilnehmer den Marktüberwachungsbehörden folgende Informationen zur Verfügung:

- a) den Namen aller Wirtschaftsteilnehmer, von denen sie Produkte, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, bezogen haben;
- b) alle Wirtschaftsteilnehmer, an die sie solche Produkte abgegeben haben, sowie die Mengen und die genauen Modelle.

Die Wirtschaftsteilnehmer müssen diese Informationen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Bezug der betreffenden Produkte und für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Abgabe dieser Produkte vorlegen können, **es sei denn, in dem betreffenden delegierten Rechtsakt wurde ein anderer Zeitraum festgelegt. Diese Informationen werden innerhalb von zehn Tagen nach Eingang eines Verlangens der Marktüberwachungsbehörde auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt.**

(3) Wenn die Kommission Hersteller, deren Bevollmächtigte oder Importeure dazu auffordert, Teile der technischen Unterlagen zum betreffenden Produkt gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe a digital zur Verfügung zu stellen, so berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:

- a) die Notwendigkeit, die Überprüfung der Konformität mit den geltenden Anforderungen durch die Marktüberwachungsbehörden zu erleichtern;
- b) die Notwendigkeit, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer, **insbesondere für KMU,** zu vermeiden;
- c) **die Notwendigkeit, die Geschäftsgeheimnisse und Rechte des geistigen Eigentums der Wirtschaftsteilnehmer zu schützen.**

Die Kommission legt **in dem einschlägigen Durchführungsrechtsakt** fest, auf welche Weise die entsprechenden Teile der technischen Unterlagen zur Verfügung **zu stellen sind**. **Die** technischen Unterlagen **werden** über den Produktpass – **sofern vorhanden** – zur Verfügung gestellt.

Artikel 31

**Überwachung und Meldung von während des Betriebs gewonnenen Daten durch die
Wirtschaftsteilnehmer**

(1) [...]

(1a) Die Kommission verlangt je nach der betreffenden Produktgruppe, dass die Produkte während des Betriebs gewonnene Daten gemäß den Absätzen 2 und 3 messen und melden, wenn dies für die Gewährleistung einer energieeffizienten Nutzung von Produkten oder für die Entwicklung neuer Ökodesign-Anforderungen für Produkte erforderlich ist.

- (2) Wenn die Kommission gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe **b Ziffer i** vorschreibt, dass ein Produkt in der Lage sein muss, die von ihm während seiner Nutzung verbrauchte Energie oder seine Leistung im Verhältnis zu anderen in Anhang I genannten relevanten Produktparametern zu messen, berücksichtigt sie folgende Kriterien:
- a) den Nutzen von während des Betriebs gewonnenen Daten für ein besseres Verständnis und eine bessere Steuerung des Energieverbrauchs oder der Leistung des Produkts durch die **Kunden**;
 - b) die technische Durchführbarkeit der Speicherung von während des Betriebs gewonnenen Daten;
 - c) die Notwendigkeit, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer, **insbesondere für KMU**, zu vermeiden;
 - d) **die Anonymisierung der Daten, angesichts der Notwendigkeit, den Datenschutz im Einklang mit der Verordnung [DSGVO] zu gewährleisten.**

Für Produkte, die unter eine Anforderung nach Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe c fallen, müssen die resultierenden während des Betriebs gewonnenen Daten gespeichert und für den **Kunden** sichtbar gemacht werden, **wenn dies im Einklang mit den in Absatz 2 festgelegten Kriterien erforderlich und angemessen ist.**

- (3) Wenn die Kommission Hersteller, deren Bevollmächtigte oder Importeure dazu auffordert, die in Absatz 2 genannten während des Betriebs gewonnenen Daten gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe **b Ziffer ii** zu erfassen, zu anonymisieren **und** der Kommission zu melden, berücksichtigt sie folgende Kriterien:
- a) den Nutzen von während des Betriebs gewonnenen Daten für die Kommission bei der Überarbeitung von Ökodesign-Anforderungen oder bei der Bereitstellung statistischer Daten an die Marktüberwachungsbehörden für deren risikobasierte Analyse **und**
 - b) die Notwendigkeit, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer, **insbesondere für KMU**, zu vermeiden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen können insbesondere Folgendes umfassen:

i) Erfassung **und Anonymisierung** der während des Betriebs gewonnenen Daten, wenn auf diese über das Internet zugegriffen werden kann, es sei denn, der **Kunde** lehnt die Bereitstellung der Daten ausdrücklich ab;

ii) nach der Anonymisierung der gemäß Buchstabe a erfassten Daten [...] Meldung der Daten an die Kommission mindestens einmal im Jahr. Der Wirtschaftsteilnehmer stellt die Produktdatenbank-Kennnummer des Modells gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1369 sowie, falls für deren Leistung relevant, **allgemeine** geografische Informationen zu den Produkten bereit.

Die Kommission legt die Einzelheiten und das Format für die Meldung der **anonymisierten** während des Betriebs gewonnenen Daten gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe b **in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt** fest.

- (4) Die Kommission bewertet regelmäßig die gemäß Absatz 3 erhaltenen während des Betriebs gewonnenen Daten und veröffentlicht gegebenenfalls aggregierte Datensätze.

Artikel 31a

Pflichten der Akteure der Lieferkette

[Der nachfolgende Text entspricht dem vormaligen Artikel 5 Absatz 6, mit Änderungen und in einen gesonderten Artikel umgewandelt]

Wenn dies in dem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt ist, müssen die Akteure der Lieferkette

- a) den Herstellern, den notifizierten Stellen und den zuständigen nationalen Behörden auf Verlangen verfügbare einschlägige Informationen über ihre Lieferungen oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen;
- b) den Herstellern in Ermangelung der unter Buchstabe a genannten Informationen erlauben, ihre Lieferungen oder Dienstleistungen selbst zu bewerten, und diesen Herstellern Zugang zu den einschlägigen Unterlagen oder Einrichtungen gewähren;
- c) den notifizierten Stellen und den zuständigen nationalen Behörden ermöglichen, die Richtigkeit der einschlägigen Informationen, die sich auf ihre Tätigkeiten beziehen, zu überprüfen.

Die Anforderung gemäß Absatz 1 sollte nichtdiskriminierend sein, keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen und den legitimen Bedürfnissen der Wirtschaftsteilnehmer zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen Rechnung tragen. Die Kommission berücksichtigt bei der Festlegung der in Absatz 6 Buchstaben a und b genannten Anforderungen die Bedürfnisse von KMU, einschließlich deren Schwierigkeiten beim Zugang zu Informationen.

Kapitel VIII – Produktkonformität

Artikel 32

Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden

- (1) Zur Feststellung und Überprüfung der Konformität mit den Ökodesign-Anforderungen werden Prüfungen, Messungen und Berechnungen unter Verwendung **harmonisierter Normen oder anderer** zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden durchgeführt, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen. Diese Methoden müssen die in den einschlägigen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten genannten **Anforderungen an** Prüf-, Mess- und **Berechnungsmethoden** erfüllen.
- (2) [...]

Bei der Festlegung der Anforderungen für die Verwendung digitaler Instrumente gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe b Ziffer iii berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:

- a) die Notwendigkeit, die harmonisierte Anwendung der Berechnungsanforderungen sicherzustellen;
- b) die Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer [...] so gering wie möglich zu halten.

Die Online-Instrumente müssen für die Wirtschaftsteilnehmer [...] frei zugänglich sein.

Artikel 33

Vorbeugung der Umgehung und Leistungsver schlechterung

(-1) Ein Wirtschaftsteilnehmer darf keinerlei Verhalten an den Tag legen, das die Einhaltung dieser Verordnung untergräbt, unabhängig davon, ob dieses Verhalten vertraglicher, geschäftlicher, technischer oder anderer Art ist.

- (1) Produkte, die in den Anwendungsbereich eines gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakts fallen, werden nicht in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen, wenn sie aufgrund ihrer Gestaltung ihr Verhalten oder ihre Eigenschaften bei einer Prüfung ändern, um ein günstigeres Ergebnis für einen oder mehrere der Produktparameter zu erzielen, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten geregelt sind, unter die die Produkte fallen.

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten Produkte, die aufgrund ihrer Gestaltung erkennen können, dass sie geprüft werden, und ihre Leistung automatisch entsprechend anpassen, sowie Produkte, die so voreingestellt sind, dass sie ihre Leistung zum Zeitpunkt der Prüfung anpassen, als Produkte, die so gestaltet sind, dass sie aufgrund ihrer Gestaltung ihr Verhalten oder ihre Eigenschaften bei einer Prüfung ändern.

- (2) Wirtschaftsteilnehmer, die Produkte in **Verkehr** bringen **oder in Betrieb nehmen**, die in den Anwendungsbereich eines gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakts fallen, geben keine prüfungsspezifischen Anleitungen heraus, durch die sich das Verhalten oder die Eigenschaften der Produkte ändern, um ein günstigeres Ergebnis für einen oder mehrere der Produktparameter zu erzielen, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten geregelt sind, unter die die Produkte fallen.

Für die Zwecke dieses Absatzes sind unter prüfungsspezifischen Anleitungen, durch die sich das Verhalten oder die Eigenschaften der Produkte ändern, Anleitungen zu verstehen, die vor einer Prüfung zu einer manuellen Veränderung des Produkts und so zur Änderung der Leistung des Produkts führen.

- (3) Produkte, die in den Anwendungsbereich eines gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakts fallen, werden nicht in **Verkehr** gebracht oder in Betrieb genommen, wenn sie aufgrund ihrer Gestaltung ihr Verhalten oder ihre Eigenschaften innerhalb eines kurzen Zeitraums nach der Inbetriebnahme des Produkts ändern und sich dadurch ihre Leistung in Bezug auf einen oder mehrere der Produktparameter, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten geregelt sind, unter die die Produkte fallen, [...] verschlechtern.
- (4) Bei Messung mit der für die Konformitätsbewertung verwendeten Prüfmethode führen Software- oder Firmware-Aktualisierungen zu keiner Verschlechterung der Produktleistung in Bezug auf einen oder mehrere der Produktparameter, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten geregelt sind, unter die die Produkte fallen, [...] es sei denn, der **Kunde** hat vor der Aktualisierung seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Das Ablehnen der Aktualisierung darf zu keiner **Änderung** führen.

Software- oder Firmware-Aktualisierungen **führen in keinem Fall zu einer** Verschlechterung der in Unterabsatz 1 genannten Leistung in einem Maße, dass das Produkt den Anforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte nicht mehr entspricht, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme des Produkts galten.

Artikel 34

Konformitätsvermutung

- (1) Bei den in Artikel 32 genannten Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden, die die harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder Teile davon erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen und die Prüf-, Mess- und Berechnungsanforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte erfüllen, soweit diese Anforderungen von den betreffenden harmonisierten Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- (2) Bei Produkten, die die harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder Teile davon erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie die Ökodesign-Anforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte erfüllen, soweit diese Anforderungen von den betreffenden harmonisierten Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- (3) Bei Produkten, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen und für die das EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 **oder auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell anerkannte Umweltzeichen nach EN ISO 14024 Typ I gemäß der genannten Verordnung vergeben wurden**, wird davon ausgegangen, dass sie die Ökodesign-Anforderungen des delegierten Rechtsakts erfüllen, soweit **die mit diesen Zeichen festgelegten Kriterien durch diese Anforderungen abgedeckt und mindestens so streng wie diese Anforderungen sind**.

Artikel 35
Gemeinsame Spezifikationen

- (1) Die Kommission kann [...] Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen gemeinsame Spezifikationen für Ökodesign-Anforderungen oder grundlegende Anforderungen für Produktpässe gemäß Artikel 10 oder für die in Artikel 32 genannten Prüf-, Mess- oder Berechnungsmethoden **bei Produkten, die unter gemäß Artikel 4 erlassene delegierte Rechtsakte fallen**, festgelegt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nur erlassen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) **Die Kommission hat gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit beauftragt, eine harmonisierte Norm für eine Ökodesign-Anforderung, für eine grundlegende Anforderung für Produktpässe gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung oder für eine Prüf-, Mess- oder Berechnungsmethode gemäß Artikel 32 der vorliegenden Verordnung zu erarbeiten, und**
- i) der Auftrag wurde nicht angenommen oder**
- ii) die entsprechenden harmonisierten Normen werden nicht innerhalb der gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 festgelegten Frist erstellt oder**
- iii) die harmonisierten Normen entsprechen nicht dem Auftrag, und**
- b) **es wurde keine Fundstelle harmonisierter Normen für eine Ökodesign-Anforderung oder für eine grundlegende Anforderung für Produktpässe gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung oder für eine Prüf-, Mess- oder Berechnungsmethode gemäß Artikel 32 der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und es ist nicht zu erwarten, dass eine derartige Fundstelle innerhalb einer angemessenen Frist veröffentlicht wird.**

[...]

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (1a) Vor der Ausarbeitung eines Entwurfs eines Durchführungsrechtsakts teilt die Kommission dem in Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten Ausschuss mit, dass sie die Bedingungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels als erfüllt erachtet.**
- (1b) Bei der Ausarbeitung des Entwurf eines Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikation trägt die Kommission den Standpunkten der einschlägigen Gremien oder des Ökodesign-Forums und der Ökodesign-Sachverständigengruppe Rechnung und konsultiert alle einschlägigen Interessenträger gebührend.**
- (2) Bei den in Artikel 32 genannten Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden, die die gemeinsamen Spezifikationen oder Teile davon erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie die in jenem Artikel festgelegten Anforderungen und die Prüf-, Mess- und Berechnungsanforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte erfüllen, soweit diese Anforderungen von den betreffenden gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- (3) Bei Produkten **im Anwendungsbereich dieser Verordnung**, die die gemeinsamen Spezifikationen [...] erfüllen, **welche durch die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte festgelegt wurden**, wird davon ausgegangen, dass sie die in dem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt, unter den diese Produkte fallen, festgelegten Ökodesign-Anforderungen, **grundlegenden Anforderungen für Produktpässe gemäß Artikel 10 oder Prüf-, Mess- oder Berechnungsmethoden gemäß Artikel 32** erfüllen, soweit diese Anforderungen von den betreffenden gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- (4) Wird eine harmonisierte Norm von einer europäischen Normungsorganisation angenommen und der Kommission zwecks Veröffentlichung ihrer Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union vorgeschlagen, so bewertet die Kommission die harmonisierte Norm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012. Wird die Fundstelle einer harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, so hebt**

die Kommission die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte oder Teile davon, die die gleichen Ökodesign-Anforderungen, grundlegenden Anforderungen für Produktpässe und Prüf-, Mess- oder Berechnungsmethoden betreffen, auf.

- (5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation den Ökodesign-Anforderungen, den grundlegenden Anforderungen für Produktpässe und den Prüf-, Mess- oder Berechnungsmethoden nicht in vollem Umfang entspricht, so setzt er die Kommission hiervon unter Beifügung einer ausführlichen Erläuterung in Kenntnis, und die Kommission prüft diese Informationen und kann den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der betreffenden gemeinsamen Spezifikation gegebenenfalls ändern.

Artikel 36

Konformitätsbewertung

- (1) Bei der Festlegung des geltenden Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß Artikel 4 Unterabsatz 2 berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:
- a) die Eignung des betreffenden Moduls für die Produktart **und die einschlägigen Ökodesign-Anforderungen** und die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das verfolgte öffentliche Interesse;
 - b) die Art der **mit dem Produkt verbundenen Risiken und die Relevanz der Konformitätsbewertung entsprechend der Art und Höhe der Risiken**;
 - c) falls die Beteiligung eines Dritten vorgeschrieben ist, die Notwendigkeit von Auswahlmöglichkeiten für den Hersteller zwischen **den Modulen** gemäß Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG.
- (2) Aufzeichnungen und Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung werden [...] in einer Amtssprache des Mitgliedstaats abgefasst, in dem eine notifizierte Stelle, die an einem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Absatz 1 beteiligt ist, ihren Sitz hat, oder in einer anderen von dieser Stelle anerkannten Sprache.

Artikel 37
EU-Konformitätserklärung

- (1) Die EU-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der Ökodesign-Anforderungen der geltenden gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte **oder im Einklang mit Artikel 34** nachgewiesen wurde.
- (2) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang V und enthält die im anwendbaren Konformitätsbewertungsverfahren genannten Elemente sowie einen Verweis auf die geltenden gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte. Sie wird laufend aktualisiert. Sie wird in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die der Mitgliedstaat vorschreibt, in dem das Produkt in **Verkehr** gebracht oder **auf dem Markt** bereitgestellt wird.
- (3) Unterliegt ein Produkt, das unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, mehreren Rechtsvorschriften der Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, so wird nur eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche Rechtsvorschriften der Union ausgestellt. In dieser Erklärung sind die betreffenden Rechtsvorschriften der Union samt ihrer Fundstelle im Amtsblatt angegeben. [...]
- (4) Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produkts.

Artikel 38
Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. **765/2008**.

Artikel 39

Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung

- (1) Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt anzubringen. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht.
- (2) Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen **oder der Inbetriebnahme** des Produkts angebracht.
- (3) Bei Produkten, an deren **Fertigungskontrollphase** eine notifizierte Stelle beteiligt ist, steht nach der CE-Kennzeichnung die Kennnummer dieser notifizierten Stelle.

Die Kennnummer der notifizierten Stelle ist entweder von der Stelle selbst oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten anzubringen.

- (4) Hinter der CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls der Kennnummer der notifizierten Stelle kann ein Piktogramm oder eine andere Kennzeichnung stehen, die auf eine besondere Gefahr oder Verwendung hinweist.
- (5) Die Mitgliedstaaten bauen auf bestehenden Mechanismen auf, um eine ordnungsgemäße Anwendung des Systems der CE-Kennzeichnung zu gewährleisten, und leiten im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Kennzeichnung angemessene Schritte ein.

Artikel 40

Festlegung von Vorschriften für Kennzeichnungen

Bei der Festlegung [...] von Vorschriften für [...] Kennzeichnungen **für Produkte, für die das Unionsrecht keine Anforderungen an die CE-Kennzeichnung vorsieht**, zur Ausweisung der Konformität mit den geltenden Anforderungen des Unionsrechts gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe **c**, berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:

- a) die Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer so gering wie möglich zu halten;
- b) die Notwendigkeit, die Kohärenz mit anderen [...] Kennzeichnungen zu gewährleisten, die für ein bestimmtes Produkt gelten;
- c) die Notwendigkeit, Unklarheiten bezüglich der Bedeutung von [...] Kennzeichnungen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union zu vermeiden.

Kapitel IX – Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen

Artikel 41

Notifizierung

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen, die befugt sind, als Dritte Konformitätsbewertungsaufgaben wahrzunehmen, **wenn solche** in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen sind.

Artikel 42

Notifizierende Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für die Überwachung der notifizierten Stellen, einschließlich der Einhaltung von Artikel 47, zuständig ist.

- (2) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Bewertung und Überwachung nach Absatz 1 von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne von und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfolgt.
- (3) Falls die notifizierende Behörde die in Absatz 1 genannte Bewertung, Notifizierung oder Überwachung an eine nicht hoheitliche Stelle delegiert oder ihr **in anderer Weise** überträgt, muss diese Stelle eine juristische Person sein und den Anforderungen des Artikels 43 entsprechend genügen. Außerdem muss diese Stelle Vorsorge zur Deckung von aus ihrer Tätigkeit entstehenden Haftungsansprüchen treffen.
- (4) Die notifizierende Behörde trägt die volle Verantwortung für die von der in Absatz 3 genannten Stelle durchgeführten Tätigkeiten.

Artikel 43

Anforderungen an notifizierende Behörden

- (1) Notifizierende Behörden werden so eingerichtet, dass es zu keinerlei Interessenkonflikt mit den Konformitätsbewertungsstellen [...] kommt.
- (2) Notifizierende Behörden gewährleisten durch ihre Organisation und Arbeitsweise, dass bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt sind.
- (3) Notifizierende Behörden werden so strukturiert, dass jede Entscheidung über die Notifizierung einer Konformitätsbewertungsstelle von sachkundigen Personen getroffen wird, die nicht mit den Personen identisch sind, welche die Bewertung durchgeführt haben.
- (4) Notifizierende Behörden dürfen weder Tätigkeiten, die Konformitätsbewertungsstellen durchführen, noch Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen.

- (5) Notifizierende Behörden stellen die Vertraulichkeit der von ihnen erlangten Informationen sicher. Sie tauschen jedoch auf Anfrage Informationen über notifizierte Stellen mit der Kommission, den notifizierenden Behörden anderer Mitgliedstaaten und anderen relevanten nationalen Behörden aus; **diese gewährleisten die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen.**
- (6) Notifizierende Behörden nehmen die Notifizierung nur auf der Grundlage der bestimmten Konformitätsbewertungsstelle vor, die eine Notifizierung beantragt, und berücksichtigen nicht die Kapazitäten oder das Personal von Mutter- oder Schwesterunternehmen. Die Behörden bewerten diese Stelle anhand aller einschlägigen Anforderungen und Konformitätsbewertungsaufgaben.
- (7) Notifizierenden Behörden stehen ausreichend sachkundiges Personal und hinreichende Mittel zur Verfügung, sodass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können.

[...]

[...]

Artikel 44

Informationspflichten notifizierender Behörden

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über ihre Verfahren zur Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und zur Überwachung notifizierter Stellen sowie über diesbezügliche Änderungen.

Die Kommission macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 45
Anforderungen an notifizierte Stellen

- (1) Konformitätsbewertungsstellen erfüllen für die Zwecke der Notifizierung die Anforderungen der Absätze 2 bis 11.
- (2) Konformitätsbewertungsstellen werden nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats eingerichtet und müssen mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein.
- (3) Bei einer Konformitätsbewertungsstelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Organisation oder dem Produkt, die bzw. das er bewertet, in keinerlei Verbindung steht. Er unterhält keinerlei Geschäftsbeziehungen zu Organisationen, die ein Interesse an den von ihm bewerteten Produkten haben, insbesondere nicht zu Herstellern, ihren Handelspartnern und ihren Beteiligungsinvestoren.

Stellen, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehören und die Produkte bewerten, an deren Konstruktion, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Gebrauch oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, können jedoch als solche Stelle gelten, sofern ihre Unabhängigkeit und das Nichtbestehen von Interessenkonflikten nachgewiesen wird.

Dies schließt nicht aus, dass Konformitätsbewertungsstellen für konkurrierende Hersteller Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführen.

- (4) Konformitätsbewertungsstellen, ihre oberste Führungsebene und das für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständige Personal dürfen nicht Konstrukteur, Hersteller, Lieferant, Importeur, Vertreiber, Errichter, Käufer, Eigentümer, Nutzer oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Produkte oder Vertreter einer dieser Parteien sein. Dies schließt die Verwendung von bereits einer Konformitätsbewertung unterzogenen Produkten, die für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle erforderlich sind, oder die Verwendung solcher Produkte zum persönlichen Gebrauch nicht aus.

Konformitätsbewertungsstellen, ihre oberste Führungsebene und das für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständige Personal dürfen weder direkt an Konstruktion, Herstellung oder Bau, Vermarktung, Errichtung, Verwendung oder Wartung dieser Produkte beteiligt sein noch die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die sie notifiziert sind, beeinträchtigen könnten. Dies gilt insbesondere für Beratungsdienstleistungen.

Die Konformitätsbewertungsstellen gewährleisten, dass die Tätigkeiten ihrer Mutter- oder Schwesterunternehmen, Zweigunternehmen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität oder Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten nicht beeinträchtigen.

Konformitätsbewertungsstellen dürfen einem Unterauftragnehmer oder einem Zweigunternehmen nicht die Einführung und die Überwachung von internen Verfahren, allgemeinen Strategien, Verhaltenskodizes oder anderen internen Regeln, die Zuweisung **ihres Personals** für bestimmte Aufgaben und die Konformitätsbewertungsentscheidungen **übertragen**.

- (5) Konformitätsbewertungsstellen und ihr Personal führen die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit höchster beruflicher Integrität und größter erforderlicher technischer Sachkenntnis in dem betreffenden Bereich durch. Sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten auswirken könnte, speziell von Personen oder Personengruppen, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.
- (6) Konformitätsbewertungsstellen müssen in der Lage sein, alle Konformitätsbewertungsaufgaben durchzuführen, die ihr nach Maßgabe des einschlägigen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakts zugewiesen wurden und für die sie notifiziert wurden, gleichgültig, ob diese Aufgaben von der jeweiligen Konformitätsbewertungsstelle selbst oder in ihrem Auftrag und unter ihrer Verantwortung erfüllt werden.

Eine Konformitätsbewertungsstelle muss jederzeit, für jedes Konformitätsbewertungsverfahren und für jede Art und Kategorie von Produkten, für die sie notifiziert wurde, über Folgendes verfügen:

- a) das erforderliche Personal mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, um die bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben zu erfüllen [...];
- b) Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen, **einschließlich einer Beschreibung, inwieweit** die einschlägigen Mitarbeiter, **ihr** Status und ihre Aufgaben [...] den Konformitätsbewertungsaufgaben **entsprechen**, für die die Stelle notifiziert werden will;
- c) angemessene Strategien und geeignete Verfahren, um die Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, von anderen Tätigkeiten zu unterscheiden;
- d) Verfahren zur Durchführung von Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur, des Grads an Komplexität der jeweiligen Produkttechnologie und des Massenfertigungs- oder Seriencharakters des Produktionsprozesses.

Ihr müssen die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben zur Verfügung stehen, die mit den Konformitätsbewertungstätigkeiten verbunden sind, und sie hat Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen.

- (7) Das Personal, das für die Durchführung der Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständig ist, muss über Folgendes verfügen:
- a) eine solide Fach- und Berufsausbildung, die alle Konformitätsbewertungstätigkeiten in dem Bereich umfasst, für den die Konformitätsbewertungsstelle notifiziert wurde;
 - b) ausreichende Kenntnis der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Bewertungen verbunden sind, und die entsprechende Befugnis, solche Bewertungen durchzuführen, einschließlich einer angemessenen Kenntnis und eines angemessenen Verständnisses der einschlägigen Rechtsvorschriften, Prüf-, Mess- und Berechnungsanforderungen, der geltenden harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen sowie der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung und der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte;
 - c) die Fähigkeit zur Erstellung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten als Nachweis für durchgeführte Bewertungen.

(7a) Das für die Bewertungsentscheidungen zuständige Personal muss bei der Konformitätsbewertungsstelle nach dem nationalen Recht des notifizierenden Mitgliedstaats beschäftigt sein, darf sich in keinem potenziellen Interessenkonflikt befinden und ist befugt, die von anderen Mitarbeitern, externen Sachverständigen oder Unterauftragnehmern vorgenommenen Bewertungen zu überprüfen. Dieses Personal muss ausreichen, um die Betriebskontinuität und ein einheitliches Vorgehen bei den Konformitätsbewertungen zu gewährleisten.

- (8) Die Unparteilichkeit der Konformitätsbewertungsstellen, ihrer obersten Führungsebene und ihres Bewertungspersonals muss garantiert sein.

Die Entlohnung der obersten Führungsebene und des Bewertungspersonals einer benannten Konformitätsbewertungsstelle darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Bewertungen oder deren Ergebnissen richten.

- (9) Die Konformitätsbewertungsstellen schließen eine Haftpflichtversicherung ab, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften vom Staat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die Konformitätsbewertung verantwortlich ist.
- (10) Alle Informationen, die das Personal einer Konformitätsbewertungsstelle bei der Wahrnehmung seiner Konformitätsbewertungsaufgaben gemäß den einschlägigen nach Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten erhält, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht, außer gegenüber den notifizierenden Behörden und anderen nationalen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Stelle ihre Tätigkeiten ausübt. Eigentumsrechte werden geschützt.
- (11) Die Konformitätsbewertungsstellen wirken an den einschlägigen Normungsaktivitäten mit bzw. sorgen dafür, dass ihr Bewertungspersonal darüber informiert wird [...].

Artikel 46

Vermutung der Konformität von Konformitätsbewertungsstellen

Weist eine Konformitätsbewertungsstelle nach, dass sie die Kriterien der einschlägigen harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder von Teilen davon erfüllt, so wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 45 erfüllt, soweit diese von den anwendbaren harmonisierten Normen erfasst werden.

Artikel 47

Zweigunternehmen notifizierter Stellen und Vergabe von Unteraufträgen durch notifizierte Stellen

- (1) Vergibt eine notifizierte Stelle bestimmte mit der Konformitätsbewertung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese einem Zweigunternehmen, so stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen die Anforderungen gemäß Artikel 45 erfüllt, und unterrichtet die notifizierende Behörde entsprechend.
- (2) Die notifizierten Stellen tragen die volle Verantwortung für die Aufgaben, die von Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese ansässig sind. [...]

- (3) Tätigkeiten dürfen nur mit Zustimmung des Kunden an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einem Zweigunternehmen übertragen werden.
- (4) Die notifizierte Stellen halten für die notifizierende Behörde die einschlägigen Dokumente über die Bewertung und Überwachung der Qualifikationen des Unterauftragnehmers oder im Zweigunternehmen sowie über die Arbeiten, die von ihm im Rahmen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten ausgeführt wurden, bereit.

Artikel 48

Anträge auf Notifizierung

- (1) Eine Konformitätsbewertungsstelle beantragt ihre Notifizierung bei der notifizierenden Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig ist.
- (2) Diesem Antrag legt sie eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, des Konformitätsbewertungsmoduls/der Konformitätsbewertungsmodule und des Produkts/der Produkte, für die sie Kompetenz beansprucht, [...] sowie, wenn vorhanden, eine Akkreditierungsurkunde bei, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen gemäß Artikel 45 erfüllt. Die Akkreditierungsurkunde darf sich nur auf genau die juristische Person beziehen, die die Notifizierung beantragt, und muss sich zusätzlich zu den einschlägigen harmonisierten Normen auf die spezifischen Anforderungen und Konformitätsbewertungsaufgaben stützen, die in dem entsprechenden gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt sind.
- (3) Kann die betreffende Konformitätsbewertungsstelle keine Akkreditierungsurkunde vorweisen, so legt sie der notifizierenden Behörde als Nachweis alle Dokumente vor, die erforderlich sind, um zu überprüfen, festzustellen und regelmäßig zu überwachen, ob sie die Anforderungen gemäß Artikel 45 erfüllt.

Artikel 49
Notifizierungsverfahren

- (1) Die notifizierenden Behörden notifizieren nur Konformitätsbewertungsstellen, die die Anforderungen gemäß Artikel 45 erfüllt haben.
- (2) Sie unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten mithilfe des von der Kommission entwickelten und verwalteten elektronischen Notifizierungsinstruments.
- (3) Die Notifizierung muss vollständige Angaben zu den Konformitätsbewertungstätigkeiten, dem/den betreffenden Konformitätsbewertungsmodul/en und dem/den betreffenden Produkt/en sowie die einschlägige Bestätigung der Kompetenz enthalten.
- (4) Beruht eine Notifizierung nicht auf einer Akkreditierungsurkunde gemäß Artikel 48 Absatz 2, so legt die notifizierende Behörde der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten Dokumente vor, mit denen die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle nachgewiesen wird, sowie die Vereinbarungen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Stelle regelmäßig überwacht wird und stets den Anforderungen gemäß Artikel 45 genügt.
- (5) Die betreffende Stelle darf die Tätigkeiten einer notifizierten Stelle ausführen, wenn weder die Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten bei Vorliegen einer Akkreditierungsurkunde innerhalb von zwei Wochen nach einer Notifizierung oder bei Nichtvorliegen einer Akkreditierung innerhalb von zwei Monaten nach einer Notifizierung Einwände erheben.

Nur eine solche Stelle gilt für die Zwecke dieser Verordnung als notifizierte Stelle.

- (6) [...]

[...]

(7) Jede später eintretende relevante Änderung der Notifizierung ist den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen.

Artikel 50

Kenntnummern und Verzeichnis notifizierter Stellen

(1) Die Kommission weist jeder notifizierten Stelle eine Kennnummer zu.

Selbst wenn eine Stelle nach mehreren Rechtsvorschriften der Union notifiziert ist, erhält sie nur eine einzige Kennnummer.

(2) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der nach dieser Verordnung notifizierten Stellen samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Tätigkeiten, für die sie notifiziert wurden.

Die Kommission sorgt dafür, dass dieses Verzeichnis stets auf dem neuesten Stand gehalten wird.

Artikel 51

Änderungen der Notifizierungen

(1) Falls eine notifizierende Behörde feststellt oder davon unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die Anforderungen gemäß Artikel 45 nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt oder diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde. Sie setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Bei Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf der Notifizierung oder bei Einstellung der Tätigkeit der notifizierten Stelle ergreift der notifizierende Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen, damit die Akten dieser Stelle von einer anderen notifizierten Stelle weiterbearbeitet bzw. für die zuständigen notifizierenden Behörden und Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

Artikel 52

Anfechtung der Kompetenz notifizierter Stellen

- (1) Die Kommission untersucht alle Fälle, in denen sie die Kompetenz einer notifizierten Stelle oder die dauerhafte Erfüllung der für die Stelle geltenden Anforderungen und Pflichten durch eine notifizierte Stelle anzweifelt oder ihr Zweifel daran zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Der notifizierende Mitgliedstaat erteilt der Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die Erhaltung der Kompetenz der betreffenden Stelle.
- (3) Die Kommission stellt sicher, dass alle im Verlauf ihrer Untersuchungen erlangten sensiblen Informationen vertraulich behandelt werden.
- (4) Stellt die Kommission fest, dass eine notifizierte Stelle die Voraussetzungen für ihre Notifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt, **so setzt sie den notifizierenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis und fordert ihn auf, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu treffen, einschließlich eines Widerrufs der Notifizierung, sofern dies nötig ist.**

[...]

[...]

Artikel 53

Operative Pflichten der notifizierten Stellen

- (1) Die notifizierten Stellen führen die Konformitätsbewertungen im Einklang mit den Konformitätsbewertungsverfahren nach den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten durch.
- (2) Die Konformitätsbewertungen werden unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchgeführt, wobei unnötige Belastungen der Wirtschaftsteilnehmer zu vermeiden sind. Die **notifizierten Stellen** üben ihre Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur sowie des Grads der Komplexität der betroffenen Produkttechnologie und des Massenfertigungs- oder Seriencharakters des Fertigungsprozesses aus.

Hierbei gehen sie allerdings so streng vor und halten ein solches Schutzniveau ein, wie dies für die Konformität des Produkts mit den einschlägigen Anforderungen erforderlich ist.

- (3) Stellt eine notifizierte Stelle fest, dass ein Hersteller die einschlägigen Anforderungen oder die entsprechenden harmonisierten Normen, gemeinsamen Spezifikationen oder sonstigen technischen Spezifikationen nicht erfüllt, so fordert sie den Hersteller auf, [...] geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, **und** stellt sie keine Bescheinigung [...] aus.
- (4) Hat eine notifizierte Stelle bereits eine Bescheinigung **im Einklang mit den in einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren** ausgestellt und stellt im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass ein Produkt oder der Hersteller die wesentlichen Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so fordert sie den Hersteller auf, geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und setzt die Bescheinigung [...] gegebenenfalls aus oder widerruft sie.
- (5) Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder zeigen sie nicht die nötige Wirkung, so schränkt die notifizierte Stelle gegebenenfalls Bescheinigungen [...] ein, setzt sie aus oder widerruft sie.

(6) [...]

(7) [...]

Artikel 54

Informationspflichten der notifizierten Stellen

- (1) Die notifizierten Stellen melden der notifizierenden Behörde
 - a) jede Vorenthaltung, Einschränkung, Aussetzung und jeden Widerruf einer Bescheinigung,
 - b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben;
 - c) jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben;
 - d) auf Verlangen, welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.

- (2) Die notifizierten Stellen übermitteln den übrigen Stellen, die nach dieser Verordnung notifiziert sind, ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten nachgehen und **dieselbe Produktgruppe** abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Anfrage auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

- (3) Richtet die Kommission oder die Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats an eine im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassene notifizierte Stelle ein Verlangen, die eine von dieser notifizierten Stelle durchgeführte Konformitätsbewertung betrifft, so sendet sie eine Kopie dieses Verlangens an die notifizierende Behörde dieses anderen Mitgliedstaats. Die betreffende notifizierte Stelle beantwortet das Verlangen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen. Die notifizierende Behörde stellt sicher, dass solche Verlangen von der notifizierten Stelle bearbeitet werden [...].
- (4) Wenn notifizierte Stellen Nachweise dafür haben oder erhalten, dass
- a) eine andere notifizierte Stelle die Anforderungen gemäß Artikel 45 oder ihre Pflichten nicht erfüllt oder
 - b) ein in **Verkehr** gebrachtes Produkt nicht den Ökodesign-Anforderungen entspricht, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, unter die dieses Produkt fällt, oder
 - c) ein in **Verkehr** gebrachtes Produkt aufgrund seiner Beschaffenheit wahrscheinlich ein ernsthaftes Risiko darstellt,
- alarmieren sie die jeweilige Marktüberwachungsbehörde oder notifizierende Behörde und übermitteln ihr diese Nachweise.

Artikel 55

Erfahrungsaustausch

Die Kommission organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Notifizierungspolitik zuständig sind.

Artikel 56

Koordinierung der notifizierten Stellen

- (1) Die Kommission stellt die Einrichtung und ordnungsgemäße Durchführung einer angemessenen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nach dieser Verordnung notifizierten Stellen in Form einer Gruppe oder von Gruppen notifizierter Stellen sicher, gegebenenfalls einschließlich Gruppen notifizierter Stellen, die nach demselben gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt oder für ähnliche Konformitätsbewertungsaufgaben notifiziert wurden.

Die notifizierten Stellen beteiligen sich an der Arbeit der jeweiligen Gruppen direkt oder über benannte Vertreter.

- (2) Die notifizierten Stellen wenden alle einschlägigen Dokumente, die von den in Absatz 1 genannten Gruppen erarbeitet werden, als allgemeine Leitlinie an.
- (3) Die Koordinierung und die Zusammenarbeit der in Absatz 1 genannten Gruppen zielt darauf ab, die harmonisierte Anwendung dieser Verordnung und der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte sicherzustellen. [...]

Kapitel X – Anreize

Artikel 57

Anreize der Mitgliedstaaten

- (1) Anreize der Mitgliedstaaten für Produkte, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, in dem gemäß Artikel 7 Absatz 4 Leistungsklassen in Bezug auf einen in Anhang I genannten Produktparameter festgelegt sind, müssen die beiden höchsten Produkte enthaltenden Leistungsklassen auf Unionsebene oder gegebenenfalls Produkte mit einem EU-Umweltzeichen betreffen, **einschließlich Produkten, die gleichwertige Anforderungen erfüllen**.

(1a) Die Kommission wird ermächtigt, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, mit denen die in Anhang I genannten Produktparameter für Produkte festgelegt werden, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen und die Gegenstand von Anreizen der Mitgliedstaaten sein können, um die Nachfrage nach ökologisch nachhaltigen Produkten zu fördern. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 66 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Die in Absatz 1a genannten Durchführungsrechtsakte müssen folgende Kriterien erfüllen:

a) Werden in einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 7 Absatz 4 Leistungsklassen in Bezug auf mehr als einen in Anhang I genannten Produktparameter festgelegt oder werden Leistungsklassen sowohl nach der Verordnung (EU) 2017/1369 als auch nach der vorliegenden Verordnung festgelegt, so kann die Kommission, **um die Nachfrage nach ökologisch nachhaltigen Produkten zu fördern,** in **Durchführungsrechtsakten** festlegen, welche Produktparameter die Anreize der Mitgliedstaaten betreffen müssen **und dass Anreize für die beiden höchsten Leistungsklassen für jeden Parameter geschaffen werden können.**

[...]

b) Werden in einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt keine Leistungsklassen festgelegt, so kann die Kommission in **einem Durchführungsrechtsakt Leistungsanforderungen** in Bezug auf Produktparameter festlegen, die die von den Anreizen der Mitgliedstaaten betroffenen Produkte erfüllen müssen.

Bei der Entscheidung, welche Produktparameter die Anforderungen in Bezug auf Anreize betreffen müssen, erwägt die Kommission je nach der betreffenden Produktgruppe, wo es Potenzial für eine Förderung der Nachfrage nach leistungsfähigeren Produkten gibt und wie wahrscheinlich es ist, dass Anreize dazu beitragen würden, dieses Ziel zu verwirklichen.

(3) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakte
berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:

a) die Anzahl der Produkte in jeder Leistungsklasse;

b) die Notwendigkeit, die Erschwinglichkeit der Produkte, die diese Anforderungen erfüllen,
zu gewährleisten, um erhebliche negative Auswirkungen auf Verbraucher zu vermeiden.

[...]

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 erlassenen Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 58
Umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Die Kommission wird ermächtigt, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, mit denen verbindliche Mindestanforderungen für öffentliche Aufträge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU oder der Richtlinie 2014/25/EU fallen und von öffentlichen Auftraggebern im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU oder von Auftraggebern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU vergeben werden, festgelegt werden, um Anreize für das Angebot an und die Nachfrage nach ökologisch nachhaltigen Produkten, die in den Anwendungsbereich dieser Durchführungsrechtsakte fallen, zu schaffen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(1a) Die in Absatz 1 genannten Anforderungen werden für Produkte festgelegt, die unter delegierte Rechtsakte fallen, in denen Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden, soweit dies angesichts der Besonderheiten der betreffenden Produktgruppe angemessen ist:

a) Sie müssen Anforderungen für das in Anhang I genannte Produkt enthalten, insbesondere mit Blick auf folgende Eigenschaften der Produktgruppe:

i) Verlängerung der Lebensdauer, ii) Energieverbrauch, iii) Umgang am Ende der Lebensdauer, iv) Kriterien für überholte/wiederaufgearbeitete Produkte.

b) Wurden Leistungsklassen für die Produkte gemäß Artikel 7 Absatz 4 festgelegt, so müssen die Produkte eine der beiden höchsten Produkte enthaltenden Leistungsklassen auf Unionsebene erfüllen.

Die Anforderungen werden je nach der betreffenden Produktgruppe in folgender Form festgelegt:

i) technische Spezifikationen im Sinne des Anhangs VII Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU und des Artikels 60 der Richtlinie 2014/25/EU;

ii) Auswahlkriterien im Sinne des Artikels 58 der Richtlinie 2014/24/EU und des Artikels 80 der Richtlinie 2014/25/EU;

iii) Klauseln für die Auftragsausführung im Sinne des Artikels 70 der Richtlinie 2014/24/EU und des Artikels 87 der Richtlinie 2014/25/EU;

iv) Zielwerte.

(2) Bei der Festlegung der Anforderungen [...] gemäß **Absatz 1** berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:

- a) Wert und Umfang der [...] Aufträge, die für die betreffende Produktgruppe oder die Dienstleistungen oder Arbeiten unter Verwendung der betreffenden Produktgruppe vergeben wurden;
- b) [...]
- c) die wirtschaftliche Durchführbarkeit der Beschaffung ökologisch nachhaltigerer Produkte durch öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber, ohne dass unverhältnismäßige Kosten entstehen;
- d) **die Marktlage der betreffenden Produktgruppe auf Unionsebene;**
- e) **die Auswirkungen der Anforderungen auf den Wettbewerb.**

(3) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber können in hinreichend begründeten Fällen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit von den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 1 festgelegten verbindlichen Anforderungen abweichen. Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber können in hinreichend begründeten Fällen auch von den verbindlichen Anforderungen abweichen, wenn diese zu unverhältnismäßigen technischen Schwierigkeiten führen würden.

Kapitel XI – Marktüberwachung

Artikel 59

Marktüberwachungstätigkeiten

- (1) **Jeder Mitgliedstaat beschreibt im Rahmen der übergreifenden nationalen Marktüberwachungsstrategie gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 die geplanten Marktüberwachungstätigkeiten, um zu gewährleisten, dass in Bezug auf die vorliegende Verordnung und die gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte in angemessenem Umfang geeignete Kontrollen durchgeführt werden. Bei der Festlegung der Prioritäten für diese Tätigkeiten berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen der Nichtkonformität einschlägiger Produkte, sofern diese Informationen leicht verfügbar sind.**

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Artikel 60
[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

*Artikel 61
Berichterstattung und Benchmarking*

- (1) [...]
- (2) Die Kommission erstellt alle **vier** Jahre jeweils bis zum 30. Juni einen Bericht auf der Grundlage der Informationen, die die Marktüberwachungsbehörden in das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem eingegeben haben. Der erste dieser Berichte ist bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **vier** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] zu veröffentlichen.

Der Bericht muss Folgendes enthalten:

- a) Informationen über Art und Anzahl der von den Marktüberwachungsbehörden in den **vier** vorangegangenen Kalenderjahren durchgeführten Kontrollen gemäß Artikel 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1020;
- b) [...]
- c) eine Evaluierung dieser Informationen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, die im Rahmen der gemäß Artikel 59 geplanten Tätigkeiten geplant sind;
- d) unverbindliche Referenzwerte für die Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf die Häufigkeit der Kontrollen [...].
- (3) Die Kommission veröffentlicht den in Absatz 2 genannten Bericht in dem in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Informations- und Kommunikationssystem und macht eine Zusammenfassung des Berichts öffentlich zugänglich.

Artikel 62
Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung wird die Kommission
- a) in Bereichen von gemeinsamem Interesse gemeinsame Marktüberwachungs- und Testprojekte organisieren;
 - b) gemeinsame Investitionen in Marktüberwachungskapazitäten, einschließlich Ausrüstung und IT-Tools, organisieren;
 - c) gemeinsame Schulungen für das Personal der Marktüberwachungsbehörden, **Zollbehörden**, notifizierenden Behörden und notifizierten Stellen organisieren, unter anderem zur korrekten Auslegung und Anwendung der Anforderungen, die in gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, sowie zu Methoden und Techniken, die für die Anwendung oder Überprüfung der Einhaltung dieser **Konformitätsbewertung und Überprüfung der Konformität** relevant sind;
 - d) Leitlinien für die Anwendung und Durchsetzung der Anforderungen, die in gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, erarbeiten, einschließlich gemeinsamer Praktiken und Methoden für eine wirksame Marktüberwachung.

Die Union finanziert gegebenenfalls die unter den Buchstaben a, b und c genannten Maßnahmen.

- (3) Die Kommission leistet technische und logistische Unterstützung, um sicherzustellen, dass die ADCO ihre Aufgaben gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/1020 [...] erfüllt, **sofern diese Aufgaben die vorliegende Verordnung betreffen.**

Kapitel XII – Schutzklauselverfahren

Artikel 63

Verfahren zum Umgang mit Produkten, mit denen ein Risiko verbunden ist, auf nationaler Ebene

- (1) Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein von einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt erfasstes Produkt mit einem Risiko verbunden ist, so nehmen sie eine Beurteilung vor, die alle für das Risiko relevanten und in dieser Verordnung oder in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt festgelegten Anforderungen abdeckt. [...]

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Beurteilung zu dem Schluss, dass das Produkt die Anforderungen, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so fordern sie den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich auf, innerhalb einer von den Marktüberwachungsbehörden vorgeschriebenen angemessenen Frist, die der Art und gegebenenfalls dem Grad der Nichtkonformität entspricht, geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Nichtkonformität zu beenden. Die vom Wirtschaftsteilnehmer zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen können die in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführten Maßnahmen umfassen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten **gegebenenfalls** die zuständige notifizierte Stelle entsprechend.

- (2) Sind die Marktüberwachungsbehörden der Auffassung, dass sich die Nichtkonformität nicht auf das Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats beschränkt, unterrichten sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Beurteilung und die Maßnahmen, zu denen sie den Wirtschaftsteilnehmer aufgefordert haben.

- (3) Der **betreffende** Wirtschaftsteilnehmer gewährleistet, dass für sämtliche betroffenen Produkte, die er unionsweit auf dem Markt bereitgestellt hat, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.
- (4) Ergreift der betreffende Wirtschaftsteilnehmer innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine Korrekturmaßnahmen oder bleibt die Nichtkonformität bestehen, so treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des betroffenen Produkts auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, das Produkt vom Markt zu nehmen oder es zurückzurufen.

Sie unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.

- (5) Die in Absatz 4 genannten Informationen werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem übermittelt und müssen alle verfügbaren Angaben umfassen, insbesondere die zur Identifizierung des nichtkonformen Produkts erforderlichen Daten, die Herkunft des Produkts, die Art der behaupteten und der tatsächlichen Nichtkonformität, die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen sowie die von dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer vorgebrachten Argumente. Die Marktüberwachungsbehörden geben außerdem an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:
- a) das Produkt erfüllt nicht die Anforderungen, die in dem gemäß Artikel 4 erlassenen einschlägigen delegierten Rechtsakt festgelegt wurden, oder
 - b) Mängel in den in den Artikeln 34 und 35 genannten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die eine Konformitätsvermutung begründen.

- (6) Die anderen Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und alle weiteren ihnen vorliegenden Informationen über die Nichtkonformität des betreffenden Produkts sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.
- (7) Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Informationen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats, so gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt. Die Maßnahmen können einen längeren oder kürzeren Zeitraum als drei Monate vorsehen, um den Besonderheiten der betreffenden Produkte oder Anforderungen Rechnung zu tragen.
- (8) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass unverzüglich geeignete restriktive Maßnahmen hinsichtlich des betreffenden Produkts [...] getroffen werden, etwa die Rücknahme des Produkts von ihrem Markt.

Artikel 64

Schutzklauselverfahren der Union

- (1) Wurden nach Abschluss des in Artikel 63 Absätze 3 und 4 festgelegten Verfahrens Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, so konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn diesen und dem/den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer/n unverzüglich mit.

Hält sie die nationale Maßnahme für gerechtfertigt, so ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das nichtkonforme Produkt von ihrem Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber.

Hält sie die nationale Maßnahme nicht für gerechtfertigt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat sie zurück.

- (3) Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet und wird die Nichtkonformität des Produkts mit Mängeln der harmonisierten Normen gemäß Artikel 34 der vorliegenden Verordnung begründet, so wendet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 an.

- [(4) Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet und wird die Nichtkonformität des Produkts mit Mängeln der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 35 begründet, so erlässt die Kommission unverzüglich Durchführungsrechtsakte zur Änderung oder Aufhebung der betreffenden gemeinsamen Spezifikationen.]

Die in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 65
Formale Nichtkonformität

- (1) Ein Mitgliedstaat fordert den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer dazu auf, die jeweilige Nichtkonformität zu korrigieren, falls er einen der folgenden Fälle feststellt:
- a) Die CE-Kennzeichnung wurde unter Verletzung von Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder von Artikel 39 der vorliegenden Verordnung angebracht;
 - b) die CE-Kennzeichnung wurde nicht angebracht;
 - c) die Kennnummer der notifizierten Stelle wurde unter Verletzung von Artikel 39 angebracht oder wurde nicht wie vorgeschrieben angebracht;
 - d) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ausgestellt;
 - e) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht korrekt ausgestellt;
 - f) die technischen Unterlagen sind nicht verfügbar, unvollständig oder fehlerhaft;
 - g) die in Artikel 21 Absatz 6 oder Artikel 23 Absatz 3 genannten Angaben fehlen, sind falsch oder unvollständig;
 - h) eine andere Verwaltungsanforderung gemäß Artikel 21 oder Artikel 23 oder nach dem gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt ist nicht erfüllt.
- (2) Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 weiter, so trifft der betroffene Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt einzuschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass es zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.

Kapitel XIII – Übertragene Befugnisse und Ausschussverfahren

Artikel 66

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4, **Artikel 11a**, Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 **und** Artikel 11 Absatz 4 [...] wird der Kommission für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem [ein Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sechs Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4, **Artikel 11a**, Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 **und** Artikel 11 Absatz 4 [...] kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4, **Artikel 11a**, Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 **und** Artikel 11 Absatz 4 [...] erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 67

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Kapitel XIV – Schlussbestimmungen

Artikel 68

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein [...]. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens zum **[zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]** mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen unverzüglich.

Artikel 69

Evaluierung

Spätestens am *[acht Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung]* **und danach alle acht Jahre** nimmt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung sowie ihres Beitrags zum Funktionieren des Binnenmarkts und zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten vor. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zur Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Im Zuge der Evaluierung wird insbesondere bewertet, ob Artikel 6 dahin gehend ausgeweitet werden könnte, dass die Kommission die Möglichkeit hat, gegebenenfalls einen Mechanismus einzurichten, der die automatische Anpassung von Ökodesign-Anforderungen, die durch eine Verbesserung der Leistung des Produkts, das in Verkehr gebracht wird, ausgelöst werden, ermöglicht, damit sichergestellt wird, dass die Ökodesign-Anforderungen weiterhin relevant und in Bezug auf die Marktlage verhältnismäßig sind, wobei auch rechtliche und wirtschaftliche Einschränkungen zu berücksichtigen werden.

Die Kommission nimmt jedoch bis zum [vier Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] und danach alle vier Jahre eine Evaluierung des Kapitels VI vor. Im Zuge dieser Evaluierung wird insbesondere die Ausnahme von KMU bewertet.

Sofern die Kommission dies für angezeigt erachtet, sollte dem Bericht ein Vorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt werden.

Artikel 70

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

(1) Die Richtlinie 2009/125/EG wird **mit Wirkung vom [ABl.: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] aufgehoben; davon ausgenommen sind**

a) Artikel 1 Absatz 3, Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, die Artikel 4, 5 und 8, Artikel 9 Absatz 3, die Artikel 10 und 14 und die Anhänge IV, V und VI der Richtlinie 2009/125/EG, die weiterhin für Produkte gelten, die gemäß Artikel 15 der genannten Richtlinie erlassenen Durchführungsmaßnahmen unterliegen, bis diese Maßnahmen aufgehoben werden;

b) die Artikel 6, 7, 12 und 20 der Richtlinie 2009/125/EG, die mit Wirkung vom [ABl.: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] aufgehoben werden.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VIII zu lesen.

[...]

- (4) [...] Artikel [...] 33 sowie die Artikel **[61 und 62]** dieser Verordnung gelten für **die Produkte, die den** gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen **unterliegen. Die Artikel 3, 59, 63 bis 65 und 68 dieser Verordnung gelten ab dem [ABl.: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] für die Produkte, die den gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen unterliegen.**
- (5) Für Produkte, die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG vor dem Geltungsbeginn eines gemäß Artikel 4 dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakts für dieselben Produkte in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, stellt der Hersteller innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt einer Aufforderung der Marktüberwachungsbehörden oder der Kommission für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Datum der Herstellung des letzten Exemplars des Produkts eine elektronische Fassung der Unterlagen über die Konformitätsbewertung sowie die Konformitätserklärung zur Einsichtnahme bereit.

Artikel 71
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [ABl.: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. Die Artikel 1, 2, 4, 5, 6, 7, 7a, 8, 9, 10, 11, 11a, 12 und 12a, Artikel 13 Absätze 1 und 6a, die Artikel 14, 16, 17, 17a und 18, Artikel 19 Absätze 1 und 2, Artikel 20, Artikel 20b Absatz 2, die Artikel 20c und 20d, Artikel 30 Absatz 3, die Artikel 31, 31a, 32, 33 und 35, Artikel 36 Absatz 1, sowie die Artikel 38, 40, 57, 58, 61, 62, 66, 67, 69 und 70 finden ab dem [ABl.: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

Produktparameter

Die folgenden Parameter werden, sofern für die jeweiligen Produktgruppen angemessen, als Grundlage für die Verbesserung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Produktaspekte herangezogen und bei Bedarf ergänzt [...]:

- a) Haltbarkeit und Zuverlässigkeit des Produkts oder seiner Bauteile, ausgedrückt durch garantierte Lebensdauer des Produkts, technische Lebensdauer, vorzeitige Obsoleszenz, mittleren Ausfallabstand, Angabe von Informationen über die tatsächliche Verwendung des Produkts, Widerstandsfähigkeit gegen Belastung oder Alterung;
- b) Indikatoren für einfache Reparatur und Wartung: Merkmale, Verfügbarkeit und Lieferzeit von Ersatzteilen, Modularität, Kompatibilität mit allgemein verfügbaren Ersatzteilen, Verfügbarkeit von Reparatur- und Wartungsanleitungen, Anzahl der verwendeten Materialien und Bauteile, Verwendung von Standardbauteilen, Verwendung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Materialien zu ihrer Identifizierung, Anzahl und Komplexität der erforderlichen Prozesse und Werkzeuge, einfache zerstörungsfreie Zerlegung und Wiedermontage, Bedingungen für den Zugang zu Produktdaten, Bedingungen für den Zugang zu oder die Nutzung der benötigten Hardware und Software;
- c) Indikatoren für einfache Nachrüstung, Wiederverwendbarkeit, Wiederaufarbeitung und Überholung: Anzahl der verwendeten Materialien und Bauteile, Verwendung von Standardbauteilen, Verwendung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Materialien zu ihrer Identifizierung, Anzahl und Komplexität der erforderlichen Prozesse und Werkzeuge, einfache zerstörungsfreie Zerlegung und Wiedermontage, Bedingungen für den Zugang zu Produktdaten, Bedingungen für den Zugang zu oder die Nutzung der benötigten Hardware und Software, Bedingungen für den Zugang zu Prüfprotokollen oder nicht allgemein verfügbaren Prüfgeräten, Verfügbarkeit von spezifischen Garantien für wiederaufgearbeitete oder überholte Produkte, Bedingungen für den Zugang zu oder die Nutzung von Technologien, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, Modularität;

- d) Indikatoren für einfaches Recycling und Recyclingqualität: Verwendung leicht recycelbarer Materialien, sicherer, einfacher und zerstörungsfreier Zugang zu recycelbaren Bauteilen und Materialien oder Bauteilen und Materialien, die gefährliche Stoffe enthalten, Materialzusammensetzung und Homogenität, Möglichkeit einer hochreinen Sortierung, Anzahl der verwendeten Materialien und Bauteile, Verwendung von Standardbauteilen, Verwendung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Materialien zu ihrer Identifizierung, Anzahl und Komplexität der erforderlichen Prozesse und Werkzeuge, einfache zerstörungsfreie Zerlegung und Wiedermontage, Bedingungen für den Zugang zu Produktdaten, Bedingungen für den Zugang zu oder die Nutzung der benötigten Hardware und Software;
- e) Vermeidung technischer Lösungen, die der Wiederverwendung, Nachrüstung, Reparatur, Wartung, Überholung, Wiederaufarbeitung und dem Recycling von Produkten und Bauteilen abträglich sind;
- f) Verwendung von Stoffen als solche, als Bestandteil von Stoffen oder in Gemischen bei der Herstellung von Produkten oder bei deren Vorhandensein in Produkten, auch wenn diese Produkte zu Abfall werden;
- g) **Nutzung oder** Verbrauch von Energie, Wasser und anderen Ressourcen, **einschließlich kritischer Rohstoffe**, in einem oder mehreren Abschnitten des Lebenszyklus des Produkts, einschließlich der Auswirkungen physischer Faktoren oder von Software- und Firmware-Aktualisierungen auf die Produkteffizienz sowie der Auswirkungen auf die Entwaldung;
- h) Verwendung oder Gehalt an recycelten Materialien **und Verwertung von Materialien, einschließlich kritischer Rohstoffe**;
- i) Gewicht und Volumen des Produkts und seiner Verpackung sowie das Verhältnis Produkt zu Verpackung;
- j) Verwendung gebrauchter Bauteile;
- k) **Indikatoren für** Menge, Merkmale und Verfügbarkeit der für die bestimmungsgemäße Nutzung und die ordnungsgemäße Wartung benötigten Verbrauchsmaterialien: **Ertrag, technische Lebensdauer, Wiederverwendungs-, Reparatur- und Herstellungsfähigkeit, Massenressourceneffizienz, Interoperabilität**;

- l) Umweltfußabdruck des Produkts, ausgedrückt als Quantifizierung der Umweltauswirkungen eines Produkts über den gesamten Lebenszyklus gemäß dem anwendbaren delegierten Rechtsakt, sei es in Bezug auf eine oder mehrere Kategorien von Umweltauswirkungen oder eine aggregierte Reihe von Wirkungskategorien;
- m) CO₂ -Fußabdruck **und Umweltfußabdruck** des Produkts;
- n) **Indikatoren für die Freisetzung von Mikroplastik: Freisetzung während der relevanten Phasen des Produktlebenszyklus, einschließlich Herstellung, Transport, Endnutzung und Ende der Lebensdauer;**
- o) **Indikatoren für** über einen oder mehrere Abschnitte des Lebenszyklus eines Produkts in Luft, Wasser oder Boden freigesetzte Emissionen: **Menge und Art der Emissionen, einschließlich Lärm;**
- p) anfallende Abfallmengen, einschließlich Kunststoff- und Verpackungsabfall, und deren einfache Wiederverwendung sowie Menge der erzeugten gefährlichen Abfälle;
- q) **Funktionalität und** Verwendungsbedingungen, **unter anderem anhand der folgenden Indikatoren: Fähigkeit zur Erfüllung des vorgesehenen Verwendungszwecks, Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, erforderliche Fähigkeiten, Kompatibilität mit anderen Produkten oder Systemen usw.;**
- r) **Indikatoren für Leichtbauweise: verringerter Materialverbrauch, Last- und Stressoptimierung von Strukturen, Integration von Funktionen innerhalb des Materials oder in ein einziges Produktbauteil, Verwendung von Materialien geringerer Dichte oder von hochfesten Materialien und Hybridmaterialien sowie Optimierung der Herstellungs-, Produktions- und Montageprozesse im Hinblick auf Materialeinsparungen, Recycling und andere Aspekte der Kreislaufwirtschaft sowie Abfallreduzierung.**

Verfahren zur Festlegung der Leistungsanforderungen

Leistungsanforderungen werden wie folgt festgelegt:

- (1) In einer technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Analyse ist eine Reihe auf dem Markt befindlicher Modelle auszuwählen, die für das betreffende Produkt/die betreffenden Produkte repräsentativ sind, und technische Optionen für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Produkts in Bezug auf die in Anhang I genannten Parameter – im Hinblick auf die produktspezifischen oder horizontalen Anforderungen – zu ermitteln, wobei die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Optionen zu berücksichtigen sowie eine wesentliche Verstärkung anderer Umweltauswirkungen während des Lebenszyklus und ein deutlicher Verlust an Leistung oder Nutzen für die Verbraucher zu vermeiden ist.

Im Rahmen der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Analyse werden zudem in Bezug auf die betrachteten Parameter die besten auf dem Markt befindlichen Produkte und Technologien ermittelt.

Das Abschneiden von auf internationalen Märkten verfügbaren Produkten und in der Gesetzgebung anderer Länder bestehende Referenzwerte werden sowohl bei der Analyse gemäß Unterabsatz 1 als auch bei der Festlegung von Anforderungen berücksichtigt.

Die Kommission berücksichtigt ferner die Nettobilanz zwischen Umweltvorteilen und -belastungen, Auswirkungen auf Innovation, Ästhetik und Gestaltungsentscheidungen, ob es eine Methode oder Metrik als Indikatoren für den Produktparameter gibt, für den die Leistungsanforderung festgelegt wird, und ob die Einhaltung des Produktparameters, für den die Leistungsanforderung festgelegt wird, von den Marktüberwachungsbehörden überprüfbar oder messbar ist. Auf der Grundlage dieser Analyse und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Durchführbarkeit, einschließlich der Verfügbarkeit von Schlüsselressourcen und -technologien, sowie des Verbesserungspotenzials werden Niveaus oder nicht quantitative Anforderungen festgelegt.

Alle Konzentrationsgrenzwerte für die in Anhang I Buchstabe f genannten Stoffe müssen auf einer gründlichen Analyse der Nachhaltigkeit der Stoffe und ihrer ermittelten Alternativen beruhen und dürfen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben. Bei jeder Leistungsanforderung für die in Anhang I Buchstabe f genannten Stoffe werden bestehende Stoffsicherheitsbeurteilungen, die von den zuständigen Stellen der Union für die betreffenden Stoffe durchgeführt wurden, sowie von der Kommission entwickelte Kriterien für inhärent sichere und nachhaltige Chemikalien und Materialien berücksichtigt. Bei den vorgeschlagenen Konzentrationsgrenzwerten sind auch Aspekte der Durchsetzbarkeit, wie z. B. analytische Nachweisgrenzen, zu berücksichtigen.

Bei der Analyse gemäß Unterabsatz 1 werden gegebenenfalls die wahrscheinlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Produkt während seiner voraussichtlichen Lebensdauer und das Potenzial des Produkts zur Verbesserung der Klimaresilienz während seines gesamten Lebenszyklus berücksichtigt.

Eine die maßgeblichen Faktoren, wie etwa Kosten für Energie, andere Ressourcen, Rohmaterial, erforderliche Technik und Produktion sowie Diskontsätze, und gegebenenfalls die externen Umweltkosten, einschließlich der vermiedenen Treibhausgasemissionen, betreffende Sensibilitätsanalyse ist vorzunehmen.

- (2) Bei der Entwicklung der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Analysen werden die im Rahmen anderer Tätigkeiten der Union verfügbaren einschlägigen Informationen berücksichtigt und umfassen technische Informationen, die als Grundlage für die Verordnung (EG) Nr. 66/2010, die Richtlinie 2010/75/EU und die Kriterien für eine umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge dienen oder aus diesen abgeleitet werden.

Dies gilt ebenfalls für Informationen aus bestehenden Programmen, die in anderen Teilen der Welt durchgeführt werden und auf die Festlegung spezifischer Ökodesign-Anforderungen an Produkte, die mit Wirtschaftspartnern der Union gehandelt werden, abstellen.

[...]

Bei Informationsanforderungen zu berücksichtigende Elemente

Bei der Entscheidung, welche Informationsanforderungen außer den Anforderungen an den digitalen Produktpass und besorgniserregende Stoffe für die betreffende Produktgruppe angemessen sind, berücksichtigt die Kommission neben den Artikeln 5 und 7 folgende Elemente:

- a) das Verbesserungspotenzial und die relative Wirksamkeit im Hinblick auf eine bessere ökologische Nachhaltigkeit
- b) die technische Durchführbarkeit solcher Informationsanforderungen
- c) die Bedürfnisse verschiedener Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich KMU
- d) die Notwendigkeit, dass potenzielle Kunden fundierte Entscheidungen treffen
- e) die Notwendigkeit, die Konformität mit den Anforderungen zu überprüfen
- f) die legitime Notwendigkeit, vertrauliche Geschäftsinformationen, Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse zu schützen
- g) die Notwendigkeit, für jeden von einer Leistungsanforderung erfassten Aspekt Informationen über die Leistung der Produkte bereitzustellen
- h) den Mehrwert, der in der Bereitstellung von Informationen über die Leistung der Produkte für nicht von den Leistungsanforderungen erfassten Aspekte liegt

Die Kommission wird in ihre Analyse und Folgenabschätzung zu den in Artikel 6 und diesem Anhang genannten Leistungsanforderungen Informationsanforderungen aufnehmen. Insbesondere wird die Kommission die Art der Informationen und die Weise, in der sie zur Verfügung gestellt werden sollten, bewerten, um sicherzustellen, dass sie relevant sind und von der Zielgruppe verstanden werden.

Digitaler Produktpass

(gemäß den Artikeln 8, 9, 10 und 11)

Die Anforderungen an den Produktpass, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, präzisieren, welche der folgenden Informationen in den Produktpass aufgenommen werden müssen oder können:

- a) Informationen, die nach Artikel 7 Absatz 2 **Buchstabe b** und Artikel **7 Absatz 5** oder nach anderen für die betreffende Produktgruppe geltenden Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind;
- b) eindeutige Produktkennung auf der Ebene, die in dem gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt angegeben ist;
- c) GTIN (Global Trade Identification Number) gemäß der Norm ISO/IEC 15459-6 oder einer gleichwertigen Kennung von Produkten oder Teilen davon;
- d) einschlägige Warencodes wie einen TARIC-Code im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁷⁸;
- e) Unterlagen und Informationen über die Konformität, die nach der vorliegenden Verordnung oder anderen für das Produkt geltenden Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind, wie z. B. Konformitätserklärung, technische Unterlagen oder Konformitätsbescheinigungen;
- f) Benutzerhandbücher, Gebrauchsanleitungen, Warn- oder Sicherheitshinweise gemäß anderen für das Produkt geltenden Rechtsvorschriften der Union;
- g) Informationen über den Hersteller, wie die eindeutige Kennung des Wirtschaftsteilnehmers und die in Artikel 21 Absatz 7 genannten Informationen;

⁷⁸ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

- h) andere eindeutige Kennungen der Wirtschaftsteilnehmer als die des Herstellers;
- i) eindeutige Kennungen der Einrichtungen;
- j) Angaben zum Importeur, einschließlich der in Artikel 23 Absatz 3 genannten Informationen und seiner EORI-Nummer;
- k) Name, Kontaktdaten und eindeutige Kennung des in der Union ansässigen Wirtschaftsteilnehmers, der für die Durchführung der Aufgaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) [...] über die allgemeine Produktsicherheit oder für ähnliche Aufgaben gemäß anderen für das Produkt geltenden EU-Rechtsvorschriften verantwortlich ist.

l) der Datenträger, die eindeutige Produktkennung gemäß Buchstabe b, die eindeutigen Kennungen der Wirtschaftsteilnehmer gemäß den Buchstaben g und h und die eindeutigen Kennungen der Einrichtungen gemäß Buchstabe i müssen, sofern für die betreffenden Produkte relevant, der Norm ISO/IEC 15459-1:2014 der Internationalen Organisation für Normung/Internationalen Elektrotechnischen Kommission, der Norm ISO/IEC 15459-2:2015 der Internationalen Organisation für Normung/Internationalen Elektrotechnischen Kommission, der Norm ISO/IEC 15459-3:2014 der Internationalen Organisation für Normung/Internationalen Elektrotechnischen Kommission, der Norm ISO/IEC 15459-4:2014 der Internationalen Organisation für Normung/Internationalen Elektrotechnischen Kommission, der Norm ISO/IEC 15459-5:2014 der Internationalen Organisation für Normung/Internationalen Elektrotechnischen Kommission und der Norm ISO/IEC 15459-6:2014 der Internationalen Organisation für Normung/Internationalen Elektrotechnischen Kommission entsprechen.

In den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten werden die für Ökodesign-Anforderungen relevanten Informationen festgelegt, die die Hersteller zusätzlich zu den gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a erforderlichen Angaben in den Produktpass aufnehmen können, einschließlich Informationen über spezifische freiwillige Etiketten für das Produkt. Dazu gehört auch, ob für das Produkt ein EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 vergeben wurde.

Interne Fertigungskontrolle

(Modul A)

1. Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Hersteller die unter den Nummern 2, 3 und 4 genannten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass das betreffende Produkt den Anforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte genügt.

2. Technische Unterlagen

Der Hersteller erstellt die technischen Unterlagen. Anhand der Unterlagen muss es möglich sein, die Konformität des Produkts mit den Anforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte zu beurteilen. In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Gestaltung, die Herstellung und der Betrieb des Produkts zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technischen Unterlagen enthalten gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

- eine allgemeine Beschreibung des Produkts und seines vorgesehenen Verwendungszwecks;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis dieser Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind;

- eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, gemeinsamen Spezifikationen oder anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und eine Beschreibung der zur Erfüllung der Anforderungen gewählten Lösungen, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewendet wurden, in den technischen Unterlagen angegeben;
- die Ergebnisse der durchgeführten Entwurfsberechnungen, Prüfungen usw.;
- die Ergebnisse der durchgeführten Messungen in Bezug auf die Ökodesign-Anforderungen einschließlich Angaben zur Konformität dieser Messungen im Vergleich zu den Ökodesign-Anforderungen, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind;
- die Prüfberichte;
- ein Exemplar der entsprechend den Informationsanforderungen gemäß Artikel 7 bereitgestellten Informationen.

3. Herstellung

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozess und seine Überwachung die Konformität des Produkts mit den unter Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den Anforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte gewährleisten.

4. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Produkt, das die Anforderungen der gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte erfüllt, die erforderliche Konformitätskennzeichnung an.

Der Hersteller stellt für jedes Produktmodell eine schriftliche Konformitätserklärung gemäß Artikel 37 aus und hält sie zusammen mit den technischen Unterlagen zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme des Produkts für die zuständigen nationalen Behörden bereit. Aus der Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Produkt sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

5. Bevollmächtigter

Die unter Nummer 4 genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

EU-Konformitätserklärung

(gemäß Artikel 37)

Die EU-Konformitätserklärung enthält die folgenden Elemente:

- (1) Nr. ... (eindeutige Kennung des Produkts);
- (2) Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten;
- (3) die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser EU-Konformitätserklärung trägt der Hersteller;
- (4) Gegenstand der Erklärung (Beschreibung des Produkts, die ausreicht, um seine eindeutige Identifizierung und die Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen; sie kann, wenn dies für die Identifizierung des Produkts erforderlich ist, ein Bild enthalten);
- (5) der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung entspricht dieser Verordnung, den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten und gegebenenfalls anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union;
- (6) Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird;
- (7) gegebenenfalls die notifizierte Stelle ... (Name, Kennnummer), die ... (Beschreibung ihrer Mitwirkung) durchgeführt und die Bescheinigung oder Zulassung ... (Nummer) ausgestellt hat;
- (8) gegebenenfalls Erklärung der Übereinstimmung mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, die die CE-Kennzeichnung vorsehen;
- (9) Name und Unterschrift der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten zeichnungsberechtigten Person.

(10) Zusätzliche Angaben:

Unterzeichnet für und im Namen von:

(Ort und Datum der Ausstellung):

(Name, Funktion) (Unterschrift):

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Kriterien für Selbstregulierungsmaßnahmen

(gemäß Artikel 18)

Die folgende nicht erschöpfende Liste von Kriterien wird zur Bewertung von Selbstregulierungsmaßnahmen gemäß Artikel 18 herangezogen [...]:

1. **Offenheit der Beteiligung**

Selbstregulierungsmaßnahmen müssen allen Wirtschaftsteilnehmern offenstehen, die ein unter die Selbstregulierungsmaßnahme fallendes Produkt in **Verkehr** bringen, einschließlich Wirtschaftsteilnehmern und KMU aus Drittländern, sowohl in der Vorbereitungs- als auch in der Umsetzungsphase. Wirtschaftsteilnehmer, die beabsichtigen, eine Selbstregulierungsmaßnahme einzuführen, sollten ihre Absicht öffentlich bekannt geben, bevor sie mit der Entwicklung der Maßnahme beginnen.

2. **Nachhaltigkeit und Mehrwert**

Selbstregulierungsmaßnahmen tragen den politischen Zielen dieser Verordnung Rechnung und stehen im Einklang mit der wirtschaftlichen und der sozialen Dimension der nachhaltigen Entwicklung. Selbstregulierungsmaßnahmen müssen einen integrierten Ansatz zum Schutz der Verbraucherinteressen, der Gesundheit, der Umwelt, der Lebensqualität und der wirtschaftlichen Interessen verfolgen.

3. **Repräsentativität**

Die Industrie und ihre Verbände, die an einer Selbstregulierungsmaßnahme mitwirken, müssen eine große Mehrheit des betreffenden Wirtschaftszweigs gemäß Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b repräsentieren. Es ist darauf zu achten, dass das Wettbewerbsrecht der Union, insbesondere Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über wettbewerbswidrige Vereinbarungen, eingehalten wird.

4. **Quantifizierte und abgestufte Ziele**

Die von den Unterzeichnern in ihrer Selbstregulierungsmaßnahme festgelegten Ziele sind klar und eindeutig anhand gründlich definierter Ausgangspunkte zu formulieren. Erstreckt sich die Selbstregulierungsmaßnahme über einen langen Zeitraum, sind Zwischenziele aufzuführen. Es muss möglich sein, die Erfüllung der Ziele und Zwischenziele auf erschwingliche und glaubwürdige Art und Weise und anhand klarer, zuverlässiger Indikatoren nachzuprüfen.

5. **Beteiligung der Zivilgesellschaft**

Zur Gewährleistung der Transparenz werden Selbstregulierungsmaßnahmen öffentlich bekannt gegeben, auch online und mithilfe sonstiger elektronischer Mittel der Informationsverbreitung.

Die Interessenträger, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Industrie, Umwelt-NRO und Verbraucherverbände, müssen die Möglichkeit erhalten, Anmerkungen zu einer Selbstregulierungsmaßnahme zu machen.

6. **Überwachung und Berichterstattung**

Ein unabhängiger Prüfer muss die Einhaltung der Selbstregulierungsmaßnahme durch die Unterzeichner überwachen. Die Selbstregulierungsmaßnahme muss den unabhängigen Prüfer ermächtigen, die Konformität mit den Anforderungen der Selbstregulierungsmaßnahme zu überprüfen. Darin muss auch das Verfahren für die Auswahl eines unabhängigen Prüfers festgelegt und bestimmt sein, wie sichergestellt werden soll, dass der Prüfer frei von Interessenkonflikten ist und über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um die Konformität mit den in der Selbstregulierungsmaßnahme festgelegten Anforderungen zu überprüfen.

Jeder Unterzeichner muss jährlich alle Informationen und Daten übermitteln, die der unabhängige Prüfer benötigt, um zuverlässig überprüfen zu können, ob der Unterzeichner die Selbstregulierungsmaßnahme einhält.

Der unabhängige Prüfer erstellt am Ende jedes einjährigen Berichtszeitraums einen Bericht über die Einhaltung der Vorschriften.

Hat ein Unterzeichner die Anforderungen der Selbstregulierungsmaßnahme nicht erfüllt, muss er Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Die Ergebnisse jeder von einer Marktüberwachungsbehörde durchgeführten Marktüberwachungstätigkeit, bei der eine Nichtkonformität mit den SRM-Anforderungen festgestellt wurde, sollten vom unabhängigen Prüfer berücksichtigt werden, insbesondere im Konformitätsbericht, und es sind Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

7. Kostenwirksamkeit der Verwaltung einer Selbstregulierungsmaßnahme

Die Kosten der Verwaltung der Selbstregulierungsmaßnahme, insbesondere im Hinblick auf die Überwachung, dürfen gegenüber den Zielen der Maßnahme und den sonstigen verfügbaren politischen Instrumenten keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Entsprechungstabelle

Richtlinie 2009/125/EG	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	–
Artikel 4	Artikel 23
Artikel 5	Artikel 37 bis 39
Artikel 6	Artikel 3
Artikel 7	Artikel 63 bis 65
Artikel 8	Artikel 21 und 36
Artikel 9	Artikel 34
Artikel 10	–
Artikel 11	Artikel 5 Absatz 6
Artikel 12	Artikel 62
Artikel 13	Artikel 19
Artikel 14	Artikel 7
Artikel 15	Artikel 4 und 5
–	Artikel 8 bis 15
Artikel 16	Artikel 16
Artikel 17	Artikel 18
Artikel 18	Artikel 17
–	Artikel 20
	Artikel 22
	Artikel 24 bis 33
	Artikel 35
	Artikel 40 bis 61
	Artikel 66
Artikel 19	Artikel 67
Artikel 20	Artikel 68
Artikel 21	Artikel 69
Artikel 22	–

Richtlinie 2009/125/EG	Vorliegende Verordnung
Artikel 23	–
Artikel 24	Artikel 70
Artikel 25	Artikel 71
Artikel 26	–
ANHANG I	Artikel 5 und 7, ANHANG I
ANHANG II	ANHANG II
–	ANHANG III
ANHANG III	–
ANHANG IV	ANHANG IV
ANHANG V	–
ANHANG VI	ANHANG V
ANHANG VII	ANHANG VI
ANHANG VIII	ANHANG VII
ANHANG IX	–
ANHANG X	ANHANG VIII